



2

CDU

**Bundesparteitag
Berlin, 1968
4. bis 7. November**



16. Bundesparteitag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

16. Bundesparteitag
der
Christlich Demokratischen
Union Deutschlands

Anlage zum Bericht des Generalsekretärs
Dr. Bruno Heck

Anlage zum Bericht des Fraktionsvorsitzenden
Dr. Rainer Barzel

Das Berliner Programm

Berlin, 4. - 7. November 1968

Herausgeber: Christlich Demokratische Union Deutschlands, Bundesgeschäftsstelle,
53 Bonn, Nassestraße 2

Druck: Grenzland-Druckerei Rock & Co., 334 Wolfenbüttel

Verlag: Presse- und Informationsdienste der Christlich Demokratischen Union
Deutschlands Verlagsgesellschaft m. b. H., 53 Bonn, Argelanderstraße 173

Anlage zum Bericht des Generalsekretärs der CDU Dr. Bruno Heck

Tätigkeit der Parteiorgane

Seit dem letzten Parteitag fanden drei Sitzungen des Bundesausschusses statt:

9. Oktober 1967	20. Februar 1968	1. Oktober 1968
-----------------	------------------	-----------------

Der Bundesvorstand trat seit dem letzten Parteitag siebenmal zusammen:

17. Juli 1967	9. Oktober 1967	4. Dezember 1967
29. Januar 1968	10. Mai 1968	21. Juni 1968
20./21. September 1968		

Das Präsidium der CDU tagte seit dem letzten Parteitag 20mal:

5. Juni 1967	21. Juni 1967	30. Juni 1967
17. Juli 1967	8. September 1967	29. September 1967
27. Oktober 1967	10. November 1967	15. Dezember 1967
19. Januar 1968	20. Februar 1968	1. März 1968
15. März 1968	9. Mai 1968	30. Mai 1968
6. Juni 1968	4. Juli 1968	11. September 1968
11. Oktober 1968	24. Oktober 1968	

Die Sitzungen der Parteiorgane, vor allem des Bundesvorstandes und des Präsidiums, dienten der Beratung der jeweils anstehenden politischen Probleme und laufenden Abwicklung der Partei- und Geschäftsführung.

Die Ausschüsse und Arbeitskreise der Partei entwickelten seit dem letzten Bundesparteitag eine rege Tätigkeit.

Der Verteidigungspolitische Ausschuß kam zu sechs Sitzungen zusammen, der Außenpolitische Ausschuß tagte in acht Sitzungen, der Agrarausschuß hielt drei Sitzungen ab. Der Kulturpolitische Arbeitskreis kam zu sieben Sitzungen zusammen, der Bundesfachausschuß für Sozialpolitik hielt sechs Sitzungen ab, der Bundesfachausschuß für Gesundheitspolitik fünf Sitzungen. Während des Jahres 1968 dienten die Sitzungen der Fachausschüsse im wesentlichen der Diskussion des Entwurfs des Aktionsprogramms der CDU.

Der neugegründete Bundesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen trat im Jahre 1968 zu zwei Sitzungen zusammen.

Presse und Öffentlichkeitsarbeit

1. Presse

Nach dem Inkrafttreten des Parteiengesetzes konnte das Informationswesen der Bundespartei neu organisiert werden.

Ab Juli 1967 erscheint fünfmal wöchentlich für die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Landesvorsitzenden, die Vorsitzenden der Vereinigungen sowie die Landes- und Vereinigungsgeschäftsführer eine Presseschau, die sich vor allem mit den parteipolitischen Aspekten der deutschen Presse befaßt.

Im Oktober 1967 konnte der vor 1966 herausgegebene wöchentliche Dienst „Union in Deutschland“ wieder erscheinen. Er ist in Inhalt und Form völlig neugestaltet worden und enthält die früheren Dienste „CDU-Informationen“ sowie das „Stichwort zum Wochenende“.

Das „Deutsche Monatsblatt“ erscheint ab Oktober 1968 in neuer Form, die auf die Wünsche Rücksicht nimmt, die aus der Partei für die Umgestaltung des Blattes geäußert worden sind.

Ab Oktober 1968 erscheint 14tägig unter dem Titel „Informationen – persönlich“ ein neuer Informationsdienst, der an alle Mandatsträger des Bundestages und der Landtage sowie andere wichtige Persönlichkeiten der CDU geliefert wird.

Die Lieferung aller dieser Dienste ist kostenlos; das „Deutsche Monatsblatt“ hat eine Auflage von rund 300 000 Exemplaren; „Union in Deutschland“, das an alle Amtsträger unserer Partei geliefert wird, hat eine Auflage von rund 10 000 Exemplaren wöchentlich.

Zur Feststellung des Informationsbedürfnisses unserer Mitgliedschaft und der Amtsträger der CDU ist vom Wissenschaftlichen Institut der Konrad-Adenauer-Stiftung eine Untersuchung angestellt worden, aus der hervorgeht, daß die Parteipublikationen, sowohl zur Information über Welt- und Tagesgeschehen als auch zur Unterrichtung über die innerparteiliche Entwicklung, in starkem Maße benutzt werden. Dabei stellte sich heraus, daß das „Deutsche Monatsblatt“ von der Parteimitgliedschaft, der wöchentliche Dienst „Union in Deutschland“ von den Amtsträgern bevorzugt wird. Die Beurteilung beider Dienste ist generell positiv, Bekanntheitsgrad und Lesehäufigkeit sowie die Beurteilung der Nützlichkeit beider Blätter sind sehr positiv.

In Zusammenarbeit mit der Bundestagsfraktion der CDU/CSU gibt die Bundespartei als täglichen Partei-Pressedienst den „Deutschland-Union-Dienst“ heraus. Seit April 1967 erscheint wöchentlich zusätzlich zu der täglichen Ausgabe ein Wochenbericht über die Parlamentsarbeit unter dem Titel „Die Woche im Parlament“, der eine Lücke in der Parlamentsberichterstattung ausfüllt. Daneben gibt die Bundespartei unter dem Titel „Das Wichtigste der Woche“ seit Mai 1968 eine Wochenzusammenfassung des täglichen „Deutschland-Union-Dienstes“ mit den politisch wichtigsten Beiträgen der

jeweiligen Woche heraus, der kostenlos an alle Kirchenzeitungen, die Gewerkschaftspresse, die Verbandspresse und die wichtigsten Blätter der Jugend- und Studentenpresse versandt wird.

Der „Deutschland-Union-Dienst“ ist nach den laufenden Beobachtungen der Presseabteilung mit Abstand der meistzitierte Partei-Pressedienst in der deutschen Presse und Öffentlichkeit; der SPD-Pressedienst wird etwa nur halb so oft zitiert, bei dem Pressedienst der FDP liegt die Zitierung unter 10 Prozent.

Der „Deutschland-Union-Dienst“ wird täglich an alle Redaktionen der deutschen Regionalpresse versandt.

2. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Ab April 1968 erscheint auf Grund einer Anforderung seitens der Landes- und Kreisverbände eine neugestaltete Wandzeitung, die monatlich in verschiedener Form Information und Werbung über die CDU und ihre Politik für den Aushang an öffentlichen Aushangstellen anbietet. Die Wandzeitung erscheint regelmäßig in drei verschiedenen Formaten (DIN A1, A2, A3); falls das Thema dies erlaubt, wird gleichzeitig ein ähnlich gestalteter Handzettel im Format DIN A5 angeboten.

Nachdem der Versand von Schriften im Jahre 1966 eingestellt werden mußte, ist im Juni 1968 ein neuer Schriftenkatalog der Bundesgeschäftsstelle erschienen. Das Referat Öffentlichkeitsarbeit hat umfangreiches Material beschafft, das zur Information verteilt werden kann.

Im Juli 1968 ist vom Referat Öffentlichkeitsarbeit eine vierseitige Mitgliederwerbeschrift entwickelt worden; zur Unterstützung dieser Werbeschrift sind eine plakاتفörmige Wandzeitung sowie Inseratenmatern den Kreisverbänden zur Verfügung gestellt worden.

Sondertagungen

Die CDU plant zur langfristigen Vorbereitung der Bundestagswahl folgende Kongresse:

- a) Vertriebenenkongreß vom 21. bis 22. 11. 1968 in Wiesbaden
- b) Kongreß für Kultur-, Wissenschafts-, Forschungs- und Hochschulfragen vom 28. 2. bis 1. 3. 1969 in Bad Godesberg
- c) Bauernkongreß, geplant für März 1969 in Münster
- d) Frauenkongreß, geplant für April 1969 in Ludwigshafen

Für das Wahljahr ist ein Wahlkongreß der CDU vom 11. bis 13. Mai in Wiesbaden vorgesehen. Die Eröffnung des Wahlkampfes soll am 24. August in der Dortmunder Westfalenhalle stattfinden.

Der Bundesparteitag 1969 soll vom 22. bis 25. November 1969 stattfinden. Über den Ort des Bundesparteitages ist noch keine Entscheidung gefallen.

Wahlergebnisse seit dem letzten Parteitag

a) Landtagswahlen in Niedersachsen am 4. Juni 1967

	1967	1963	
Wahlbeteiligung	75,8 %	76,9 %	- 1,1 %
CDU	41,7 %	37,7 %	+ 4,0 %
SPD	43,1 %	44,9 %	- 1,8 %
FDP	6,9 %	8,8 %	- 1,9 %
NPD	7,0 %	—	7,0 %

b) Landtagswahlen in Baden-Württemberg am 28. April 1968

	1968	1964	
Wahlbeteiligung	70,9 %	67,7 %	+ 3,2 %
CDU	44,2 %	46,2 %	- 2,0 %
SPD	29,0 %	37,3 %	- 8,3 %
FDP	14,4 %	13,1 %	+ 1,3 %
NPD	9,8 %	—	9,8 %

c) Kommunalwahlen (kreisfreie Städte und Kreistage) in Niedersachsen am 29. September 1968

	1968	1964	
Wahlbeteiligung	76,9 %	74,8 %	+ 2,1 %
CDU	38,9 %	37,5 %	+ 1,4 %
SPD	41,7 %	43,2 %	- 1,5 %
FDP	9,2 %	9,2 %	—
NPD	5,2 %	—	5,2 %

d) Kommunalwahlen (kreisfreie Städte und Kreistage) im Saarland am 20. Oktober 1968

	1968	1964	
Wahlbeteiligung	81,7 %	81,8 %	- 0,1 %
CDU	39,8 %	37,4 %	+ 2,4 %
SPD	37,4 %	39,9 %	- 2,5 %
FDP	8,5 %	9,0 %	- 0,5 %
NPD	5,2 %	—	5,2 %

e) Kommunalwahlen (kreisfreie Städte und Kreistage) in Hessen am 20. Oktober 1968

	1968	1964	
Wahlbeteiligung	76,9 %	79,3 %	- 2,4 %
CDU	29,7 %	29,0 %	+ 0,7 %
SPD	49,9 %	51,7 %	- 1,8 %
FDP	10,4 %	11,1 %	- 0,7 %
NPD	5,2 %	—	5,2 %

Anlage zum Bericht des Fraktionsvorsitzenden der CDU Dr. Rainer Barzel

Rechenschaftsbericht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Die Arbeit der CDU/CSU-Bundestagsfraktion war in der Zeit seit dem 15. Bundesparteitag der CDU besonders intensiv und schwer. Die 17 Monate, die seit dem Parteitag in Braunschweig vergangen sind, sind auch in der parlamentarischen Wirklichkeit von der Tatsache geprägt gewesen, daß die Bundesregierung sich zum erstenmal seit 1949 auf eine Koalition der beiden großen Parteien stützt. Dieser Rechenschaftsbericht umfaßt einen Zeitraum, der für die CDU/CSU eine besondere Bedeutung hat.

In diesem Bericht müssen über die innere Lage unserer Fraktion nicht viel Worte gemacht werden. Sie ist zu einer erprobten und geschlossenen Kampf-gemeinschaft zusammengewachsen. Die 1965 so stark verjüngte Fraktion hat ein Maß von Integration erreicht, das ausgezeichnet ist. Auch die Gemein-samkeit von CDU und CSU ist erprobt und bewährt.

Was die Arbeitsweise von Fraktion und Parlament betrifft, so haben wir uns am 3. Oktober 1967 in einer eigens zur Beratung dieses Punktes einberufenen Fraktionssitzung mit Anregungen für Verbesserungen beschäftigt. In dieser Sitzung ist ein umfangreicher Katalog von konkreten Reformvorschlägen erarbeitet worden. Einige Punkte wurden bereits durchgeführt. Andere befinden sich im Stadium der Überprüfung, einige haben sich als nicht realisierbar erwiesen.

Die Große Koalition, zu der es keine Alternative gab, hat uns in der parla-mentarischen Wirklichkeit vor zusätzliche Probleme gestellt. Ich glaube nicht, daß diese Art der Koalition auf die Dauer für den Staat besonders bekömm-lich ist. Was künftig wird, muß der Wähler entscheiden. Noch aber hat die Große Koalition ihr Programm nicht erfüllt. Wenn es nach uns geht, wird dieses Programm Wort für Wort so erfüllt, wie es Bundeskanzler Kiesinger in seiner Regierungserklärung 1966 verkündet hat. Bis dahin haben wir noch viel sachliche und für unser Volk dringend notwendige Arbeit zu leisten. An uns soll es nicht liegen, wenn die Bilanz dieser Großen Koalition nicht so positiv wird, wie sie es werden könnte.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat schon jetzt in ihrer politischen und gesetzgeberischen Arbeit beachtliche Leistungen aufzuweisen. Auf Einzelheiten wird im folgenden in den Berichten aus den sechs Arbeitskreisen der Fraktion eingegangen.

In diesen Arbeitskreisen

- für Allgemeine und Rechtsfragen,
- für Wirtschaft und Ernährung,
- für Haushalt, Steuern und Finanzen,
- für Sozial- und Gesellschaftspolitik,
- für Auswärtige, Gesamtdeutsche und Verteidigungsfragen,
- für Wissenschaft und Publizistik

vollzieht sich ein großer Teil der Fraktionsarbeit. Berichtet wird ferner über die Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft für Ernährung und Landwirtschaft, der Arbeitsgruppe Eigentum, dem Diskussionskreis Mittelstand und der Arbeitsgruppe Verteidigung.

Bei der Verabschiedung ihrer großen Reformwerke verläuft die Arbeit der Großen Koalition bisher „fahrplangemäß“. Das kommende Jahr, das besonders schwierig werden wird, muß zeigen, ob es uns gelingen wird, das Programm dieser Koalition in die Wirklichkeit umzusetzen. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird alles in ihrer Macht Stehende dazu beitragen, damit wir den Wählern im kommenden Jahr eine positive Bilanz vorlegen können.

Über die Einzelheiten unserer Arbeit sollen die Berichte aus den sechs Arbeitskreisen sowie den übrigen Arbeitsgruppen informieren.

Arbeitskreis I - Allgemeine und Rechtsfragen

Vorsitzender: Dr. Bert Even MdB

Seit dem letzten Bundesparteitag – praktisch also im dritten Jahr der laufenden Legislaturperiode – hat der Arbeitskreis I – Allgemeine und Rechtsfragen – der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in seinem Arbeitsbereich versucht, seinen Teil dazu beizutragen, daß die Ziele der Großen Koalition erreicht oder soweit als möglich gefördert wurden. Daß dabei Abstriche bei manchen unserer Vorstellungen hingenommen werden mußten, ergibt sich aus der Natur dieser Koalition.

Eine der Bewährungsproben für die Koalition war die **Notstandsgesetzgebung**, sowohl die Grundgesetzergänzung wie die Verabschiedung der sogenannten einfachen Notstandsgesetze, d. h. der Vorsorgegesetze.

Ohne Zweifel war in der Periode innerer Unruhen in der Zeit zwischen Ostern und dem 30. Mai 1968 die Aufrechterhaltung demokratischer Grundvorstellungen und Verfahrensweisen in Gefahr. Die gegen unseren Staat und seine Gesetzgebung vorgetragenen Angriffe zielten weiter als etwa nur gegen die Notstandsgesetzgebung. Es ging gewissen Gruppen ganz offenbar darum, durch ein Scheitern der Notstandsgesetzgebung den Bündniswert der Bundesrepublik Deutschland zu zerstören und damit der Sache der freien Welt insgesamt einen schweren Schlag zu versetzen. Daß dieser Plan gescheitert ist, verdanken wir neben der Entschlossenheit des Parlaments vor allem der Tatsache, daß sich die deutsche Arbeitnehmerschaft allen Anbiederungsversuchen dieser Gruppe verschlossen hat, so daß es nicht zu der erhofften Solidarisierung kam.

Auch in unserer Partei hat es Stimmen gegeben, die in Frage stellten, ob die nun unter Mitwirkung der SPD verabschiedete Grundgesetzergänzung noch effektiv genug sei. Diese Fragestellung hat ihre Berechtigung, kann jedoch nach Auffassung des Arbeitskreises I, der schließlich die Gesamtfraktion folgte, doch verneint werden. Die Grundgesetzergänzung enthält nicht mehr als erforderlich und auch nicht weniger. Vielleicht hätte die CDU/CSU allein manches einfacher, manches griffiger, aber deswegen nicht weniger freiheitlich und rechtsstaatlicher gelöst, als dies in der Großen Koalition möglich war. Dies ließe sich im einzelnen darlegen, kann aber nicht Gegenstand dieses Berichts sein.

Nur auf einen Punkt sei besonders eingegangen, der auf lange Sicht wegen seiner bewußtseinsbildenden Rolle nicht unbeachtet bleiben sollte: Gemeint ist Art. 20 Abs. 4 GG über das **Widerstandsrecht**.

Es gehört zu unseren fundamentalen Ansichten, daß das Widerstandsrecht vorstaatlich, übergesetzlich, in der Würde der menschlichen Natur begründet ist. Das Widerstandsrecht gibt es auch, wenn es nicht ausdrücklich in Gesetzen oder in einer Verfassung niedergeschrieben ist. Von dieser Grundeinstellung her wäre die Aufnahme des Art. 20 Abs. 4 tatsächlich entbehrlich. Aber wir wissen, daß nicht alle unsere Mitbürger diese Auffassung teilen, ja, daß gewisse Gruppen in dialektischer Verfälschung gerade dieses Widerstandsrecht dazu ausnutzen wollen, um die freiheitliche Staatsform angreifen zu können. Durch die jetzt gefundene Formulierung ist klargestellt, daß das Recht des Bürgers zum Widerstand nicht nur gegenüber der unrecht handelnden Staatsgewalt gegeben ist, sondern gegenüber jedem, „der es unternimmt, die freiheitliche, rechtsstaatliche, demokratische Grundordnung zu beseitigen“.

Die **Probleme der zivilen Verteidigung** sind noch Gegenstand ernster Sorgen nicht nur bei den Abgeordneten, die dem „zuständigen“ Arbeitskreis I angehören.

Zwar ist durch die Verabschiedung der sogenannten Sicherstellungsgesetze (für Ernährung, Verkehr, wirtschaftliche Bedürfnisse, Wasser, Arbeitskräfte) und der Zivilschutzgesetze das Notwendigste geschaffen worden. Dabei sind

Vorstellungen in die Gesetzgebung eingeflossen, die weitgehend auf die Freiwilligkeit der Betroffenen bauen. Auch die Fraktion ist der Ansicht, daß im Ernstfalle — leider muß man ihn, wie die Ereignisse des 21. August bewiesen haben, immer im Auge haben — eine große Bereitschaft zu individuellen Beiträgen zur Behebung von Notsituationen vorhanden sein wird; sie hat aber Zweifel, ob diese Bereitschaft genügen und ob die derzeitige Regelung des Zivilschutzes wirksam sein wird.

Was den zivilen Bevölkerungsschutz anbelangt, so können nicht Argumente übernommen werden, die aus einer Zeit stammen, in der viele einer unrealistischen Ideologie der Unmöglichkeit kriegerischer Verwicklungen überhaupt, der völligen Schutzlosigkeit — siehe Antiatomtodkampagne — und der Ablehnung eines Verteidigungsbeitrages anhängen. Jetzt kommt es darauf an, eine Konzeption zu entwickeln und durchzuführen, die die Verteidigungsanstrengungen glaubwürdig ergänzt.

Der Ausgestaltung des Rechtsstaates diene die Novellierung des **politischen Strafrechts**, wie sie im achten Strafrechtsänderungsgesetz vorgenommen wurde.

Es konnte dabei unter den obwaltenden politischen Verhältnissen nur darauf ankommen, einerseits das politische Strafrecht von überholten Vorschriften zu „entrümpeln“, andererseits zu verhindern, daß gewisse Vorstellungen sich durchsetzen, als gäbe es praktisch überhaupt keine ernstzunehmende Bedrohung unserer freiheitlichen demokratischen Rechtsordnung mehr, die strafrechtlich zu ahnden wäre. Von denen, die am eifrigsten eine „Liberalisierung“ des politischen Strafrechts betrieben, wurden ja in einer Art „Entspannungseuphorie“ fast bedenkenlos die Argumente übernommen, als sei das — in Auswirkung der Koreakrise neuformulierte — politische Strafrecht nur ein Produkt des „kalten Krieges“. Illusionslos hat hier die CDU/CSU an dem festgehalten, was unabweisbar notwendig ist, hat sie sich aber auch allem offen gezeigt, was im Sinne bürgerlicher Freiheit und vernünftiger Beschränkung staatlicher Strafgewalt angebracht war.

Deshalb hat sie sich auch entschlossen, einer dem achten Strafrechtsänderungsgesetz entsprechenden **Amnestie** zuzustimmen. Sachliche Gründe haben dabei das Verhalten der CDU/CSU-Fraktion bestimmt, ebenso wie bei der Entscheidung, eine **Amnestie für Krawalltäter** rundweg abzulehnen. Meinungsfreiheit und das damit verbundene Demonstrationsrecht stehen für die Fraktion außer Zweifel. Sie wird stets für diese bürgerlichen Freiheiten eintreten; aber auch für den Grundsatz, daß die Ausübung von Grundrechten dort ihre Grenze hat, wo sie unadäquat angewandt in den Bereich des Kriminellen übertritt. Steine sind keine Argumente; wer Steine wirft, Autos umstürzt und anzündet oder andere mit Gewalt in ihren Rechten beschränkt, weiß und muß es wissen, daß er zunächst die staatliche Gewalt direkt und hinterher in der Gestalt des Strafrichters herausfordert.

Bei diesen Überlegungen hat der Arbeitskreis I berechnete **studentische Forderungen** ebensowenig außer acht gelassen wie die Tatsache, daß manches, vielleicht vieles in unserer Gesellschaft und in unserem Staate

noch besser gemacht werden kann und muß. Dies sei nur erwähnt, um ihn vor dem gewiß ungerechtfertigten Vorwurf „repressiven“ Denkens in Schutz zu nehmen. Die positiven Überlegungen der CDU/CSU-Fraktion auf diesen Gebieten darzustellen, ist aber Sache der Berichte anderer Arbeitskreise, vor allem des Arbeitskreises VI, der sich im Rahmen der in der Fraktion herrschenden Arbeitsteilung speziell mit diesen Problemen zu befassen hat.

Bei der **Großen Strafrechtsreform** ist es zwar in der Berichterstattung noch nicht zu abschließenden Beschlüssen des Gesetzgebers, auch nicht der Fraktion der CDU/CSU, gekommen. Aber es kann berichtet werden, was geschehen ist und was erwartet werden kann.

Unter der Leitung des früheren Generalbundesanwalts, unseres Kollegen Dr. Güde, ist die Arbeit im „Sonderausschuß für die Strafrechtsreform“ so weit gediehen, daß der neu konzipierte „Allgemeine Teil“ des Strafgesetzbuches als verabschiedungsreif bezeichnet werden kann. Es wird dabei zur Einheitsstrafe kommen, das Problem der kurzzeitigen Strafen wird in einer der wissenschaftlichen Erkenntnis entsprechenden Form geregelt, und neben die Strafe wird ein Maßnahmenrecht treten, das die Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft zum Ziel hat. Zusammenfassend, weil alle Einzelfragen nicht dargestellt werden können, läßt sich sagen, daß auf der Basis des Schuldstrafrechts unter Berücksichtigung der Erkenntnisse auf strafrechtlichem und kriminalpolitischem Gebiet eine in die Zukunft weisende Lösung sich angebahnt hat. Der Arbeitskreis I hat sich in ständigen Beratungen mit diesen Problemen auseinandergesetzt.

Desgleichen war er mit Themen aus dem „Besonderen Teil“ befaßt, die in letzter Zeit – durch den Vorstoß der „Initiativprofessoren“ – wieder stärker in das öffentliche Bewußtsein gedrungen sind, nämlich mit den Fragen des sogenannten **Sittenstrafrechts**.

Den Arbeitskreis I und die CDU/CSU-Fraktion trifft diese Problematik nicht unvorbereitet. Schon im Jahre 1962 fand eine Klausurtagung in der Politischen Akademie Eichholz statt, bei der diese Fragen aufs gründlichste erörtert wurden. Auch jetzt, nachdem die Beratungen fortgeschritten sind, werden kaum Abstriche von der damals gebildeten Meinung vorzunehmen sein.

Nachdem im „Allgemeinen Teil“ des Strafgesetzbuches entschieden ist, auf welcher Grundlage der Staat sein Strafrecht ausüben und welcher grundsätzliche Rahmen ihm dabei gesetzt sein soll, ist es Sache des „Besonderen Teils“, die Tatbestände möglichst eindeutig zu umschreiben, die an dem Täter gestraft werden sollen und müssen. Gerade bei den Vorschriften, die den „ethisch belasteten Teil“ des Strafrechts, also das Sittenstrafrecht betreffen, tritt eine entscheidende Frage in den Vordergrund: Was kann und was muß der Staat bestrafen? Oder: Welche Rechtsgüter gilt es durch das staatliche Strafgesetz zu schützen? Oder: Welche Rechtsgüter kann der Staat überhaupt durch sein Strafgesetz schützen?

Diese Fragen sind für eine Fraktion wie die der CDU/CSU von erheblicher Bedeutung. Es ist wohl einhellige Meinung, daß es nicht Sache des Staates

sein kann, die religiös begründete Ethik in staatliches Recht zu transformieren. Es kann nur darauf ankommen, ein Recht zu kodifizieren, das keinem Gewissen – also natürlich auch keinem christlichen Gewissen – zuwiderläuft. Diese Grundeinsicht setzt auch der staatlichen Strafgewalt ihre Grenzen, im Sinne ihrer Ausdehnung wie ihrer Einschränkung.

Nicht alles, was unsittlich ist, muß bestraft werden. Das dem 19. Jahrhundert entstammende Sexualstrafrecht berücksichtigt den Unterschied zwischen Sittlichkeit und Recht nicht genügend. Es muß daher reformiert werden.

Dabei muß eine breite Übereinstimmung der Bürger darüber bestehen, was strafbar sein soll. Diese breite Übereinstimmung wird von extremen Reformern gerne durch Gleichsetzung mit dem – früher sehr strapazierten – Begriff des „gesunden Volksempfindens“ diffamiert, um damit gewissen, geradezu exzessiven Vorstellungen den Weg zu ebnen. Dazu wird die Fraktion die Hand nicht reichen, wie z. B. zu dem Vorschlag, den **Zuhälter** straffrei zu stellen.

Auch wird die Fraktion zur Frage der Straffreistellung der **Blutschande** ein klares Nein sagen. Wenn der Vater die personale Würde seiner Tochter nicht achtet, und der Staat sagt dazu, das interessiere ihn strafrechtlich nicht, dann wird das unser Volk nicht verstehen.

Oft wird gefordert, an der **Strafbarkeit des Ehebruchs** festzuhalten. Meistens wird übersehen, daß nach geltendem Recht Ehebruch nur dann bestraft wird, wenn wegen dieses Ehebruchs die Scheidung der Ehe bereits ausgesprochen ist und außerdem der Verletzte es beantragt. Es handelt sich also gar nicht um den Schutz einer bestehenden Ehe. Aber das geltende Recht gibt – wie die Praxis zeigt – eine Möglichkeit zur „Rache“ oder zur handfesten Erpressung bei der Festsetzung von Unterhaltsansprüchen oder ähnlichem. Ob dies Sache des staatlichen Strafrechts sein kann, ist höchst zweifelhaft. Jedenfalls bedeutet die Aufgabe dieser „Strafbarkeit des Ehebruchs“ in keinem Falle eine Abkehr vom Gedanken des Schutzes der Ehe und Familie, wie er außerdem in Art. 6 GG ausdrücklich gefordert ist.

Trotz schwerer Bedenken mag zuzugeben sein, daß die sogenannte „einfache“ **Homosexualität** eigentlich niemanden etwas angeht, solange dadurch kein öffentliches Ärgernis erregt wird. Dagegen wird die Strafbarkeit dort aufrechterhalten werden müssen, wo es der Schutz der Jugend und der von Abhängigen erfordert.

Sehr schwierig wird die Entscheidung bei der fälschlicherweise „ethische Indikation“ genannten **Unterbrechung der Schwangerschaft** – der Ausdruck „Abtreibung“ wird ganz bewußt vermieden – nach vorhergegangenem **Notzuchtdelikt**. Hier ist eine sehr ernste Diskussion in unserer Fraktion angelaufen.

Einen weiteren Abschnitt bilden die Strafvorschriften zur **Sicherung des religiösen Friedens**. Glaubens- und Religionsfreiheit sind in unserem Staate verbürgt. Aber niemand darf seinen Glauben – oder seine „Welt-

anschauung“ – so artikulieren, daß die Ausdrucksweise – nicht der Inhalt der Aussage – andere in unsachlicher Weise verletzt; ein solches Vorgehen wäre Intoleranz, also eine Störung der für den demokratischen Staat unentbehrlichen Toleranz. Nach diesem Gesichtspunkt wird der entsprechende Teil des Strafgesetzbuches zu gestalten sein.

Auch noch in den Bereich des Strafrechts gehört das Gesetz über die **freiwillige Kastration**. Dieses Gesetz, das weltanschaulich und politisch keine besonders schweren Probleme aufwirft, wird wohl vom Arbeitskreis I der Fraktion zur Annahme empfohlen werden, weil es ein Mittel zur Eindämmung von Sexualverbrechen sein kann. Es wird aber darüber hinaus überlegt werden müssen, wie man dem **Schutz unserer Frauen und Kinder** im Strafrecht größeren Nachdruck verleihen kann. Leider hat sich der Gesetzgeber – unter dem Einfluß der Pressekampagne, es werde zu viel und zu lange Untersuchungshaft angeordnet – selbst manche Wege verlegt, die wenigstens zum Teil Abhilfe schaffen könnten.

Wegen der Bedeutung, die das Strafrecht für Leben und Entwicklung eines Volkes und seiner Sitte hat, und auch wegen der intensiven öffentlichen Diskussion erschien uns eine breitere Darstellung dieses Komplexes angebracht. Deswegen haben andere Probleme aber keinen geringeren Rang. Wir denken dabei vor allem an das **Beamtenrecht**, das den Arbeitskreis in der Berichtszeit in Anspruch genommen hat und ihn in naher Zukunft weiter in Anspruch nehmen wird.

Der Arbeitskreis I und mit ihm die Gesamtfraktion sind sich völlig darüber klar, welche Bedeutung das **Berufsbeamtentum und der öffentliche Dienst** für ein modernes Staatswesen haben. Um eine vernünftige und gesunde Weiterentwicklung in diesem Bereich sicherzustellen, sind sie deswegen bemüht, zunächst die materiellen Grundlagen dieses Berufsstandes den gegebenen allgemeinen Verhältnissen anzugleichen. Diesem Zweck diene das verabschiedete **4. Besoldungsänderungsgesetz** mit der 4%igen Anhebung der Gehälter. Mit diesem Gesetz ist aber die angesprochene Problematik noch nicht gelöst; es ist nur das geschehen, was unter den gegebenen Verhältnissen möglich war. Die ungelösten Fragen – sie lassen sich hier nicht im einzelnen aufzählen – müßten nun im Rahmen des bevorstehenden **2. Besoldungsneuregelungsgesetzes**, zu dem der Referentenentwurf vorliegt, ihre Regelung finden. Dazu ist aber eine Voraussetzung die Neugestaltung des **Artikels 75 des Grundgesetzes**, damit der Bund endlich eine ausreichende Kompetenz in dem Bereich der Beamtenbesoldung erhält. Das gegenwärtige Auseinanderklaffen der Besoldung in Bund und Ländern schafft nicht nur innerhalb der Beamtenschaft – und damit innerhalb des gesamten öffentlichen Dienstes – ungute, weil ungerechte Verhältnisse; die sich daraus ergebenden Meinungsverschiedenheiten und die sich gelegentlich hochschaukelnden Forderungen dieser Berufsgruppen schädigen auf die Dauer auch das Ansehen des Berufsbeamtentums: Das in Art. 33 Abs. 4 und 5 gewährleistete Berufsbeamtentum geht von Menschen aus, die es als Lebensberuf wählen, dem Staatsganzen zu dienen, die einerseits wissen, daß ihnen der Staat die beamtenrechtlichen Bedingungen zu garantieren hat, daß ihnen aber auch deswegen ein Denken und Handeln nicht zusteht, das in der freien

Wirtschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durchaus angemessen sein mag. Wie bisher – es ließen sich viele Beispiele aus der Vergangenheit aufzählen – wird auch in Zukunft der Arbeitskreis I Sorge tragen, daß zwischen dem geforderten Beamtenethos und den materiellen Grundlagen dazu kein unüberbrückbarer Gegensatz entsteht.

Von eminenter Bedeutung für unsere gesamte Gesellschaft ist das **Recht des unehelichen Kindes**. Dieses Recht zu regeln, ist ein Verfassungsauftrag. In Art. 6 Abs. 5 heißt es:

„Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“

Die Schwierigkeit dieses Auftrages beruht darin, daß durch eine modernere Gesetzgebung allerdings eine Reihe von Verbesserungen in bezug auf die Rechtsstellung des unehelichen Kindes möglich sind, daß aber die entscheidende Benachteiligung nicht beseitigt werden kann, die sich daraus ergibt, daß es nicht in einer Familie mit leiblichem Vater und leiblicher Mutter unter der Verantwortung beider Elternteile aufwachsen kann. In einzelnen Fragen, insbesondere beim Erbrecht, ergeben sich weitere Schwierigkeiten daraus, daß die wirtschaftliche Grundlage der Familie in den einzelnen Schichten des Volkes so verschieden ist, daß es außerordentlich schwer ist, eine gesetzliche Regelung zu finden, die allen Lebensverhältnissen gerecht wird. Insbesondere in der Landwirtschaft und beim gewerblichen Mittelstand ist das vererbliche Vermögen in so hohem Maße Existenzgrundlage und vielfach auch Grundlage für eine Mitarbeit der ehelichen Kinder von Jugend an, daß eine Gleichstellung des unehelichen Kindes, das in der mütterlichen Familie lebt und aufgewachsen ist, Härten mit sich bringen würde. Es muß deshalb nach einer Regelung gesucht werden, die elastisch genug ist, um einerseits den Lebensverhältnissen der unehelichen Kinder und der Verantwortung ihrer Väter für sie Rechnung zu tragen, die aber auch andererseits das Vermögen, den Bauernhof oder den Gewerbebetrieb, der Existenzgrundlage der mitarbeitenden ehelichen Kinder ist, vor zu harten Zugriffen bewahrt.

Das Kabinett hat dem Bundestag einen Entwurf für eine Neuregelung der Stellung des unehelichen Kindes vorgelegt. Der federführende Rechtsausschuß hat einen Unterausschuß eingesetzt, der seine Stellungnahme vorbereiten soll. Dieser Unterausschuß hat am 27. 9. 1968 mit der Arbeit begonnen.

Es könnte hier auch berichtet werden über die Arbeiten des Arbeitskreises I an der **Finanzverfassungsreform**, die von einschneidender Bedeutung für den gesamten Aufbau und das Funktionieren unseres Bundesstaates ist. Über die finanzpolitische Seite dieser Sache berichtet Arbeitskreis III. Der Rechtsausschuß und damit der Arbeitskreis I werden beachten, daß die Grundelemente der Verfassung gewahrt bleiben.

Neben vielen einzelnen Fragen, die den Arbeitskreis I in der Berichtszeit beschäftigt haben, bleibt eine Problematik, die wegen ihrer staats-

politischen Bedeutung nicht nur erwähnt, sondern hervorgehoben werden muß:

Nachdem in der Berichtszeit das **Parteiengesetz** verabschiedet wurde, eine für die Entwicklung demokratischen Lebens hochwertige Regelung, ist nun noch die Frage eines **mehrheitsbildenden Wahlrechts** offen. Ein solches fordert die CDU seit langem, mindestens seit dem Hamburger Parteitag 1953. Dies war einer der Programmpunkte, eines der „essentials“ der Großen Koalition. Der frühere Bundesinnenminister Paul Lücke ist wegen dieser Frage von seinem Amte zurückgetreten und hat den ihm angebotenen Wiedereintritt in das Kabinett deswegen abgelehnt; die Bundestagsfraktion der CDU/CSU hat ihm für seine Haltung gedankt. Die Lösung dieser Frage, die der Arbeitskreis I für staatspolitisch wesentlich hält, ist an der SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages gescheitert.

Ein schwieriges Problem bildet die Frage nach einer Verlängerung der **Verjährungsfristen für Mordtaten**. Vom Ostblock ausgehend ist in der UNO eine Konvention in Vorbereitung, die Kriegsverbrechen und Völkermord grundsätzlich unverjährbar machen soll. Wie nicht anders zu erwarten, haben die bis jetzt vorliegenden Entwürfe eine eindeutige Zielrichtung. Ob eine solche Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert werden könnte, wirft schwerwiegende außenpolitische, rechtliche und innenpolitische Fragen auf, die hier im einzelnen nicht dargestellt werden können. Nach gründlichen Diskussionen im Arbeitskreis I hat die Fraktion beschlossen, der Bundesregierung zu empfehlen, sie möge bis zum Vorliegen der Konvention von einer Gesetzesinitiative Abstand nehmen.

Die Betonung der wesentlichen Punkte aus der Arbeit des Arbeitskreises verbietet es, nun noch die lange Reihe nicht unbedeutender Klarterien aufzuzählen, mit denen in der Berichtszeit Arbeitskreis und Fraktion befaßt waren und die bis zum Ende der Legislaturperiode noch zu bewältigen sein werden.

Arbeitskreis II - Wirtschaft und Ernährung

Vorsitzender: Alfred Burgemeister MdB

Allgemeine Vorbemerkungen

Der Parteitag des vergangenen Jahres fand zu einem Zeitpunkt statt, in dem die **Konjunkturpolitik** im Vordergrund der innenpolitischen Bemühungen stand. Die wirtschaftliche Rezession stellte an die Wirtschaftspolitik der Bundesregierung und des Bundestages hohe Anforderungen, die auf das Ziel gerichtet sein mußten, den konjunkturellen Abschwung aufzufangen und die Voraussetzungen für einen neuen Aufschwung der deutschen Wirtschaft zu schaffen. Die Maßnahmen des Gesetzgebers richteten sich

aber nicht nur auf das aktuelle Problem, die Rezession zu überwinden und konjunkturbelebende Maßnahmen durchzusetzen. Darüber hinaus mußte gleichzeitig als langfristige Aufgabe die Zielsetzung des Stabilitätsgesetzes verwirklicht werden, also ein stetiges wirtschaftliches Wachstum, Vollbeschäftigung und Preisstabilität bei Sicherung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichtes zu gewährleisten. Konjunkturpolitik und Wachstumspolitik auf der Grundlage unserer bewährten Wirtschaftsordnung, die als soziale Marktwirtschaft eindeutige Beweise ihres Erfolges erbracht hat, bestimmten daher im wesentlichen die Arbeiten des wirtschaftspolitischen Arbeitskreises der Fraktion. Das Ergebnis dieser Politik dokumentiert sich in der Erreichung eines volkswirtschaftlichen Gleichgewichtes, wie es kaum erwartet worden war. Das sogenannte magische Viereck konnte durch die Koordinierung der Maßnahmen von Regierung, Gesetzgebung und Bundesbank erfüllt werden. Wir befinden uns gegenwärtig in dem Zustand eines gesunden wirtschaftlichen Wachstums bei weitgehender Preisstabilität und Vollbeschäftigung sowie eines durch Kapitalexport erreichten außenwirtschaftlichen Gleichgewichtes.

Neben der auf die Gesundung der Konjunktur gerichteten Gesetzgebung wurden die Arbeiten des Arbeitskreises von den Bemühungen um eine Verbesserung der Struktur unserer Volkswirtschaft bestimmt. Die vor Jahren begonnenen Arbeiten wurden auf diesen Gebieten intensiver fortgesetzt. Mit der Verbesserung der konjunkturellen Lage verbesserten sich auch die Möglichkeiten für eine **Intensivierung dieser Strukturpolitik**. Hierbei geht es nicht nur um die Lösung aktueller struktureller Anpassungsschwierigkeiten der betroffenen Wirtschaftszweige wie z. B. des Steinkohlenbergbaus oder der Landwirtschaft. Unsere Bestrebungen richten sich darüber hinaus auf das Ziel, eine Strukturpolitik durchzusetzen, die sowohl regional, sektoral wie auch gesellschaftspolitisch die Aufgabe löst, die produktiven Kräfte in unserer Volkswirtschaft einer möglichst optimalen Nutzung zuzuführen. Das beinhaltet die Förderung der wirtschaftlich schwachen Regionen in unserer Volkswirtschaft und Hilfestellung für im Strukturwandel befindliche Wirtschaftszweige genauso wie Bestrebungen zur Verbesserung der Unternehmensstruktur im Rahmen einer ausgewogenen Struktur von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben und schließlich die Verbesserung der Mobilität der Arbeitskräfte. Es lag in der Aktualität der Probleme, daß

- der Strukturwandel in der Landwirtschaft in Verbindung mit dem Vollzug der gemeinsamen EWG-Agrarpolitik,
- die Sanierung des deutschen Steinkohlenbergbaus mit den Förderungsmaßnahmen zugunsten einer Verbesserung der Struktur des Ruhrgebietes und der Saar sowie
- die Erfordernisse, die die geänderte Struktur des Verkehrs und die Ordnung des Verkehrswesens verlangen,

im Vordergrund dieser Strukturpolitik standen.

Das weitere Arbeitsfeld des Arbeitskreises wurde durch die bleibende Verpflichtung bestimmt, die bestehende Gesetzgebung an die vollzogene Entwicklung in Wirtschaft und Gesellschaft anzupassen bzw. ergänzende

Maßnahmen zu treffen. Das galt besonders für das Gebiet des Wohnungswesens und des Mietrechts. Hier wurde der Weg zum Abbau der Wohnungszwangswirtschaft fortgesetzt. Das gilt auch für den Außenhandel, die Entwicklungspolitik und den gemeinsamen europäischen Markt. Gerade im Berichtsjahr erfüllten sich wesentliche Entscheidungen der Gemeinschaft, so die Fusion der EWG-Organen, der Vollzug des gemeinsamen Agrarmarktes und der Zollunion. Der Vollständigkeit halber muß noch hinzugefügt werden, daß nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Kontrolle der Exekutive, insbesondere durch Große Anfragen, Kleine Anfragen und Mündliche Anfragen Gegenstand der Beratungen des Arbeitskreises für Wirtschaft und Ernährung waren.

I. Konjunkturpolitik

Es ging um die Vollendung und Abrundung der konjunkturanregenden Maßnahmen, die im Frühjahr des Jahres 1967 begonnen worden sind. Im Mittelpunkt der Beratungen stand die Sondersitzung des Bundestages Anfang September zur Konjunkturpolitik.

1. Stabilitätsgesetzgebung

Am 10. Mai 1967 wurden die hierfür notwendige Grundgesetzänderung und das Stabilitätsgesetz vom Bundestag in zweiter und dritter Lesung endgültig verabschiedet.

— Das 15. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes verpflichtet Bund und Länder, bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Durch ein Bundesgesetz können Grundsätze für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden. Höchstbeträge von Krediten und Bildung einer Konjunkturausgleichsrücklage können ebenfalls durch Bundesgesetz vorge-schrieben werden.

— Das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft gibt der Bundesregierung ein abgeschlossenes Instrumentarium für ihre Konjunkturpolitik in die Hand. Als Ziel des Gesetzes gilt die Sicherung eines stetigen und angemessenen wirtschaftlichen Wachstums, die Erhaltung der Preisstabilität und der Vollbeschäftigung sowie die Gewährleistung eines außenwirtschaftlichen Gleichgewichts. Zu diesem Zweck sieht das Gesetz die Vorlage eines Jahres-Wirtschaftsberichtes, die Aufstellung von Orientierungsdaten für die öffentliche Hand, die Bildung einer Konjunkturausgleichsrücklage, eine 5jährige Finanzplanung für die Haushaltswirtschaft des Bundes, die Bildung eines Konjunkturrates für die öffentliche Hand bei der Bundesregierung sowie direkte Interventionsmaßnahmen der Bundesregierung im Bereich der öffentlichen Hand und in der gewerblichen Wirtschaft vor. Schließlich wird die Möglichkeit einer Senkung bzw. Erhöhung der Einkommen- und Körperschaftssteuer im Rahmen konjunkturpolitischer Maßnahmen geschaffen.

2. Zweites Konjunkturprogramm

Das zweite Programm der Bundesregierung für besondere konjunktur- und strukturpolitische Maßnahmen stockt die Mittel des ersten Konjunkturprogramms vom Frühjahr 1967 in Höhe von 2,5 Mrd. DM um 5,3 Mrd. DM auf knapp 8 Mrd. DM auf. An diesem Betrag beteiligen sich der Bund, die Länder und die Gemeinden.

3. ERP-Investitionshilfegesetz und Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes

Das Gesetz dient der Durchführung des zweiten konjunkturpolitischen Programms. Es sieht die Förderung vornehmlich kommunaler Investitionsvorhaben von insgesamt 750 Mio. DM zur Verstärkung der öffentlichen Investitionstätigkeit vor. Außerdem werden Einzelprojekte der Luft- und Wasserreinigung privater Unternehmen in den Strukturgebieten gefördert. Die Mittel werden aus dem ERP-Sondervermögen entnommen.

4. Änderung des Mehrwertsteuergesetzes

Durch eine zusätzliche Entlastung der Altvorräte der wirtschaftlichen Unternehmungen wurde ein Anreiz zur Auffüllung der Läger erwartet.

5. Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Erhöhung des Kassen-Kreditplafonds der Bundesbank zugunsten der öffentlichen Hand.

6. Konjunkturpolitische Debatte vom Februar 1968

Auf der Grundlage des Jahresgutachtens 1967 des Volkswirtschaftlichen Sachverständigenrates und des Jahreswirtschaftsberichts 1968 der Bundesregierung wurde die Konjunktur- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung für das Jahr 1968 erörtert.

II. Strukturpolitik

Die Überlegungen unserer Fraktion gehen im grundsätzlichen davon aus, daß eine aktive Strukturpolitik nicht nur notwendig ist, um strukturelle Schwächen unserer Volkswirtschaft zu beseitigen und eine Strukturverbesserung zugunsten der gesamten Volkswirtschaft zu erreichen. Darüber hinaus ist sie geeignet, konjunkturelle Schwankungen einzuebnen.

1. Grundsätzliches und Allgemeines

a) Große Anfrage der Fraktion betr. sektorale und regionale Strukturpolitik

Diese Anfrage wurde im Januar 1968 vom Bundestag eingehend erörtert, wobei unsere Fraktion die Plenardebatte unter dem Gesichtspunkt führte, die künftige Strukturpolitik als langfristige Sicherung des wirtschaftlichen Wachstums zum optimalen Einsatz von Kapital und Arbeitskraft und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftszweige und ihrer Unternehmungen zu sehen.

b) Entschließung der Fraktion zur Strukturpolitik

Auf ihrer Sitzung am 7. Juni 1967 erklärte die Fraktion zu den konjunkturpolitischen Anstrengungen der Bundesregierung, daß „alle zur Förderung der Konjunktur gedachten Maßnahmen, insbesondere soweit sie sich nur über Kreditaufnahmen finanzieren lassen, auf Investitionen konzentriert werden, die im Rahmen einer mittelfristigen Aufgabenplanung der Verbesserung der Struktur der deutschen Volkswirtschaft dienen.“

c) Wirtschaftsstrukturgesetz

Die Fraktion hat auf ihrer Berliner Sitzung vergangene Woche den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den entwicklungsbedürftigen Gebieten beschlossen. Das Gesetz will die Industriean siedlung und die Schaffung von gewerblichen Arbeitsplätzen in wirtschaftlich zurückgebliebenen Gebieten der Bundesrepublik stärker fördern und vorhandene Arbeitsplätze in diesen Gebieten durch Erleichterung der Rationalisierung und Modernisierung sichern. Im Mittelpunkt der beabsichtigten Förderungsmaßnahmen steht die Gewährung einer Investitionszulage entsprechend dem Berlinhilfegesetz.

d) ERP-Wirtschaftspläne 1967 und 1968

Auch über diese beiden Wirtschaftspläne wurden in Fortsetzung der bisherigen Politik die Milliardenmittel des ERP-Sondervermögens für wirtschaftsfördernde, insbesondere strukturpolitische Maßnahmen eingesetzt.

e) Programm für die Strukturgebiete Ruhr, Saar, Zonenrandgebiete und Bundesausbaugebiete

Im Zusammenhang mit den Beratungen über den Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung und über die Große Anfrage der Fraktion zur Strukturpolitik hat sich unsere Fraktion für aktivere Maßnahmen zugunsten der Regionalförderung eingesetzt. Das von der Bundesregierung auf Grund der Bundestagsberatungen beschlossene Programm sieht Mittel für zusätzliche Infrastruktur-Investitionen in Höhe von 1,26 Mrd. DM in den Jahren 1968 bis 1970 vor.

f) Anträge und Anfragen zu strukturpolitischen Sonderfragen

In einer Reihe von Anträgen und Kleinen Anfragen haben viele Mitglieder der Fraktion auf aktuelle Probleme der von strukturellen Schwierigkeiten betroffenen Gebiete und Wirtschaftszweige hingewiesen und Anlaß zu Beratungen in Bundestag und Bundesregierung gegeben.

g) Investitionsprämien als Mittel der Strukturpolitik

Die Frage, inwieweit solche Prämien vermehrt Verwendung finden sollten, um strukturpolitischen Erfordernissen zu genügen, war

mehrfach Gegenstand von Beratungen des Arbeitskreises, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kohle-Sanierungsgesetz und den Maßnahmen zugunsten der Zonenrandgebiete und Bundesausbaugbiete. Grundsätzlich entschied sich unsere Fraktion für solche Prämien, die aber nicht zu Lasten anderer förderungswürdiger Vorhaben, insbesondere der Mittelstandsförderung, gehen sollten.

2. Energiepolitik

Der Schwerpunkt der Energiepolitik lag wie bisher bei den Bemühungen um die **Sanierung des Steinkohlenbergbaus**.

- a) Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete.
- b) Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau.
- c) Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien.
- d) Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1968, 1969 und 1970.
- e) Gesamt-Sozialplan über die öffentlichen und betrieblichen Leistungen und Vorsorgemaßnahmen für die von Stilllegungen betroffenen Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus.
- f) Strukturprogramm für Ruhr, Saar, Zonenrandgebiete und Bundesausbaugebiete.

Mit dieser Gesetzgebung wurden die Maßnahmen abgerundet, die notwendig waren, um dem Steinkohlenbergbau die strukturpolitisch notwendige Anpassung der Steinkohlenförderung an den Absatzmarkt und die Stärkung seiner Leistungsfähigkeit zu erleichtern und darüber hinaus den dadurch bedingten Strukturwandel der Steinkohlengebiete aufzufangen, und zwar über die Ansiedlung neuer Betriebe und Schaffung neuer Arbeitsplätze. In Verbindung damit steht auch die soziale Absicherung der Bergarbeiter, die von diesem Strukturwandel betroffen worden sind.

3. Strom- und Gaswirtschaft

Der Arbeitskreis befaßte sich mehrfach mit der Strom- und Gasversorgung der deutschen Wirtschaft. Die Beratungen haben zur Formulierung einer Großen Anfrage geführt, über die noch entschieden werden muß, ob sie von der Fraktion in dieser Form eingebracht werden wird.

4. Arbeitsmarkt – Entwurf eines Arbeitsförderungsgesetzes

Über die sozialpolitische Bedeutung dieses Gesetzes hinaus dient es einer vorausschauenden Arbeitsmarktpolitik, die die Mobilität der Arbeitskräfte, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen des technischen Fortschritts sowie regionaler und sektoraler Strukturveränderungen verbessern soll. Der Arbeitskreis setzte sich sehr stark gerade für diese Zielsetzung des Gesetzentwurfs ein.

5. Berufsausbildungsgesetz

Das auf Initiative unserer Fraktion von uns und der FDP gemeinsam eingebrachte Berufsausbildungsgesetz wird gegenwärtig in dem vom Bundestagsausschuß für Arbeit gebildeten Unterausschuß „Berufsausbildungsgesetz“ beraten. Es ist eine Sachverständigenanhörung vorgesehen.

III. Wettbewerbspolitik

1. Kartellgesetznovelle

Gegenüber den Vorarbeiten im Bundeswirtschaftsministerium sprach sich der Arbeitskreis gegen eine gesetzliche Aufhebung der vertikalen Preisbindung aus, befürwortete jedoch eine Verbesserung der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen sowie die Verbesserungen zugunsten einer Kooperation in der Wirtschaft. Eine endgültige Entscheidung wird der Arbeitskreis fällen, wenn eine solche Novelle vom Bundeskabinett beschlossen und dem Bundestag vorgelegt werden wird.

In einem Koalitionsgespräch am 22. Oktober 1968 konnte zwischen unserer Fraktion und dem Bundeswirtschaftsminister über Detailfragen der geplanten Kartellgesetznovelle, die vertikale Preisbindung, keine Einigung erzielt werden. Der Bundeswirtschaftsminister zog daraufhin in einer Erklärung auf der Kabinettsitzung am 23. Oktober 1968 die Kabinettsvorlage für die 2. Kartellgesetznovelle insgesamt zurück.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist nach wie vor der Meinung, daß über das weitere Schicksal der vertikalen Preisbindung, insbesondere auch angesichts der Verbesserung der Mißbrauchsaufsicht über die Preisbindungen durch die 1. Kartellgesetznovelle der Markt und nicht der Gesetzgeber entscheiden sollte.

2. Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Der insbesondere von mittelständischen Abgeordneten unserer Fraktion eingebrachte Entwurf setzt sich das Ziel, den Schutz gegen unlautere Wettbewerbs- und Werbepraktiken zu verstärken und damit die Fairneß im Wettbewerb zu heben sowie den Verbraucher vor Täuschungen und Irreführungen bei seinen Kaufentscheidungen zu bewahren. Die Beratungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen.

3. Verbesserung der Gewerbeordnung

a) Gesetz zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung.

Es verbessert die Rechtssicherheit im Marktverkehr, ergänzt die behördliche Festsetzung der Märkte und schafft die Möglichkeit, den Kreis der auf Wochenmärkten zugelassenen Waren zu erweitern.

- b) Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung.
Es sieht Änderungen der Vorschriften über Wanderlager vor mit dem Ziel, Mißstände und Auswüchse bei bestimmten Werbe- und Verkaufsveranstaltungen zu unterbinden.

4. Wettbewerb im Kreditgewerbe

Im Rahmen der Beratungen zum Zweiten Steueränderungsgesetz 1967 beriet der Arbeitskreis eingehend den vorgesehenen Abbau der Steuervergünstigungen im Kreditgewerbe im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine Verbesserung des Wettbewerbs in der Kreditwirtschaft. Der Arbeitskreis stimmte den gefundenen Beschlüssen zur Besteuerung der Sparkassen, Kreditgenossenschaften und Realkreditinstituten zu.

5. Unternehmensverfassung

- a) Umwandlungsgesetze (Gesetzentwurf über Steuererleichterungen bei Änderung der Unternehmensform und Gesetzentwurf über die Umwandlung von Personenhandelsgesellschaften und von Unternehmen eines Einzelkaufmanns sowie von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts).
- b) Publizitätsgesetz (Gesetzentwurf über die Rechnungslegung von Großunternehmen und Konzernen).

Beide Gesetzentwürfe, die vor kurzem dem Bundestag vorgelegt worden sind, beeinflussen wesentlich die Unternehmensverfassung, die Unternehmensstruktur und ihre Wettbewerbsfähigkeit. Aus dem Grunde hat sich der Arbeitskreis zugunsten der Umwandlungsgesetzgebung ausgesprochen, während er große Bedenken gegen den Regierungsentwurf des Publizitätsgesetzes hat.

c) Eichgesetz

Dieser Entwurf über das Meß- und Eichwesen, der nicht nur der Wirtschaft zur Rationalisierung im Verpackungswesen Anreize geben, sondern gleichzeitig dem Schutz des Verbrauchers und einer besseren Marktübersicht dienen soll, war sehr oft Gegenstand von Verhandlungen und Beratungen im Arbeitskreis. Es ist Absicht des Arbeitskreises, alle noch bestehenden Hindernisse auszuräumen, um eine Verabschiedung dieses Gesetzes noch in dieser Legislaturperiode zu ermöglichen.

IV. Verkehrspolitik

Im wesentlichen ging es um die Schaffung einer langfristigen verkehrspolitischen Konzeption, wobei unsere Fraktion eigene Vorstellungen gegenüber den Plänen der Bundesregierung entwickelte.

1. Verkehrspolitische Konzeption

- a) Verkehrspolitisches Programm der Bundesregierung für die Jahre 1968 bis 1972.

b) Verkehrspolitische Vorschläge der CDU/CSU-Fraktion.

Beide Gesetzgebungswerke führten zu vielen Beratungen des Arbeitskreises. Hinsichtlich der Bedeutung dieser Gesetzgebung, insbesondere auch für die Bundesbahn und für den Straßengüterverkehr, bemühte sich der Arbeitskreis, einen tragbaren Kompromiß zu finden, um die Voraussetzungen für eine Verabschiedung und Inkraftsetzung einer modernen Verkehrspolitik zu schaffen.

Die Beratungen zwischen den Koalitionsfraktionen über das verkehrspolitische Programm der nächsten Jahre haben zu einem ersten Teilergebnis geführt, dem die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages gefolgt sind. Danach wird grundsätzlich die von unserer Fraktion vorgeschlagene Straßenbenutzungsgebühr anerkannt. Sie ist aber aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht sofort durchführbar. Als ein tragbarer Kompromiß wurde daher vom Verkehrsausschuß des Bundestages die Wiedereinführung der Beförderungssteuer für zwei Jahre beschlossen. Ausnahmen sind für eine Reihe von Gütern, insbesondere für landwirtschaftliche Produkte und für wirtschaftlich schwache Gebiete, vorgesehen. Außerdem werden die zuständigen Minister ermächtigt, im Einzelfall die Steuer für Werkfernverkehr zu ermäßigen, wenn ein Unternehmen durch diese Beförderungssteuer in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu geraten droht. Dieser Beschluß des Verkehrsausschusses ist jetzt dem federführenden Finanzausschuß zugeleitet worden.

2. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

Eine Reihe von Anträgen, zum Teil auch gestellt von Mitgliedern der Fraktion, führte zu Beratungen über die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und zur Verbesserung der Finanzierungsmaßnahmen kommunaler Verkehrsinvestitionen.

3. Straßenbaufinanzierung

Das Finanzänderungsgesetz 1967 brachte auch eine Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes. Der Arbeitskreis nahm eingehend Stellung zur Kürzung der Zweckbindung des Aufkommens an Mineralölsteuer zugunsten des Straßenwesens. Die Kürzungen erstrecken sich bis in das Jahr 1971.

V. Wohnungsbaupolitik

Die Schwerpunkte der Beratungen lagen auf folgenden Gesetzentwürfen:

1. Schlußtermingesetz

Das „Zweite Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Mietpreisrechts“ bringt die Überführung der Wohnungswirtschaft in die Marktwirtschaft zum Abschluß, wobei Ausnahmen für 1 Jahr bis Ende 1968 für 7 Gemeinden beschlossen wurden.

2. Zinserhöhungsgesetz

Das „Gesetz zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaus“, von der Bundesregierung als „Zweites Gesetz zur Änderung wohnungsbau-rechtlicher Vorschriften“ eingebracht, schafft die Voraussetzungen für die Erhöhung oder Festsetzung der Zinsen für niedrig verzinsten oder zinslos gegebene öffentliche Darlehen der älteren Sozialwohnungen bis auf 4%.

3. Änderung des Bundesmietengesetzes

Mit dem Schlußtermin-Änderungsgesetz mußte das Bundesmieten-gesetz geändert werden, um in den verbliebenen schwarzen Kreisen eine Erhöhung der Grundmieten für Altbauwohnungen ab 1968 zu ermöglichen.

4. Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Finanzänderungsgesetz 1967 hat auch Auswirkungen auf das Wohngeldgesetz, so daß sich der Arbeitskreis insbesondere mit den möglichen Härten dieses Gesetzes auseinandersetzen mußte.

5. Drittes Mietrechtsänderungsgesetz

Das Dritte Gesetz zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften ändert die Sozialklausel des BGB, um die Rechtsstellung des Mieters zu verbessern.

VI. Agrarpolitik

Die langjährige Strukturveränderung in der deutschen Landwirtschaft, die Hebung der Leistungsfähigkeit unserer landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit im gemeinsamen Markt, sozialpolitische Fragen der Landbevölkerung sowie die EWG-Markordnungspolitik waren immer wieder Anlaß zu eingehenden Beratungen im Arbeitskreis.

1. Große agrarpolitische Plenardebatten

In der Vorbereitung und in den Aussprachen dieser Debatten stellte die Fraktion ihre agrarpolitischen Zielsetzungen und Gesetzgebungsabsichten deutlich heraus. Hier sei insbesondere genannt die Debatte im November 1967 zur EWG-Agrarpolitik, die Aussprache im März 1968 zum Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft (Grüner Bericht) und die Erörterungen im Juni 1968 zum Agrarprogramm der Bundesregierung.

2. Das 12-Punkte-Programm der Fraktion zur Agrarpolitik

Auf der Sitzung der Fraktion in Berlin Anfang März 1968 wurden eingehend die aktuellen Fragen und Sorgen der Landwirtschaft erörtert. Als Ergebnis dieser Beratungen wurde ein 12-Punkte-Programm beschlossen, das bestimmte Forderungen an die Bundesregierung zur Verbesserung der Situation der Landwirtschaft und

ihrer Betriebe beinhaltet. Das 12-Punkte-Programm wurde Ende Juni 1968 vom Bundestag angenommen.

3. Agrarprogramm der Bundesregierung

Es wurde im Juni von der Bundesregierung vorgelegt und stellt die Ziele der Agrarpolitik und die beabsichtigten Maßnahmen der Bundesregierung dar. In diesem Programm haben sich Forderungen der Märzbeschlüsse der Fraktion niedergeschlagen.

4. Grüner Bericht

Der diesjährige Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft und über die Maßnahmen gemäß Landwirtschaftsgesetz und EWG-Anpassungsgesetz gab mit einem Anlaß für die agrarpolitischen Märzbeschlüsse der Fraktion.

5. Finanzänderungsgesetz

Die Vorlage dieses Gesetzes, das auch Ausgabekürzungen im landwirtschaftlichen Bereich vorsah, löste eine Reihe von Beratungen über die Altershilfe für die Landwirte, das EWG-Anpassungsgesetz und das Siedlungsprogramm zur Eingliederung der Vertriebenen aus. Die Beratungen bewegten sich in der Kenntnis der Tatsache, daß das Finanzänderungsgesetz ein wichtiger Bestandteil und eine wesentliche Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung bis 1971 ist.

6. Strukturfondsgesetz

Der Gesetzentwurf über die Errichtung eines Strukturfonds für die Land- und Ernährungswirtschaft wurde von der Gesamtfraktion im März 1968 eingebracht. Dieser Fonds soll u. a. die Rationalisierung landwirtschaftlicher Betriebe sowie die Erzeugung landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte, den Absatz und die Verwertung von Agrarerzeugnissen und Vermarktungseinrichtungen fördern. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

7. EWG-Agrarmarktornungen

Eine Reihe von Marktordnungen und Durchführungsgesetzen führte zu verschiedenen Beratungen im Arbeitskreis, so zum Beispiel das erste Durchführungsgesetz für Zucker, das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch sowie ein Durchführungsgesetz für Milch, Milcherzeugnisse und Rindfleisch. Der Rinderorientierungspreis, die Marktordnung für Rohtabak und andere für die Landwirtschaft wichtige Vorhaben standen ebenfalls auf der Tagesordnung vieler Arbeitskreissitzungen.

8. Sonstige Gesetze

Unter den sonstigen Gesetzen, die zu agrarpolitischen Beratungen führten, seien genannt das Gasölverwendungsgesetz Landwirtschaft, das Gesetz zur landwirtschaftlichen Entschuldung und das Weinggesetz.

VII. Einzelfragen der Wirtschaftspolitik

Weitere Themen der Arbeitskreisberatungen waren die Situation verschiedener Wirtschaftszweige zum Teil auf Grund einer Großen Anfrage oder von Gesetzesanträgen oder von Kleinen Anfragen. Das gilt für die Luftfahrt- und Raumfahrtindustrie, die Spirituosenindustrie, die Textilwirtschaft, das Gaststättengewerbe, den Einzelhandel und das Handwerk; die Notstandsgesetzgebung auf dem Gebiete der Wirtschaft, der Ernährung und des Verkehrs, der Gemeinsame Markt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die Außenwirtschaft und die Entwicklungshilfe.

VIII. Gesetzgebungsprogramm für den Rest der Legislaturperiode

1. Bis zum Ende der Legislaturperiode sollten noch erledigt werden:

- a) Agrarpolitik
 - Strukturfondsgesetz
 - Weingesetz
 - Agrarprogramm der Bundesregierung, insbesondere Erhöhung der Altershilfe, zusätzliche Leistungen bei vorzeitiger Aufgabe des Betriebes, Verbesserung der Unfallversicherung und gegebenenfalls der Krankenversicherung
- b) Verkehrspolitik
 - Verabschiedung des Verkehrspolitischen Programms bzw. der verkehrspolitischen Vorschläge der Fraktion
- c) Wirtschaftspolitik
 - UWG-Novelle (Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)
 - Eichgesetz
 - Umwandlungsgesetze (steuerrechtlich und handelsrechtlich)
 - Umstellungsschlußgesetz
 - Gaststättengesetz
 - Arbeitsförderungsgesetz

Die bisherigen Verhandlungen über diese Entwürfe lassen erwarten, daß sie noch alle bis zum Ende der Legislaturperiode verabschiedet werden können. Jedenfalls kann man nicht behaupten, daß irgendeines dieser Gesetze vor unüberwindbaren Schwierigkeiten steht.

2. Welche längerfristigen Vorhaben zeichnen sich ab? Im wesentlichen folgende:

Kartellgesetznovelle (jedoch ohne Aufhebung der Preisbindung), Städtebauförderungsgesetz,

Die Ausfüllung des Agrarprogramms mit weiteren Gesetzen,

Fortsetzung der Strukturpolitik (ein Initiativentwurf der CSU-Landesgruppe liegt vor),

Energiewirtschaft: Die Möglichkeit einer Großen Anfrage zu den Strompreisen und der Preisbildung in der Energiewirtschaft,

Weitere Vorschläge zur Eigentumspolitik.

Arbeitskreis III - Haushalt, Steuern und Finanzen

Vorsitzender: Dr. Wolfgang Pohle MdB

Im letzten Fraktionsbericht vor eineinhalb Jahren an den Parteitag der CDU hat der Arbeitskreis III vier finanzpolitische Schwerpunkte aufgezeigt. Es handelte sich damals um die Mehrwertsteuer, um das Stabilitätsgesetz, um den Ausgleich der Bundesfinanzen und um die Finanzreform.

Drei dieser Aufgaben sind seitdem erfolgreich abgeschlossen worden. Die vierte Aufgabe – die Finanzverfassungsreform – wird zur Zeit zügig in den Ausschüssen des Bundestages beraten.

Seit dem letzten Parteitag hat sich eine schon damals deutlich sich abzeichnende Entwicklung verstärkt: Neben den großen Reformen auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft steht die Finanzpolitik immer stärker im Dienst der wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Ziele. Es gehört dabei zu den Aufgaben des Arbeitskreises III, sich mit allen gesetzlichen Vorlagen zu beschäftigen, die Bestimmungen enthalten, die das Steuerrecht, den Bundeshaushalt oder das Bundesvermögen betreffen. Diese Aufgabenstellung führt dazu, daß sich die Finanzpolitiker der Fraktion mit nahezu allen wesentlichen politischen Fragen beschäftigen müssen.

Um Überschneidungen mit den übrigen Berichten zu vermeiden, wird sich jedoch diese Darstellung auf die wichtigsten finanzpolitischen Aufgaben beschränken. Im Vordergrund der Arbeit der letzten eineinhalb Jahre standen folgende Aufgaben:

1. Anwendung und Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung auf der Einnahmen- und Ausgabenseite der Bundesfinanzen sowie die Verstärkung der investiven Ausgaben.
2. Fortsetzung der konjunkturfördernden Maßnahmen durch den 2. Konjunkturhaushalt des Jahres 1967 sowie Verstärkung der Strukturförderungsmaßnahmen.
3. Verstärkung der Hilfe für Berlin.
4. Fortsetzung der finanzpolitischen Reformen durch die Finanzreform und Haushaltsreform.

Am Ende der 5. Legislaturperiode wird die CDU/CSU auf dem Gebiet der Finanzpolitik auf außerordentliche Erfolge zurückblicken können. Einschneidende Änderungen und Verbesserungen werden dann zu Buche schlagen. Die Einführung der Mehrwertsteuer stellt den ersten entscheidenden Schritt zu einer Reform des deutschen Steuersystems bei gleichzeitiger Angleichung an das EWG-Steuerrecht dar. Hierbei handelt es sich nicht nur um die größte Steuer, sondern um eine Steuer, von der jeder einzelne Bürger betroffen wird. Heute kann festgestellt werden, daß dieser mutige Schritt ein voller Erfolg gewesen ist und bereits jetzt seine Früchte für die deutsche

Volkswirtschaft erkennen läßt. Die Reform der Finanzverfassung wird zu einer wesentlich verbesserten Ordnung der öffentlichen Finanzwirtschaft auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Gemeinden führen. Sie wird die Staatsfinanzen an die Erfordernisse eines modernen Industriestaates anpassen und gleichzeitig dem Staatsbürger die Gewähr einer sparsamen Verwendung seiner Steuergelder geben. Das gleiche trifft für die Haushaltsreform zu, mit der die Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder modernisiert und einander angeglichen wird. Der Grundsatz der antizyklischen Finanzpolitik hat Eingang in das Stabilitätsgesetz gefunden. Die Einführung der mittelfristigen Finanzplanung sorgt dafür, daß Bund und Länder ihre Aufgaben unter der strengen Kontrolle der Rechenhaftigkeit auf mehrere Jahre wahrnehmen. Gleichzeitig ist es in den Jahren 1966 und 1967 gelungen, mit entschlossenen Maßnahmen die Bundesfinanzen wieder auf eine solide Basis zu stellen.

Die mehrjährige Finanzplanung

In Erfüllung des Auftrags des Stabilitätsgesetzes hat die Bundesregierung am 6.7.1967 eine mehrjährige Finanzplanung des Bundes für die Jahre 1967–1971 beschlossen. Die Fraktion hat dieser Finanzplanung im Grundsatz zugestimmt. Zur finanziellen Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung waren zwei Gesetze erforderlich: das 2. Steueränderungsgesetz 1967 und das Finanzänderungsgesetz. Beide Gesetze wurden kurz vor Jahresende verabschiedet, so daß sie noch termingerecht zum 1.1.1968 in Kraft treten konnten. Das von ihnen betroffene Finanzvolumen ist erheblich. Für den Zeitraum von 1969 bis 1971 sind es 22,4 Mrd. DM, wovon die eine Hälfte auf Steuererhöhungen und die andere auf Ausgabekürzungen entfällt. Die mit der Finanzplanung verfolgte doppelte Zielsetzung, den Bundeshaushalt zu konsolidieren und gleichzeitig die Investitionsausgaben durch Zurückdrängung der konsumtiven Ausgaben zu verstärken, konnte mit diesen beiden Gesetzen sichergestellt werden. Die Fraktion hat in intensiven Beratungen dafür gesorgt, daß die Eingriffe, vor allem im sozialpolitischen Bereich, so gerecht wie nur irgend möglich vorgenommen wurden und im Zuge dieser Bemühungen noch zahlreiche Vorschläge der Bundesregierung geändert. Die mittelfristige Finanzplanung hat die in sie gesetzten Erwartungen, die Finanzen des Bundes langfristig überschaubar zu machen und Richtschnur für die Entscheidung zwischen Wollen und Können zu sein, erfüllt. Die vorjährigen harten Maßnahmen zu einem dauerhaften Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben sowie die beiden Konjunkturprogramme haben eine solide Ausgangslage für den kommenden Fünfjahresabschnitt geschaffen. Dank eines breiten Konjunkturaufschwungs und der finanzpolitischen Maßnahmen sind die Bundesfinanzen aus den ärgsten Schwierigkeiten heraus.

Besondere konjunktur- und strukturpolitische Maßnahmen

Um einer weiteren Abschwächung der Konjunktur entgegenzuwirken und gleichzeitig die Voraussetzungen für ihre Belebung zu schaffen, hatte die Fraktion der Aufstellung eines 1. Investitionshaushalts von 2,5 Mrd. DM zugestimmt. Um den Erfolg dieser Maßnahmen zu verstärken, beschloß die Bundesregierung das 2. Programm für besondere konjunktur- und struktur-

politische Maßnahmen 1967/68 mit einem Gesamtvolumen für Bund, Länder und Gemeinden von 5,3 Mrd. DM. Der Deutsche Bundestag hat in einer Sondersitzung am 8.9.1967 dem Programm zugestimmt. Bei der Auswahl der Investitionsvorhaben ist außer der konjunkturpolitischen Anstoßwirkung auch die Befriedigung des großen Nachholbedarfs in denjenigen Bereichen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Infrastruktur berücksichtigt worden, die für unsere künftige Entwicklung von Bedeutung sind. In das Programm wurden daher miteinbezogen Wissenschaft und Forschung, Gesundheitswesen, Familie und Jugend, Verkehrswesen, Landwirtschaft und Wirtschaftsförderung. Die beiden Konjunkturprogramme hatten einen durchschlagenden Erfolg. Dies zeigt der Konjunkturaufschwung des Jahres 1968. Damit fand auch die vorsichtige Haltung der CDU/CSU-Fraktion ihre Bestätigung, die weiteren Konjunkturprogrammen wegen der damit verbundenen Gefahren für die Stabilität widersprach.

Steuerpolitik

Durch das am 24. 12. 1967 in Kraft getretene **2. Steueränderungsgesetz 1967**, das einen Teil des Gesamtprogramms zur Konsolidierung der Bundesfinanzen darstellt, ist ab 1.1.1968 eine Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer eingeführt worden. Im Zuge der mittelfristigen Finanzplanung ist auch der allgemeine Steuersatz bei der Mehrwertsteuer ab 1.7.1968 von 10 % auf 11 % und der ermäßigte Steuersatz von 5 % auf 5,5 % angehoben worden. Die Umsatzsteuererhöhung war aus haushaltswirtschaftlichen Gründen und wegen der konjunkturpolitisch erforderlichen Erhöhung der Entlastung der Altvorräte notwendig. Im 2. Steueränderungsgesetz wurde ferner ein Anfang mit dem Abbau von Steuervergünstigungen gemacht. Dabei ging es um die steuerlichen Vergünstigungen bestimmter Kreditinstitutgruppen, insbesondere der Sparkassen im Bereich der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer.

Das **3. Steueränderungsgesetz** vom 22. 12. 1967 regelt Fragen, die vor allem die Auswirkungen des Mehrwertsteuergesetzes auf das Ertragsteuerrecht betreffen. Das Gesetz enthält ferner eine Übergangsregelung für die begrenzte Fortgeltung der Steuervergünstigungen für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte.

Auf strukturpolitischem Gebiet sind vor allem steuerliche Maßnahmen zur Gesundung des deutschen Steinkohlebergbaus ergriffen worden. Das **Kohleanpassungsgesetz** sieht neben weittragenden wirtschaftspolitischen Maßnahmen auch steuerliche Maßnahmen vor. Diese sollen insbesondere die Konzentration der Bergbauunternehmen dadurch erleichtern, daß steuerliche Nachteile, die bei der Umwandlung von Bergbauunternehmen bestehen, beseitigt oder gemildert werden. Weiterhin sieht das Gesetz Maßnahmen vor, die die Ansiedlung neuer Industriebetriebe fördern. Auf Initiative der Fraktion hat die Bundesregierung weiterhin den Entwurf eines **Umwandlungssteuergesetzes** vorgelegt. Der technische Fortschritt, die zunehmende europäische Integration und eine wachsende weltwirtschaftliche Verflechtung sowie schnelle Änderungen im Verhalten der Konsumenten stellen unsere Unternehmer vor die Notwendigkeit, sich den neuen Marktbedingungen

anzupassen. Durch das Umwandlungsgesetz soll ermöglicht werden, daß sich dieser Anpassungsprozeß reibungslos vollzieht. Das Gesetz stellt damit einen wichtigen Schritt auf strukturpolitischem Gebiet dar.

Auf Grund der Ostberliner Maßnahmen im Berlinverkehr haben die Fraktionen aller im Bundestag vertretenen Parteien den Entwurf eines **3. Berlinhilfe-Änderungsgesetzes** eingebracht. Durch das Gesetz wurde insbesondere die Befristung der steuerlichen Vorteile für Berlin aufgehoben. Damit ist die bisher bestehende Unsicherheit, die sich vor allem auf die Investitionsbereitschaft der Unternehmer negativ auswirkte, beseitigt worden. Daneben sind weitere Anreize für Investitionen in Berlin geschaffen worden. Die Fraktion hat bislang immer den Standpunkt vertreten, Berlin müsse die besondere Unterstützung des Bundes erhalten, solange die Bedrohung der Existenz der Stadt auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet anhalte und solange Berlin auf wirtschaftliche Hilfe angewiesen ist. Weiterhin wurde beschlossen, die betroffenen Personen und Unternehmer von der durch die Zonenbehörden eingeführten Steuerausgleichsabgabe und den Visagebühren freizustellen.

Zu erwähnen ist auch das **Entwicklungshilfe-Steuer-gesetz**, das wegen seiner besonderen außenpolitischen Bedeutung bis zum 31.12.1972 verlängert wurde.

Der **Subventionsbericht** der Bundesregierung wird von einer von der Fraktion eingesetzten Arbeitsgruppe auf weitere Abbaumöglichkeiten hin überprüft. Sie soll der Fraktion entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Finanzverfassungs- und Haushaltsreform

Von entscheidender Bedeutung für die künftige Finanzpolitik sind die Reformen der Finanzverfassung und des Haushaltsrechts. Beide Reformvorhaben gehören zu den bedeutsamsten finanzpolitischen Aufgaben der Nachkriegszeit und werden das Finanzsystem der Bundesrepublik neu gestalten.

Finanzverfassungsreform

Die Finanzverfassungsreform dient dem Ziel, die Grundlage für eine zweckmäßige und wirksame Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in Bund, Ländern und Gemeinden zu verbessern. Aber damit sollen weder der föderative Aufbau unseres Staates noch die Verantwortung der Gemeinden angetastet werden. Die großen staatspolitischen Aufgaben heute und in Zukunft können nur durch ein Zusammenwirken von Bund und Ländern, aber auch der Länder untereinander gelöst werden. Ein wesentliches Kernstück der Finanzverfassungsreform bildet daher die Einführung der Gemeinschaftsaufgaben, das sind: Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen, Förderung der Agrarstruktur und der regionalen Wirtschaftsstruktur. Darüber hinaus soll der Bund die Möglichkeit erhalten, den Ländern Finanzhilfen für Investitionen von besonderer Bedeutung zu gewähren, die zur Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich sind. Ein wichtiger Anwendungsfall: die hierfür vorgesehenen Verfassungs-

vorschriften in Maßnahmen zur Behebung von Verkehrsnotständen in den Gemeinden.

Mit der Finanzverfassungsreform soll auch der große Steuerverbund eingeführt werden. Der jetzige Steuerverbund bezieht sich auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer. Es ist vorgesehen, die Mehrwertsteuer und die Einfuhrumsatzsteuer in die Verbundmasse einzubeziehen. Dabei soll in den Ländern die Einkommen- und Körperschaftsteuer nach dem örtlichen Aufkommen und die Mehrwertsteuer bzw. Einfuhrumsatzsteuer nach der Bevölkerungszahl verteilt werden. Mit dieser Maßnahme wird ein gleichmäßiges Wachstum der steuerlichen Einnahmen in Bund und Ländern erreicht. Darüber hinaus werden damit die Unterschiede der finanzstarken und der finanzschwachen Länder abgeschwächt.

Ein Teilstück der Finanzverfassungsreform bildet **die Gemeindefinanzreform**. Sie hat einmal eine Verstärkung der Gemeindefinanzmassen zum Ziel. Die Hauptlast der wachstumsfördernden Infrastruktur-Investitionen liegt bei den Gemeinden. Deshalb ist es notwendig, die Finanzausstattung der Gemeinden zu verbessern. Darüber hinaus ist eine Neuordnung des Gemeindesteuersystems vorgesehen, womit das Übergewicht der Gewerbesteuern beseitigt werden soll. Nach Verabschiedung der Verfassungsänderungs-Bestimmungen muß der Bundestag noch sieben Ausführungsgesetze zur Finanzverfassungsreform beraten.

Haushaltsreform

Durch die Haushaltsreform soll die Reichshaushaltsordnung vom 21. 12. 1922 abgelöst werden. Die in dem Reformwerk verankerten Grundsätze sollen der Tatsache Rechnung tragen, daß der moderne Wirtschafts- und Sozialstaat mit seinen gewandelten und erweiterten Aufgaben ganz andere Anforderungen an die hauswirtschaftliche Ordnung stellt, als es vor 40 Jahren der Fall war. Die Haushaltsreform erstreckt sich auf eine Reform des Haushaltsrechts, die Einführung einer neuen Haushaltssystematik sowie eine Neuordnung des Zahlungs- und Buchungswesens und der Rechnungslegung. Zur Verwirklichung der Haushaltsrechtsreform hat die Regierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, den Entwurf eines Haushaltsgrundsatzgesetzes und den Entwurf einer Bundeshaushaltsordnung vorgelegt. Ziel der Haushaltsreform ist es, durch eine grundlegende Umgestaltung des hauswirtschaftlichen Instrumentariums die Voraussetzungen für eine moderne Finanz-, Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik zu verbessern und zugleich zu einer weitgehenden Verwaltungsvereinfachung beizutragen. Mit der Haushaltsreform sollen auch einige Grundgesetzänderungen erfolgen. Dabei soll vor allem durch die Änderung des Art. 113 GG das Recht der Bundesregierung, ausgabewirksamen und einnahmehindernden Gesetzen die Zustimmung zu verweigern, wirksamer gestaltet werden.

Gleichzeitig mit der Haushaltsreform wird auch eine Anpassung der Geschäftsordnung des Bundestages an die geänderten verfassungsrechtlichen Bestimmungen erforderlich. Diesem Anliegen trägt ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion, den der Abgeordnete Dr. Schmidt (Wuppertal) initiiert hat, zu § 96 der Geschäftsordnung Rechnung.

Die drei Gesetze zur Haushaltsreform werden voraussichtlich Anfang 1969 vom Bundestag verabschiedet werden können.

Das finanzpolitische Gesetzgebungsprogramm bis zum Ende der 5. Legislaturperiode

Folgende bedeutsame Vorlagen werden den Arbeitskreis III in Zukunft beschäftigen:

1. Bundeshaushalt 1969
2. Mittelfristige Finanzplanung 1969—1972
3. Gesetz über das Beteiligungsverhältnis des Bundes und der Länder an der Einkommen- und Körperschaftsteuer
4. Länderfinanzausgleichsgesetz
5. Abschluß der Beratungen zur Finanzverfassungsreform und ihre Verabschiedung
6. Sieben Ausführungsgesetze zur Finanzreform
7. Abschluß der Beratungen zur Haushaltsreform und ihre Verabschiedung
8. Maßnahmen zur Verbesserung der Vermögensbildung
9. Umwandlungssteuergesetz
10. Steueränderungsgesetz 1968 (Anpassung der Regelung für kinderfreie Beträge im Einkommensteuerrecht gemäß Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes sowie steuerliche Begünstigung der Berufsausbildung und des 2. Bildungsweges)
11. Berlinhilfegesetz (Beseitigung von Mißständen bei der Umsatzsteuer)
12. Beförderungssteuer und Straßenbenutzungsgebühr im verkehrspolitischen Programm
13. Devisenausgleich

Mit der rechtzeitigen Verabschiedung dieser Gesetze in dieser Legislaturperiode kann gerechnet werden.

Der 6. Deutsche Bundestag wird sich auf dem finanzpolitischen Gebiet vor allem mit der großen Steuerreform zu beschäftigen haben.

Arbeitskreis IV - Sozial- und Gesellschaftspolitik

Vorsitzender: Dr. Hermann Götz MdB

In der Sozial- und Gesellschaftspolitik der letzten eineinhalb Jahre konnten einige bedeutsame Fortschritte erzielt oder eingeleitet werden. Wie bereits in den Vorjahren war dieser Bereich weitgehend bestimmt durch die schwierige Situation des Bundeshaushaltes 1968 und der Folgejahre. Das

Finanzänderungsgesetz 1967 beinhaltet einige wichtige sozialgesetzgeberische Maßnahmen, die in erster Linie den Zweck haben, die Sozialausgaben mit den Möglichkeiten der mittelfristigen Finanzplanung in Einklang zu bringen.

Welches sind nun die Gründe, die im entscheidenden das Finanzänderungsgesetz 1967 notwendig machen. Gewiß war mit verantwortlich die Rezession Ende 1966 und 1967, die zu einem unerwarteten Anstieg bestimmter konjunkturbedingter Sozialausgaben führte, besonders in der Arbeitslosenversicherung (das Gesamtvolumen der öffentlichen Sozialausgaben 1966 betrug rund 70 Mrd. DM oder 14,4% des Bruttosozialprodukts; 1967 dagegen rund 77 Mrd. DM oder 15,9% des Bruttosozialprodukts). Die Schwierigkeiten, die die Rezession für den sozialpolitischen Bereich gebracht hat, sind jedoch weitgehend überwunden, so daß sie in den Folgejahren nicht mehr eine entscheidende Rolle spielen dürften. Entscheidend für die bevorstehenden Finanzierungsprobleme der sozialen Sicherung ist der schon jetzt laufende Prozeß der Verschlechterung der Altersstruktur unserer Bevölkerung und das damit schlechter werdende Verhältnis zwischen den erwerbsfähigen Jahrgängen und den aus dem Erwerbsprozeß ausgeschiedenen älteren Menschen.

Hinzu kommt noch die Belastung durch unabweisbare Aufwendungen im Bereich der Berufs- und Ausbildungsförderung und des Umschulungswesens, Maßnahmen, die einerseits eine wichtige Voraussetzung sind für ein hohes Wirtschaftswachstum und eine entsprechende Wohlstandsverbesserung auch in der Zukunft, die aber zunächst das laufende Sozialprodukt belasten. Auch die Einbeziehung neuer Bereiche der Kriegsfolgengesetzgebung im Rahmen der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung und die vorgesehene Verbesserung der Leistungen des Bundes für die Kriegsoffer haben erhebliche finanzielle Auswirkungen, insbesondere aber die in der 21. Lastenausgleichsnovelle vorgesehene Leistungsgesetzgebung für die Sowjetzonenflüchtlinge, die seit Jahren ein besonderes Anliegen der CDU/CSU-Fraktion ist.

Von Bedeutung ist aber, daß das Finanzänderungsgesetz 1967 die endgültige Konsolidierung des Bundeshaushalts und im wesentlichen auch des sozialen Sicherungssystems gewährleistet. Weitere Eingriffe in das Leistungsrecht werden nicht mehr erforderlich sein; auch die zur Zeit noch in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Finanzierungsprobleme werden alsbald eine Regelung finden.

Ein sozialpolitischer Fortschritt ist darin zu sehen, daß durch das Finanzänderungsgesetz 1967 nunmehr alle Arbeitnehmer in den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung einbezogen worden sind.

A. Die wichtigsten im Zeitraum vom Mai 1967 bis Oktober 1968 verabschiedeten sozialpolitischen Gesetze:

1. Gesetzliche Rentenversicherung:

Durch das 10. Rentenanpassungsgesetz (1967) sind die Bestandsrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung um 8,1 v. H. und in der Unfall-

versicherung um 7,2 v. H. erhöht worden. Auch unter Berücksichtigung des 2%igen Rentnerkrankensicherungsbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich eine effektive Erhöhung der Zahlbeträge um 6% ergeben, also eine Steigerung, die über die Lohnsteigerungen in diesem Zeitraum weit hinausgeht.

Die im Finanzänderungsgesetz 1967 festgelegten Leistungskürzungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung halten sich in einem sozialpolitisch vertretbaren Rahmen und erfolgen überdies in Fünfjahresstufen; auch nach vollem Wirksamwerden der Leistungskürzungen werden die Renten in der knappschaftlichen Versicherung immer noch bedeutend höher liegen als in der Angestelltenversicherung und in der Arbeiterrentenversicherung.

Durch das **11. Rentenanpassungsgesetz** (1968) werden die Bestandsrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. 1. 1969 um 8,3% erhöht, in der gesetzlichen Unfallversicherung um 3,3%. Damit werden die Bestandsrenten um 115% höher liegen als 1957, während im gleichen Zeitraum die Bruttolöhne um 125% gestiegen sind. Die Zugangsrenten des Jahres 1969 werden um 6,4% höher liegen als die des Jahres 1968. Um diesen Satz werden die Bestandsrenten ab 1. 1. 1970 erhöht werden. Zu diesem Zeitpunkt werden die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung etwa das Ausgangsniveau des Jahres 1957 erreicht haben, in dem die Renten nach 40jähriger Versicherungszeit 51% der vergleichbaren Bruttoeinkommen der Aktiven erreichten. In den Jahren ab 1970 werden unter Zugrundelegung der in der mittelfristigen Wirtschaftsvorausschau gesetzten Daten Lohnentwicklung und Rentenerhöhungen etwa parallel verlaufen, nachdem in den Jahren bis 1965 die Löhne den Renten vorausgeeilt waren und von 1967 bis 1970 die Renten aufgeholt haben.

2. Mutterschaftsgesetzgebung:

Durch das Finanzänderungsgesetz 1967 ist das seit 1966 bestehende Übergangsrecht durch eine endgültige gesetzliche Regelung abgelöst worden. Vor allem ist in der Reichsversicherungsordnung ein Rechtsanspruch auf Klinikentbindung eingeführt worden.

3. Gesetzliche Krankenversicherung:

Durch das Finanzänderungsgesetz 1967 sind seit dem 1. 1. 1968 alle Rentner grundsätzlich als Pflichtmitglieder in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen worden. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Wahlrecht hinsichtlich des Krankenversicherungsträgers.

4. Selbstverwaltungsgesetz:

Durch eine Novelle zu diesem Gesetz wurden die Bestimmungen über die Wahl der Selbstverwaltungseinrichtungen der Sozialversicherungsträger wesentlich verbessert.

5. Arbeitslosenversicherung:

Nach Aufhebung des Leistungsförderungsgesetzes durch das Finanz-

änderungsgesetz sind die nach diesem Gesetz vorgesehenen beruflichen Förderungsmaßnahmen endgültig auf die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu deren Lasten übergeleitet worden.

Die Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe für Arbeitslose mit gemindertem Leistungsvermögen wurden im Rahmen des Finanzänderungsgesetzes 1967 verbessert.

6. Familienlastenausgleich:

Die Ausbildungszulage wurde zunächst für das 2. Halbjahr 1967 durch das Haushaltsgesetz 1967 ausgesetzt und durch das Finanzänderungsgesetz 1967 völlig abgeschafft, nachdem Kompromißvorschläge der CDU/CSU-Fraktion, sie wenigstens für kinderreiche Familien und solche Familien, die mehrere Kinder in der Ausbildung haben, beizubehalten, von SPD und FDP gemeinsam abgelehnt wurden. Die im Zusammenhang mit der Streichung der Ausbildungszulage von der Bundesregierung gegebene Zusage, die eingesparten Beträge für eine allgemeine Ausbildungsförderung bereitzustellen, ist nunmehr im Rahmen der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung stufenweise realisiert worden durch Bereitstellung von 200 Mio. DM 1970, 400 Mio. DM 1971, 500 Mio. DM 1972.

Die beabsichtigte Einführung einer Einkommensgrenze für die Gewährung des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz auf Grund der Bemühungen der CDU/CSU-Fraktion kam nicht zustande; auch eine ersatzweise Kürzung der Kindergeldsätze konnte vermieden werden.

Die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehene Erhöhung der Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz um 200 Mio. DM ab 1972 zusammen mit der bis 1971 geplanten Neuordnung des Familienlastenausgleichs wird zur Folge haben, daß besonders den einkommenschwachen Familien mit mehreren Kindern spürbar geholfen werden kann.

7. Gesundheitswesen:

Novelliert wurden das Arzneimittelgesetz und das Krankenpflegegesetz, verabschiedet wurden die Bundesapothekerordnung, ein Gesetz der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und ein Gesetz über den Beruf des Masseurs.

8. Lastenausgleich:

Durch die 20. LAG-Novelle wurde nicht nur die Unterhaltshilfe an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt. Es sind darüber hinaus drei weitere Jahrgänge in die Unterhaltshilfe einbezogen worden. Weiter sind durch die Stichtagsverlegung vom 31. 12. 1961 auf den 31. 12. 1964 viele Sowjetzonenflüchtlinge in den Lastenausgleich einbezogen worden.

9. Kohleanpassungsgesetz:

Im sozialpolitischen Teil dieses Gesetzes sind die Voraussetzungen für einen Mindestleistungsrahmen in den Sozialplänen der Unternehmen des Bergbaues festgelegt worden. Die betrieblichen Sozialpläne im Bergbau ergänzen sinnvoll die Hilfsmaßnahmen für die Bergleute von Bund und Ländern, der Montan-Union und die strukturbedingten Sonderleistungen und Sonderbedingungen der knapp-schaftlichen Rentenversicherung.

10. Gesetz über das freiwillige soziale Jahr:

Durch eine Novelle zu diesem Gesetz wurde sichergestellt, daß die Mehrzahl der Interessenten das freiwillige soziale Jahr nach Abschluß der Realschule absolvieren kann. Hierdurch wurde den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen. Diese Novelle geht auf eine Initiative der Arbeitsgruppe Familie und Jugend der CDU/CSU-Fraktion zurück.

11. Arbeitssicherstellungsgesetz:

Dieses Gesetz sichert im Falle des Notstandes die für Staat, Gemeinden und wichtige öffentliche Einrichtungen notwendigen Arbeitsleistungen, es schützt aber hierbei soziale Besitzstände und greift nicht in die Autonomie der Tarifpartner ein.

12. Gesetz über technische Arbeitsmittel:

Dieses Gesetz schreibt vor, daß nur noch solche Maschinen und Geräte in den Handel kommen, die im Rahmen des Möglichen gegen Unfallgefahren, besonders im Bereich der privaten Haushalte, gesichert sind.

B. Gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, die zur Zeit beraten werden oder deren Beratung bevorsteht:

1. Das **3. Rentenversicherungsneuregelungsgesetz** wird zur Zeit intensiv im sozialpolitischen Ausschuß des Deutschen Bundestages beraten. Durch dieses Gesetz sollen die Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung gelöst werden. Notwendig sind finanzpolitische Maßnahmen, um den steigenden Ausgaben besonders in der Mitte der 70er Jahre Rechnung tragen zu können, die Schaffung eines Wanderungsausgleichs zwischen den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und einer Organisationsreform in der Arbeiterrentenversicherung. Im Zusammenhang mit diesem Gesetz müssen auch erledigt werden zwei Anträge der CDU/CSU-Fraktion betreffs Abgrenzung der rentenversicherungspflichtigen Personenkreise.

2. Arbeitsförderungsgesetz:

Durch dieses Gesetz soll das derzeit gültige Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung abgelöst werden. Das neue Gesetz soll dem arbeitenden Menschen die Anpassung an die Erfordernisse des modernen Wirtschaftslebens erleichtern. Gefördert

werden sollen der Berufsaufstieg, das gesamte Berufsausbildungswesen und Umschulungsmaßnahmen. Auch regionale und sektorale strukturelle arbeitsmarktfördernde Maßnahmen sollen durch das Arbeitsförderungs-gesetz eine bessere Grundlage erhalten. Dieses Gesetz, das während des nächsten Jahres in Kraft treten soll, ist eins der bedeutsamsten sozialpolitischen Gesetze in dieser Legislaturperiode und außerdem ein sichtbarer Beweis für die zunehmende Orientierung der Gesellschaftspolitik auf Maßnahmen investiven Charakters.

3. Ausbildungsförderungsgesetz:

Der Entwurf eines Ausbildungsförderungsgesetzes der CDU/CSU-Fraktion ist vor der Sommerpause der Öffentlichkeit übergeben worden. Da jedoch die finanziellen Auswirkungen dieses Entwurfs mit der inzwischen von der Bundesregierung vorgelegten Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung nicht zu vereinbaren sind, muß der Gesetzentwurf auf diesen finanziellen Rahmen zugeschnitten werden. Es werden demnach zunächst nur besonders langwierige Ausbildungen gefördert werden können. Eine Ausweitung der Ausbildungsförderung kann in dem Maß erfolgen, wie erhöhte Mittel in den späteren Jahren bereitgestellt werden.

4. Lohnfortzahlung und Krankenversicherung:

Die Lohnfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfalle ist für die CDU/CSU-Fraktion ein dringendes gesellschaftspolitisches Anliegen, das aber nach ihrer Auffassung nur im Zusammenhang mit wesentlichen Elementen der Krankenversicherungsreform einer Lösung zugeführt werden kann; von Bedeutung ist aber auch der Zusammenhang zwischen Lohnfortzahlung und Rentenversicherung, da durch die Einführung der Lohnfortzahlung und die damit verbundene Weiterentrichtung von Beiträgen die finanzielle Situation der Arbeiterrentenversicherung eine spürbare Verbesserung erfahren würde.

5. Betriebsverfassungsgesetz:

Die CDU/CSU-Fraktion hat im Berichtszeitraum eine Novelle zu diesem Gesetz eingebracht, durch das die Belange betrieblicher Minderheiten (soziologische und Meinungsgruppen) und der Jugendlichen besser zur Geltung kommen sollen als bisher. Der Arbeitsausschuß hat bereits zu wichtigen Einzelproblemen des Minderheitenschutzes Sachverständige angehört.

6. Entwicklungshelfergesetz:

Dieses Gesetz ist von der Bundesregierung auf Grund einer parlamentarischen Initiative der Fraktion vorgelegt worden. Es soll den in den Entwicklungsländern tätigen Menschen einen ausreichenden sozialen Schutz sichern, spätere Nachteile in den einzelnen Zweigen der sozialen Sicherung verhindern und auch die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben nach der Rückkehr erleichtern.

7. Häftlingshilfegesetz:

Durch die 3. Novelle zu diesem Gesetz sollen die Leistungen für die ehemaligen politischen Häftlinge in Mitteldeutschland verbessert werden.

8. Reparationsschädengesetz:

Dieses Gesetz, das zur Zeit im Kriegsfolgenausschuß beraten wird, muß noch unbedingt in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. Es sieht die Entschädigung der Reparationsschäden und Restitutionschäden vor, und zwar nach den Prinzipien der Lastenausgleichsgesetzgebung.

9. Leistungsgesetz für Sowjetzonenflüchtlinge:

Im Rahmen einer noch in dieser Legislaturperiode zu verabschiedenden 21. LAG-Novelle sollen die Rechtsgrundlagen für eine Regulierung der Vermögensschäden in der Sowjetzone geschaffen werden.

Die grundsätzliche Gleichbehandlung für Zonenflüchtlinge mit den Vertriebenen ist von der CDU/Fraktion immer gefordert worden.

10. Altershilfe Landwirtschaft und sonstige sozialpolitische Maßnahmen für die Landwirtschaft:

Das von der CDU/CSU-Fraktion im Frühjahr 1968 verabschiedete agrarpolitische Programm enthält auch die Forderung nach einer Erhöhung der Altershilfe in der Landwirtschaft und zusätzliche Leistungen bei Aufgabe des Hofes vor Erreichung der Altersgrenze aus strukturellen Gründen. Gefordert wird ferner eine den Bedürfnissen der Landwirtschaft gerechtfertigte Verbesserung der Regelungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Weiter soll geprüft werden, in welcher Weise die aktiven Landwirte und besonders die Bezieher von Altershilfe in ausreichenden Krankenversicherungsschutz einbezogen werden; eine kleine Kommission des Arbeitskreises IV hat sich in monatelangen Verhandlungen intensiv mit den hiermit zusammenhängenden Fragen beschäftigt.

11. Eigentumspolitik:

Über Möglichkeiten der Ausweitung und strukturellen Verbesserung der Vermögensbildungspolitik haben im Rahmen der CDU/CSU-Fraktion viele interne Beratungen und Gespräche mit Sachverständigen stattgefunden. Näheres hierüber siehe Bericht Arbeitsgruppe „Eigentum“.

12. Gesundheitspolitik:

Auf diesem Sektor werden noch beraten das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm und das Weingesetz.

13. Berufsausbildungsgesetz:

Über das von der CDU/CSU-Fraktion eingebrachte Berufsausbildungsgesetz wird in einer besonderen Arbeitsgruppe des Arbeitsaus-

schusses intensiv beraten, nachdem zu diesem Gesetz im Berichtszeitraum durch den Ausschuß Sachverständige angehört worden sind.

14. Die gesellschaftliche und soziale Situation der älteren Mitbürger, der Frauen, der Jugendlichen, der Kinder und der Familien:

Die Entwicklung der modernen Industrie und Massengesellschaft hat zum Ausbau eines sozialen Sicherungssystems geführt, das den größten Teil der Bevölkerung erfaßt. Immer mehr stellt sich aber heraus, daß mit materiellen Leistungen allein die sozialen und gesellschaftlichen Probleme nicht zu meistern sind. So brauchen die älteren Mitbürger, die in zunehmendem Maße losgelöst von einem Familienverband ihren Lebensabend verbringen, persönliche Hilfen; sie suchen aber auch nach Möglichkeiten, im Rahmen ihrer Kräfte am gesellschaftlichen Leben auch durch persönliche Leistungen teilzunehmen. In der Fraktion sind Möglichkeiten erörtert worden, die älteren Mitbürger stärker am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen. Auf Initiative der CDU/CSU-Fraktion sind Mittel im Haushalt 1968 für gesellschaftspolitische Maßnahmen zugunsten der älteren Mitbürger bereitgestellt worden. Die Möglichkeiten des Bundes in dieser Frage sind aber begrenzt. Im wesentlichen muß auf die Zuständigkeit der Gemeinden und ihrer Verbände sowie der Länder verwiesen werden, aber auch für die freien Verbände und die Kirchen besteht hier ein weites Betätigungsfeld.

Im Oktober 1968 hat die Fraktion im Bundestag eine Große Anfrage eingebracht, die sich mit der Situation der älteren Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt befaßt.

Die besondere Situation der Frauen in Familie, Beruf und Gesellschaft ist in der Fraktion eingehend beraten worden auf Grund des Berichts der Bundesregierung zu diesem Fragenkomplex. In engem Zusammenhang hierzu stehen auch die Erörterungen über den Familienbericht der Bundesregierung, der sich mit der gesellschaftlichen und materiellen Situation der Familien befaßt.

Intensiv erörtert wurde auch der Jugendbericht, der sich nicht nur mit Fragen der Jugendhilfe befaßt, sondern auch mit Fragen der Förderung des Verbandswesens der Jugend, der politischen Bildung und dem Verhältnis der Jugend zur Bundeswehr. Sehr eingehend hat die Fraktion über die Begleitumstände, aber auch die möglichen Ursachen der in der Jugend festzustellenden Unruhe beraten.

Die Fraktion brachte im Berichtszeitraum eine Große Anfrage über die Situation der Kinder ein, deren einzelne Punkte zur Zeit in den jeweils zuständigen Bundestagsausschüssen beraten werden.

15. Bundessozialhilfegesetz:

Der Arbeitskreis IV hat sich mehrfach mit den Fragen befaßt, die im Rahmen der noch in dieser Legislaturperiode zu erwartenden Novelle zum Bundessozialhilfegesetz zu lösen sind. Es geht vor allem um

die Verbesserung der Leistungen für körperlich und geistig behinderte Personen, um die Verbesserung der Blindenhilfe und um die Anhebung bestimmter Einkommensgrenzen.

C. Vorbereitende Maßnahmen für das Gesetzgebungsprogramm der 6. Legislaturperiode:

Alle sozialpolitischen und gesellschaftspolitischen Maßnahmen, die auf Initiativen der CDU/CSU-Fraktion zurückgehen oder die von ihr mitgetragen werden, sollen sich möglichst sinnvoll in die Gesamtordnung von Staat und Gesellschaft einfügen. Sozialpolitik wird also unter langfristigen Gesichtspunkten betrieben, für die CDU/CSU-Fraktion unter der Betonung des Prinzips der Subsidiarität neben denen der Personalität und der Solidarität. Dementsprechend sind die Beratungen nicht nur auf die aktuelle Gesetzgebung abgestellt worden, sondern auch von den Vorstellungen für das künftige soziale und gesellschaftspolitische Gesetzgebungsprogramm mitbeeinflusst worden. Die Mitglieder des Arbeitskreises IV haben intensiv in allen mit sozial- und gesellschaftspolitischen Fragen befaßten Kommissionen der Partei mitgearbeitet, die das Aktionsprogramm der CDU vorbereitet haben, weil gerade die Bewältigung der zukünftigen Aufgaben unerläßlich eine fruchtbare Zusammenarbeit von Fraktion und Partei voraussetzt. In der mittelfristigen Finanzplanung wurden auf Initiative der CDU/CSU-Fraktion Mittel für neue gesellschaftspolitische Vorhaben – besonders investiven Charakters – eingeplant, die finanzpolitischen Voraussetzungen für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des sozialen Sicherungssystems wurden geschaffen durch die volle Bereitstellung der Bundeszuschüsse an die gesetzliche Rentenversicherung ab 1972, durch Einplanung von Mitteln für die Einführung der Ausbildungsförderung, die Verbesserung des Familienlastenausgleichs, der Kriegsopferversorgung und der Kriegsgefangenenentschädigung.

Der Arbeitskreis IV hat sich auch intensiv mit Fragen der Krankenhausfinanzierung befaßt und für diese Frage eine besondere Kommission eingesetzt. Wegen der schwierigen finanziellen Situation des Bundeshaushalts und auch in Folge von Kompetenzschwierigkeiten stehen einer befriedigenden Lösung noch viele Schwierigkeiten entgegen; eine Lösung des Problems der Krankenhausfinanzierung muß im Zusammenwirken zwischen den Gebietskörperschaften im Rahmen der Finanzverfassungs- und Finanzreform gefunden werden, aber auch hinsichtlich des steigenden Bedarfs an Altersheimen und Altenwohnungen und -wohnheimen auf Grund der Zunahme der Zahl der alten Menschen.

Intern in besonderen Arbeitsgruppen des Arbeitskreises wurde beraten über Vorschläge zur Verbesserung des Betriebsverfassungsgesetzes, eine Initiative betreffs Bildungsurlaub für staatsbürgerliche Maßnahmen. Im Bereich der sozialen Sicherung wurden Zweckmäßigkeit und Möglichkeiten der Ausweitung einzelner Bereiche der sozialen Sicherung auf alle Schichten der Bevölkerung erörtert; hierbei nahm einen besonderen Raum

die Frage der Einbeziehung der Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung ein.

Hinsichtlich des **Familienlastenausgleichs** sind verschiedene Modelle erörtert worden, alle familienbedingten Leistungen und Vergünstigungen in einem Gesamtsystem zusammenzufassen und künftig stärker als bisher einkommensschwachen Familien mit mehreren Kindern zugute kommen zu lassen. In der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung ist eine grundsätzliche Neuordnung bis 1971 vorgesehen. Das Gesamtvolumen der Leistungen des Bundes soll ab 1972 aufgestockt werden.

Schwerpunkt der Sozial- und Gesellschaftspolitik wird auch in der nächsten Legislaturperiode der verstärkte Ausbau der Sozialinvestitionen sein. Die Möglichkeiten, die soziale Umverteilung des Volkseinkommens noch weiter auszubauen, werden in den nächsten Jahren sehr begrenzt sein, da die Grenze der Belastbarkeit des Arbeitseinkommens für die nächsten Jahre erreicht ist, zumal die Verschlechterung der Altersstruktur der Bevölkerung, der medizinische Fortschritt, der Ausbau der vorbeugenden Gesundheitsmaßnahmen und der Rehabilitation sowie die arbeitsmarktfördernden Maßnahmen die Beitragszahler in allen Sozialversicherungszweigen und den Steuerzahler stärker belasten werden.

Die Finanzierungsprobleme hinsichtlich der Weiterführung alter und der Einleitung neuer Aufgaben sind aber bei wachsendem Sozialprodukt lösbar; viele der vorgesehenen Maßnahmen sind nur für eine Übergangszeit eine Belastung, da sie bereits in relativ kurzer Zeit verbesserte Voraussetzungen für die Steigerung des Sozialprodukts schaffen.

Die Sozial- und Gesellschaftspolitik der CDU/CSU und ihrer Fraktion im Bundestag war fortschrittlich, dabei aber realistisch; sie tat das Notwendige, setzte sich aber bewußt Grenzen, um die arbeitende Generation finanziell nicht zu überfordern. Damit ist der Bestand des sozialen Sicherungssystems auch in Zukunft gesichert.

Arbeitskreis V - Auswärtige, gesamtdeutsche und Verteidigungsfragen

Vorsitzender: Ernst Majonica MdB

Der Arbeitskreis V, dem die Vorbereitung der Willensbildung der Fraktion auf dem Gebiet der Außen-, gesamtdeutschen und Verteidigungspolitik sowie die Vorbereitung der entsprechenden Debatten im Plenum des Deutschen Bundestages obliegt, beschäftigte sich in der Berichtszeit vorwiegend mit folgenden Themen:

Verteidigungspolitische Konzeption
Atomsperrvertrag

Gewaltverzicht

Entwicklung im Nahen Osten

Südosteuropa

Ostpolitik allgemein

Beitritt Großbritanniens zur EWG

Konvention über die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Ereignisse in der CSSR

Referenten waren Bundeskanzler Kiesinger, Präsident Professor Hallstein, Verteidigungsminister Dr. Schröder und Mitglieder des Arbeitskreises. Dadurch, daß das Auswärtige Amt und das gesamtdeutsche Ministerium von SPD-Ministern geleitet werden, standen Fachreferenten aus diesen Häusern nicht mehr in dem Maße zur Verfügung wie vor Bildung der Großen Koalition. Das bedeutete eine Erschwerung unserer Arbeit. Einmal fand eine Arbeitssitzung im Bundesverteidigungsministerium statt, um einen umfassenden Überblick über die verteidigungspolitische Lage zu gewinnen.

Naturgemäß beschäftigte der Atomsperrvertrag in der Berichtszeit den Arbeitskreis in besonderem Maße. Unter der Leitung von Dr. Kurt Birrenbach wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die in engem Zusammenwirken mit Bundeskanzleramt und Auswärtigem Amt die vielen Detailfragen dieses Vertragswerkes erörtert. Dr. Birrenbach stellte der Fraktion mehrfach, Arbeitspapiere zur Verfügung, um den Sachstand bei jeweiligen Abschnitten der Vertragsdiskussion darzustellen.

Baron von Wrangel erstellte ein Arbeitspapier über die Friedenspolitik der CDU/CSU.

Die Entwicklung im Ostblock wurde besonders aufmerksam beobachtet. Über diese Entwicklung berichtete mehrfach Dr. Werner Marx, der häufig Gelegenheit nahm, sich an Ort und Stelle zu informieren.

Die ostpolitische Entwicklung stellte die Fraktion vor neue Entscheidungen in der Deutschlandpolitik. Gerade angesichts solcher Entwicklungen ist es notwendig, die Grundprinzipien unserer Deutschlandpolitik ständig zu akzentuieren, damit nicht Grundsätze beseitigt werden, auf die die deutsche Politik nicht verzichten kann. Dieser Aufgabe unterzogen sich vor allem die Herren Dr. Gradl und von Eckardt.

Der Arbeitskreis war bemüht, neben der Behandlung der aktuellen außenpolitischen Fragen für die Kontinuität der Außenpolitik der CDU/CSU Richtlinien und Grenzen zukünftiger politischer Entscheidungen zu erarbeiten. Das gilt vor allem auch für die Europapolitik, in der die CDU/CSU die Grundlage für jede aktive Ostpolitik und für unsere Position innerhalb der westlichen Gemeinschaft sieht. An der Formulierung unserer Europapolitik beteiligten sich vor allem die Herren Professor Dr. Furler und Dr. Kopf.

Arbeitskreis VI - Wissenschaft und Publizistik

Vorsitzender: Dr. Berthold Martin MdB

Die Tätigkeit des Arbeitskreises VI liegt wegen der im Grundgesetz verankerten Zuständigkeit der Länder für die Bereiche der Kultur und der Bildung in wenigen Fällen in der Beratung und Erarbeitung von Gesetzentwürfen. Vielmehr kommt es bei diesem Arbeitskreis darauf an, die Verbindung mit dem kulturellen und geistigen Leben Deutschlands aufrecht zu erhalten. Oft kommt es darauf an, Anregungen zu geben, die von den autonomen kulturellen Gruppen und Organisationen aufgenommen und verwirklicht werden (z. B. Altenbücher! Oder: Die Anregung zur Eröffnung einer Fernseh-Universität beim ZDF geht vom AK VI aus. Auf dieselbe Weise sind die Film- und Fernseh-Akademien in Berlin und München entstanden). – Im Berichtszeitraum kam es nur zur Verabschiedung oder Behandlung von vier Gesetzentwürfen.

Der AK VI hält auf diese Weise Verbindung mit dem kulturellen Leben in Deutschland. Er versucht Akzente zu setzen, Anregungen zu geben und insgesamt die Verbindung von Kultur und Politik öffentlich herzustellen.

I. Gesetze in Arbeit bei AK VI

a) Verabschiedet:

Filmförderungsgesetz:

Da es sich bei diesem Gesetz um die wirtschaftliche Erhaltung und Gesundung des deutschen Films insgesamt handelte, war eine Bundeszuständigkeit gegeben. Das Gesetz wurde nach sechsjähriger Vorarbeit im zweiten Anlauf im Dezember 1967 verabschiedet. Durch eine Filmförderungsanstalt mit ausgewogener Vertretung aller Beteiligten sollen Qualität und Leistungskraft des deutschen Films und der Filmwirtschaft gestärkt werden. Das Gesetz wurde mit dem vopolitischen Raum abgestimmt. Es läßt die Hoffnung zu, daß der deutsche Film wieder ein Faktor der Repräsentation nach innen und außen wird und der gute Unterhaltungsfilm den in ihrer Wirkung negativen Produkten den Rang ablauft.

b) In der Gesetzgebung:

Pflichtstückgesetz und Bibliotheksgesetz:

Das Pflichtstückgesetz sollte die Ablieferung von Pflichtstücken aller Bücher und einschlägigen Publikationen an die Stiftung „Deutsche Bibliothek“ in Frankfurt als Nachfolgebibliothek für die Deutsche Bücherei in Leipzig regeln und damit diese Bibliothek zur Erfüllung

ihrer Aufgabe als Nationalbibliothek in den Stand setzen. Die Vorlage der Bundesregierung wird zur Zeit im Wissenschaftsausschuß abschließend beraten.

Schon im ersten Durchgang hatte der Bundesrat gleichzeitig die Vorlage eines Bibliotheksgesetzes gefordert, das die von den beteiligten Mitgliedern der Stiftung „Deutsche Bibliothek“ bereits vereinbarte Umwandlung dieser Stiftung in eine Bundesanstalt gesetzlich regeln sollte. Um Zeit zu gewinnen und den Umwandlungstermin vom 1. Januar 1969 noch zu erreichen, hat eine kleine Kommission der drei im Wissenschafts-Ausschuß vertretenen Parteien in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium den Entwurf V/3103 erarbeitet. Die Ausschlußberatungen sind auf ein formales Minimum gekürzt. Die finanziellen Belastungen sind bereits in den Haushalt 1969 eingesetzt. Am Ende dieses Jahres wird die Deutsche Bibliothek in Frankfurt als Bundesanstalt ihrer Aufgabe, die gesamte deutsche Literatur zu sammeln, besser gerecht werden können als bisher.

c) Ausbildungsförderungsgesetz

Der Arbeitskreis VI und der Arbeitskreis IV haben gemeinsam den Gesetzentwurf zur Ausbildungsförderung beraten.

Auf den Bericht des Arbeitskreises IV hierzu wird verwiesen.

II. Arbeitsgebiete, die vom Arbeitskreis verfolgt werden müssen, aber wegen fehlender klarer Zuständigkeit nicht zu Bundesgesetzen führen.

a) Pressekonzentration und Sicherung der Meinungsfreiheit in der deutschen Presse:

Die erste Konzentrationswelle vollzog sich 1933 bis 1939 unter politischem Druck und führte unter den Auswirkungen des Krieges zum völligen Stillstand eines freiheitlich-informierenden Pressewesens.

Besatzungszensur, Lizenzzwang und erzwungene parteipolitische Neutralität schufen einen völlig neuen „wertefreien“ Presstyp, der erst durch den Wegfall des Lizenzzwangs im Herbst 1949 gemildert wurde, aber in unserer Gegenwartspresse mit seinem Hang zur Grundsatzlosigkeit noch nachwirkt.

Die Vernachlässigung fundierter Meinung, die Tendenz zu immer umfassenderer allseitiger Information erforderten einen steigend größeren Aufwand an Personal, technischer Ausstattung und Verkürzung der Zeitspanne zwischen dem Ereignis und seiner Aufnahme durch den Leser. Die kostspielige technische Ausstattung verlangt rationellste Ausnutzung durch höchste Auflagen und eine Vielzahl von Verlagsobjekten. In die gleiche Richtung drängt der Konkurrenzkampf mit Rundfunk und Fernsehen um den Anteil am Anzeigenmarkt.

Der Konzentrationsprozeß stellt nicht automatisch eine Gefahr für die Meinungs- und Pressefreiheit dar. Er ist auf die Dauer auch nicht aufzuhalten.

In vielen Einzelgesprächen und mehreren Anhörungen von großen, mittleren und kleinen Zeitungsverlegern sowie Fachwissenschaftlern kam der Arbeitskreis zu der Feststellung, daß außer in einigen Regionalbereichen zur Zeit keine ernsthafte Gefahr für die Pressefreiheit im Bundesgebiet besteht. Verlagsenteignungen und Auflagenbegrenzungen sind keine geeigneten Mittel zur Sicherung der Informations- und Pressefreiheit. Die wirtschaftliche Gefährdung vieler kleinerer und mittlerer Zeitungen kann durch verlegerische und redaktionelle Kooperation und durch Zinsverbilligungen für das zur Rationalisierung erforderliche Kapital überwunden werden. Umsatzsteuerstundung und ERP-Kredite wurden auf Veranlassung des Arbeitskreises gewährt.

b) Allgemeine Wissenschaftsförderung

Das seit 1964 laufende und inzwischen erneuerte Bund-Länder-Abkommen zum Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen wurde mit nachdrücklicher Unterstützung von Arbeitskreis VI und Fraktion getreu erfüllt. Die Bundesleistungen im Rahmen des 50:50-Schlüssels wurden trotz Zurückbleibens der Länderleistungen in der mittelfristigen Finanzplanung zusätzlich verstärkt. Sie stiegen von 598,3 Mio DM 1967 auf 663,5 Mio. DM im Jahre 1968 und 755 Mio. DM 1969.

c) Studien- und Hochschulreform

In ständigen Kontakten mit der Kultusministerkonferenz, dem Wissenschaftsrat, dem Bildungsrat, der Westdeutschen Rektorenkonferenz, Rektoren und Professoren der Hochschulen, den Studentenschaften, dem Kulturpolitischen Büro der Landtagsfraktionen der CDU/CSU und einer Reihe von Beratungen mit den Kulturexperten der Landtagsfraktionen einzeln und gemeinsam hat sich der Arbeitskreis um Informationen über den Fortgang und den Stand und die rechtzeitige Abklärung von Grundsatzfragen und um die notwendige Abstimmung im Bundesgebiet bemüht.

Die Arbeit des Arbeitskreises, die zahlreichen aktuellen Stunden und Debatten im Bundestag haben die Einsicht der Öffentlichkeit in die Bedeutung und Dringlichkeit dieser Fragen geweckt und bei den Beteiligten eine Beschleunigung der Reformen bewirkt. Die Anliegen der Fraktion in bezug auf die Hochschulreform sind die Beschleunigung der Studienreform, eine wirksame Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Wissenschaftsorganisationen, eine möglichst große Einheitlichkeit der Hochschulgesetzgebung, der Ausbau und Neubau der Hochschulen in einem abgestimmten Planungsverfahren zwischen Bund und Ländern. Der AK VI hat ebenso wie der korrespondierende Ausschuß darauf gedrängt, daß Wissenschaftsrat und Bildungsrat noch im Jahre 1969 einen Gesamtplan für das Schul- und Hochschulwesen vorlegen.

d) Reform des gesamten Schul- und Hochschulwesens

Der Arbeitskreis VI ist der Meinung, daß die Parlamente nicht einfach auf Vorschläge der Experten-Gremien von Wissenschaftsrat und

Bildungsrat warten dürfen. Die Fraktionen sollten unabhängig davon ihre eigenen Vorstellungen entwickeln, um zu einer echten Diskussion zu kommen. Die Experten müssen gehört werden, aber die Entscheidungen über das Bildungswesen müssen letzten Endes politisch entschieden werden.

Aus diesem Grunde hat der AK VI einen Gesamtplan zum Schul- und Hochschulwesen vorgelegt.

Im Zuge der Arbeit um die Studien- und Hochschulreform hat sich immer deutlicher gezeigt, daß diese Reform nur möglich und sinnvoll ist, wenn sie mit einer Reform unseres ganzen Schul- und Hochschulwesens verbunden wird.

Die sprunghaft steigenden Studentenzahlen als Folge der seit Jahren im Gang befindlichen Bildungsexplosion machen es notwendig, den Bedarf der Gesellschaft an ausgebildeten Akademikern, die vorhandenen finanziellen Mittel und personellen Kräfte zum Ausbau der Hochschulen und den grundsätzlichen Anspruch des einzelnen auf eine seinen Wünschen und seinem Leistungsvermögen entsprechende Ausbildung in Einklang zu bringen. Dies ist nur möglich, wenn man zusätzliche Bildungsformen vor allem für ein besser berufsorientiertes Studium schafft und dafür bereits unterhalb des Abiturs entsprechende Verteilerkreise durch Berechtigungen schafft.

e) Unruhe unter den Studenten

Das letzte Jahr war erfüllt von den Unruhen unter den Studenten und der älteren Schuljugend. Schon im April 1967 hatte der Arbeitskreis sich mit der Führung des VDS zum Gespräch über die Studienform getroffen. Er setzte das Gespräch im Juni in Berlin mit Studenten des Otto-Suhr-Instituts fort. Arbeitskreis, Fraktionsführung und Mitglieder der Bundesregierung stellten sich am 28. Juni im Fraktionsaal den ASTA-Vorsitzenden aller wissenschaftlichen, pädagogischen und Wirtschaftshochschulen. Es folgten Gespräche am 19. September und 25. September mit Fachreferenten des VDS in Bonn und am 17. Oktober mit Vertretern des RCDS in Berlin.

In Zusammenarbeit mit dem RCDS erstellte der Arbeitskreis als **Dokumentation** eine Analyse der Studentenunruhen. Sie fand großes Interesse in der Öffentlichkeit und mußte in zweiter Auflage hergestellt werden.

Eine große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion – durch den Arbeitskreis angeregt – über die Sicherung der Freiheit von Forschung und Lehre bot die Grundlage der großen Jugenddebatten des Bundestages am 30. April und 7. Mai 1968. Zwei Gespräche mit Vertretern der Ingenieurstudenten versuchten die Grundlinien des künftigen Ingenieurstudiums im Einklang mit der gesamten Bildungsreform und den EWG-Anforderungen zu klären. Auch die Tagung am 19. und 20. Juni im Familienministerium zwischen Vertretern der studentischen Gruppen und

Politikern aus Bundestag und Bundesministerien trug durch ihre harte Offenheit zu einer beruhigenden Ernüchterung der Stimmung bei.

Der ständige Kontakt zwischen Arbeitskreis, Fraktion und studentischer Jugend darf auch in Zukunft nicht mehr abreißen.

f) Rückführung deutscher Auslandswissenschaftler

Wissenschaft, Forschung und angewandte Technologie erleiden seit langem jährlich einen Abfluß von 400 bis 500 qualifizierten Wissenschaftlern ins Ausland. Der laufende Verlust gefährdet die Weltgeltung der deutschen Wissenschaft, erschwert Ausbau und Reform der Hochschulen und vermindert unsere Wettbewerbschancen in der Welt. Zur Abhilfe beantragte der Arbeitskreis die Schaffung einer ständigen Betreuungsstelle für deutsche Wissenschaftler im Ausland. Sie soll Kontakt mit den Wissenschaftlern halten, für sie geeignete wissenschaftliche Positionen in der Bundesrepublik ermitteln und ihre Rückkehr nach Kräften erleichtern. Dem Antrag wurde durch verstärkten Ausbau der vorhandenen Kontaktstelle des DAAD weithin entsprochen.

g) Reform der politischen Bildung

Die Form der politischen Bildung muß besser an die neue politische Situation und die innere Ausgangslage der Jugend angepaßt werden. Der Arbeitskreis machte im Januar in einer Großen Anfrage auf diese Notwendigkeit aufmerksam. Nach der Debatte und dem schriftlichen Bericht sind von der Bundesanstalt zahlreiche Reformmaßnahmen vorbereitet worden. Es ist notwendig, hier auf konkreteren Maßnahmen zu bestehen und die Debatte nicht in eine allgemeine Debatte der Unruhen unter der Jugend abgleiten zu lassen.

h) Auslandskulturarbeit

Die deutsche Auslandskulturarbeit wird bewußt zwar vom Staat finanziell unterstützt, aber von unabhängigen Einrichtungen wie Goethe-Institut, DAAD, INTER NATIONES gemacht. Dadurch ist sie nicht automatisch dem Auf und Ab des politischen Klimas unterworfen und kann weiterwirken, wo die politischen Beziehungen gespannt sind. Dies wirkte sich in den letzten Jahren bei den zahlreichen Kontakten zu Ostblockländern besonders positiv aus. Bei der Aufnahme und dem Ausbau dieser Kontakte war der Arbeitskreis VI Anreger und in jedem Stadium entscheidend mit beteiligt. Trotz finanzieller Anspannung konnte die Auslandskulturarbeit unvermindert fortgesetzt werden. Eine befriedigende Lösung des Verhältnisses zwischen dem Goethe-Institut und der Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes steht noch aus. Die Zentralstelle für Auslandsschulen im Auswärtigen Amt ist im Ausbau begriffen.

i) Förderung von Forschung und Technologie

Mit starker Unterstützung von Arbeitskreis und Fraktion spielt sich die

Forschungsförderung immer stärker in ausgesuchten Schwerpunkten ab. Die bestehenden Programme haben die Position der deutschen Atomforschung und Atomwirtschaft in der Welt entscheidend gestärkt. Aufträge zum Bau von großen Kernkraftwerken in der Bundesrepublik und in Südamerika, das Programm der Schnellen Brüter, die Indienstellung des deutschen Atomforschungsschiffes Otto Hahn wurden Höhepunkte deutscher Kernforschung.

Auf dem Gebiete der Weltraumforschung steht die Entwicklung der Europa-Rakete mit ihrer 3. Stufe, die in der Bundesrepublik entwickelt wurde, vor einem ersten Abschluß. In diesem Bereich zeichneten sich aber in den letzten Monaten bedenkliche Rückschläge für die weitere europäische Zusammenarbeit ab. Es muß von uns alles getan werden, um zu einer positiven Lösung in Europa zu kommen.

Neue Schwerpunkte tun sich in der Meeresforschung und der Datenverarbeitung auf.

Der Aufgabe der wissenschaftlichen und technischen Systemanalyse muß in der Zukunft steigendes Gewicht beigemessen werden.

Arbeitsgruppe Eigentum

Vorsitzender: Professor Dr. Fritz Burgbacher MdB

Die Arbeitsgruppe „Eigentum“ hat nach der Verabschiedung des Steueränderungsgesetzes 1966, das ab 1. Januar 1967 einige wesentliche Einschränkungen in der gesetzlichen Sparförderung brachte, zunächst bis zum Herbst 1967 die Entwicklung abgewartet. Als sich dann ein starker Rückgang beim prämiengünstigten Kontensparen und beim Wohnungsbau-Prämien-sparen einstellte, unternahm die Arbeitsgruppe „Eigentum“ den Versuch, Änderungsvorschläge zur Milderung der durch das Steueränderungsgesetz 1966 herbeigeführten Härten zu erarbeiten. Ferner bemühte sich die Arbeitsgruppe um einige Verbesserungsvorschläge zum II. Vermögensbildungsgesetz.

Auf einer Klausurtagung der Arbeitsgruppe „Eigentum“, die am 28./29. März 1968 im Wilhelm-Böhler-Haus, Bonn, durchgeführt wurde, wurden Sachverständige der Sparkassen, Banken, Bausparkassen sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen zu Vorschlägen für neue gesetzliche Maßnahmen zur Förderung der Eigentumsbildung gehört.

Nach eingehender Beratung in den zuständigen Arbeitskreisen der Fraktion wurde der Gesamtentwurf einstimmig von der Bundestagsfraktion gebilligt. Er liegt nunmehr dem Bundestag zur Beratung vor.

Inhalt der Entwürfe in Stichworten:

I. Vermögensbildungsgesetz

1. Verbesserung der Anlagevorschrift bei Aufwendungen des Arbeitnehmers für Zwecke des Wohnungsbaues, insbesondere bei Entschuldung von Wohnhäusern.
2. Erhöhung des Betrages für verheiratete Arbeitnehmer, deren Ehefrau nicht berufstätig ist, auf 624 DM.
3. Nichtanrechenbarkeit der vermögenswirksamen Leistungen auf die übrigen Sparleistungen nach den PrämienGesetzen.
4. Beseitigung sozialversicherungsrechtlicher Nachteile (z. B. Minderung des Krankengeldanspruchs nach vorheriger einmaliger Festlegung des Gesamtbetrages), sowie Beseitigung von Nachteilen bei der Bemessung der Leistungen aus öffentlichen und privaten Alterszusatzversorgungs-Einrichtungen nach Festlegung vermögenswirksamer Leistungen kurz vor Eintritt in das Rentenalter.
5. Verstärkung des Mittelstands-Anreizes durch Erhöhung des abzugsfähigen Betrages von der Einkommensteuerschuld von 800 DM auf 5 000 DM, jedoch bei gleichzeitiger Senkung des Begünstigungssatzes von 30 auf 20% der gewährten vermögenswirksamen Leistungen.

II. PrämienGesetze

1. Verkürzung der Festlegungsfristen auf die frühere Festlegungsdauer (vor Steueränderungsgesetz 1966) wieder 5/6 Jahre nach dem Spar-PrämienGesetz und 6 Jahre nach dem Wohnungsbau-PrämienGesetz.
2. Verkürzung der Festlegungsfristen für über 65 Jahre alte Sparer auf 3 Jahre in beiden Gesetzen.
3. Milderung des jetzt bestehenden strengen Kumulationsverbotes durch Einführung eines gemeinsamen Höchstbetrages von 1 200 / 2 400 DM bei Inanspruchnahme der beiden PrämienGesetze. Die Höchstbeträge des jeweiligen PrämienGesetzes sollen bestehen bleiben.
Für ledige Wohnungsbau-PrämienSparer ergibt sich durch Einführung des gemeinsamen Höchstbetrages von 1 200 DM allerdings eine Verschlechterung (Reduzierung der Höchstprämie von 400 DM auf 300 DM).
4. Möglichkeit des Überganges vom Kontensparen auf andere Anlagearten (Wertpapiere) während der Laufzeit des Vertrages ohne Prämienverlust soll vorgesehen werden.

Die Arbeitsgruppe „Eigentum“ wird in nächster Zeit die von der Eigentums-Kommission des CDU-Präsidiums erarbeiteten Vorschläge beraten und prüfen, ob sie der Fraktion hierzu formulierte Gesetzentwürfe noch in der 5. Legislaturperiode vorlegen kann.

Arbeitsgruppe Verteidigung

Vorsitzender: Josef Rommerskirchen MdB

Das Schwergewicht der verteidigungspolitischen Arbeit der Fraktion war bestimmt von den neuen Aufgaben, die durch die Änderung der Verteidigungskonzeption der NATO auf die Bundeswehr zukamen. Das Prinzip der „flexible response“, der geschmeidigen Antwort, das das Prinzip der massiven Vergeltung ablöste, führte und führt zu erheblichen Konsequenzen für die Bundeswehr. Die notwendigen Umstrukturierungen in der Organisation und der Ausrüstung wurden und werden erschwert durch den als Folge des Konjunktur einbruchs entstandenen finanziellen Engpaß im Verteidigungshaushalt. Die Arbeitsgruppe Verteidigung hat in diesem Zusammenhang auf die negativen Folgen einer Reduzierung des Personalstandes der Bundeswehr bei der Erörterung der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes hingewiesen. Sie hat weiter darauf hingewiesen, daß die Bundesrepublik lediglich 4,2% ihres Bruttosozialproduktes für ihre Sicherheit aufwendet; während die USA etwa 10%, Großbritannien 6,4% und Frankreich 6,8% des Bruttosozialproduktes für die Sicherheit ihrer Länder aufbringen. Dieser im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Nationen geringe Anteil am Bruttosozialprodukt wird auf die Dauer von der Bundesrepublik nicht beibehalten werden können. Eine Verstärkung der Verteidigungsanstrengungen ist zudem angesichts des Einfalls der Sowjetunion in die CSSR unabdingbar.

I. Behandelte Themen

Im Rahmen der allgemeinen Verteidigungspolitik (neue Verteidigungskonzeption) hat sich die Fraktion befaßt mit den neuen Konzeptionen Heer, Luftwaffe, Marine und dem Rüstungsplan. Dabei wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:

A. Das Heer

Im Rahmen der notwendigen Rationalisierung der Bundeswehr hält die CDU/CSU-Fraktion eine Fusion Heer – Kommando Territoriale Verteidigung für notwendig.

Das Heer muß, um künftig seine Aufgaben im konventionellen Bereich besser wahrnehmen zu können, eine erhöhte Beweglichkeit erhalten

- a) zu Lande,
- b) bei der Überquerung von Flüssen,
- c) in der Luft

Zu a)

Das bedeutet:
Einführung

- einer neuen Generation von Schützenpanzern
- einer neuen Kfz-Generation (beide Systeme sind bereits entwickelt)
- bewegliche Panzerabwehrsysteme
- erhöhter Schutz gegen Tieffliegerangriffe

Zu b)

- Vermehrung schwimmfähiger Fahrzeuge
- modernes Brückenbaugerät

Zu c)

- vermehrter Einsatz von Transporthubschraubern

B. Luftwaffe

Die Luftwaffe muß künftig den konventionellen Aufgaben der Bundeswehr mehr Rechnung tragen. Das bedeutet:

- a) verbesserte Aufklärung,
- b) Unterstützung der Aktionen des Heeres,
- c) Luftraumsicherung über dem Heer,
- d) Beibehaltung der nuklearen Komponente, damit die Abschreckung glaubwürdig, ungeteilt bleibt.

C. Marine

Die Marine muß, um ihre Aufgabe zu erfüllen, das Vorfeld Ostsee zu sichern, mit kleinen kampfkraftigen Einheiten wie Raketenschnellbooten und Raketenkorvetten ausgerüstet werden. Zugleich muß dafür Sorge getragen werden, daß in diesem Bereich eine verbesserte Luftabwehr über der See aufgebaut wird.

D. Wehrgesetzgebung

Im Bereich der Wehrgesetzgebung hat die Arbeitsgruppe im wesentlichen folgende Gesetze beraten:

1. Gesetz zur Aufhebung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes

Das Gesetz war aufzuheben, weil in die Bundeswehr keine Soldaten mit dem Dienstgrad vom Oberst an aufwärts eingestellt werden.

2. 6. Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes

Dieses Gesetz änderte § 46 Soldatengesetz. Künftig kann ein Soldat, der auf Kosten der Bundeswehr ein Studium oder eine Fachausbildung durchgeführt hat, erst nach einer Dienstzeit von der dreifachen Dauer der Ausbildung entlassen werden. Der hohe finanzielle Aufwand für die Ausbildung der betreffenden Soldaten (Piloten, Ingenieure) muß der Bundeswehr wenigstens für eine gewisse Zeit nutzbar gemacht werden.

3. Finanzänderungsgesetz II. Teil

Im Finanzänderungsgesetz II. Teil wurde durch Art. 9 dieses Gesetzes das Bundesbesoldungsgesetz, das Soldatenversorgungsgesetz, das Unterhaltssicherungsgesetz und das Wehrpflichtgesetz geändert.

Durch die Änderung des § 47 Bundesbesoldungsgesetz konnten die Soldaten, die sich lediglich für die Dauer von zwei Jahren verpflichteten, erst nach einer Grundwehrdienstzeit von 13 Monaten

ein Gehalt bekommen. Diese Änderung hat sich negativ auf die Bereitschaft, sich als Zeitsoldat zu verpflichten, ausgewirkt.

Im Soldatenversorgungsgesetz wurde die Übergangsbeihilfe nach § 12 für die Zeitsoldaten gekürzt.

Im Unterhaltssicherungsgesetz wurden die Leistungen für die unteren Einkommensgruppen der Wehrpflichtigen erhöht und ein besonderer (verbesserter) Tabellensatz für Wehrpflichtige mit zwei Kindern eingeführt.

Im Rahmen der Sonderaufwendungen § 7 Unterhaltssicherungsgesetz wurden für die Wehrpflichtigen der Mietzuschuß sowie die Aufwendungen für Kraftverkehrsversicherungen für das eigene Kfz gestrichen.

Die Fraktion hat weitergehende Kürzungen in diesem Bereich (Bauspar- und Kapitalansamlungsverträge sowie Erstattung von Tilgungsleistungen bei dem Bau von Eigenheimen) verhindert.

Beim Wehrpflichtgesetz wurde die Auflösung der Wehrbezirksverwaltungen beschlossen.

4. 3. Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Dieses Gesetz brachte eine Neuordnung der Weiterverpflichtungsprämien für Zeitsoldaten.

5. 5. Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Dieses Gesetz war insofern von der Arbeitsgruppe Verteidigung mitzuberaten, als es die Altersversorgung von Soldaten und Beamten der Bundeswehr, die zu übernationalen Dienststellen beurlaubt wurden, regelte.

6. 2. Gesetz zur Neuregelung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die in diesem Gesetz für die strukturelle Besserstellung der Unteroffiziere vorgesehenen Verbesserungen wurden zwar von der Arbeitsgruppe Verteidigung zustimmend beraten. Der Bundestag hat jedoch die vorgesehene Regelung nicht durchgeführt, sondern statt dessen die Gehälter um 4 % linear erhöht.

7. Die Arbeitsgruppe Verteidigung hat sich ferner mit dem Entwicklungshelfergesetz befaßt und die Bestimmungen, die eine Zurückstellung der Entwicklungshelfer vom Grundwehrdienst vorsehen, gebilligt.

8. Gesetz zur Erweiterung des Katastrophenschutzes

Die Arbeitsgruppe Verteidigung hat ebenfalls die Bestimmungen dieses Gesetzes gebilligt, die eine Zurückstellung der Helfer im Katastrophenschutz vom Grundwehrdienst vorsahen.

E. Klausurtagung der Arbeitsgruppe Verteidigung

Die Arbeitsgruppe Verteidigung hat im Januar d.J. eine Klausurtagung durchgeführt, in der sie sich im wesentlichen mit den Problemen der Laufbahnneuordnung im Unteroffiziersbereich und mit den Problemen der Wehrgerechtigkeit befaßte. Sie hat zur Frage der Wehrgerechtigkeit beschlossen:

Bei der Prüfung, welche Möglichkeiten bestehen, um zu einem möglichst gerechten Wehrausgleich zu gelangen, müßten folgende Gesichtspunkte besonders beachtet werden:

1. Optimale Ausschöpfung eines wehrpflichtigen Jahrgangs verbunden mit der Erhöhung des Potentials der längerdienenden Soldaten bei gleichzeitiger Reduzierung der Dauer des Wehrdienstes.
2. Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht, über die die Wehrpflichtigen zu Ersatzdiensten wie Zivildienst, Bundesgrenzschutz, Entwicklungshilfe, Krankenanstalten usw. herangezogen werden.
3. Als Ausgleich für die Nichtheranziehung zum Wehrdienst könnte ferner die Erhebung einer Steuer oder einer Abgabe besonderer Art in Erwägung gezogen werden.
4. Ausgleich durch Vergünstigungen durch die den eingezogenen Wehrpflichtigen zu gewährenden Vergünstigungen (Steuerfreibetrag). Keinesfalls soll der Ausgleich durch Barabfindungen (Berkhan-Vorschlag) erfolgen.

F. Vorschläge zur künftigen Wehrgesetzgebung

Die Arbeitsgruppe hat konkrete Vorschläge zur strukturellen Verbesserung des Mittelbaues der Bundeswehr vorgelegt. Es sind dies im einzelnen:

1 Laufbahnneuordnung

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, daß bei der Laufbahnneuordnung folgende Punkte beachtet werden müssen:

- a) Die neue Laufbahn muß etwa 8000 bis 10000 Planstellen umfassen.
 - b) Die Laufbahngrade der Stabs- und Oberstabsfeldwebel sollen künftig wegfallen.
 - c) Der Unteroffiziersanwärter soll eingeführt werden.
2. Aufhebung der im Rahmen des 2. Finanzänderungsgesetzes vorgenommenen Verschlechterungen für die Besoldung des Z-2-Soldaten.
 3. Ein Eingliederungsgesetz für die ausscheidenden Z-12- und Z-15-Soldaten, das einen Rechtsanspruch auf Einstellung in den öffentlichen Dienst gewährt.

4. Vereinheitlichung der in § 63 Soldatenversorgungsgesetz gewährten Unfallentschädigung für besonders gefährdetes Personal bei der Bundeswehr.
5. Verabschiedung der strukturellen Verbesserungen für die Besoldung der Unteroffiziere.
6. Verbesserung der Unterhaltssicherungsleistungen für übende Reservisten.
7. Verdoppelung des Entlassungsgeldes für Grundwehrdienstleistende.
8. Überprüfung des Status des Berufsunteroffiziers.
9. Modifizierung der Wohnungsfürsorge für Soldaten der Bundeswehr unter besonderer Berücksichtigung der häufigen Versetzung dieses Personenkreises.

II. Noch zu erledigende Gesetzesvorhaben

Die Wiederherstellung der ursprünglichen Besoldungsregelung für den Z-2-Soldaten, die strukturelle Verbesserung in der Unteroffiziersbesoldung, die Neuordnung der Soldatenlaufbahn, die Verdoppelung des Entlassungsgeldes, die Verbesserung der Unterhaltssicherungsleistungen und die Vereinheitlichung der Unfallentschädigung kann noch in dieser Legislaturperiode erfolgen. Die Arbeitsgruppe hat hierzu entsprechende Gesetzesvorlagen erarbeitet, die initiativ eingebracht werden können. Die SPD hat ihre zustimmende Mitarbeit für diese Themenkreise bereits zugesagt.

III. Längerfristige Vorhaben der Fraktion

Die übrigen unter I. F. angesprochenen Gesetzesvorhaben können wegen Auswirkungen auf die Länder nur in die Planung miteinbezogen werden. Dies gilt insbesondere für das Eingliederungsgesetz für längerdienende Zeitsoldaten. Der Verabschiedung dieses Gesetzes stehen insofern Hindernisse entgegen, als es ein mitwirkungsbedürftiges Gesetz ist. Wegen des Eingriffs in die Personalhoheit der Länder könnten hierbei Fragen auftauchen, die einer kurzfristigen Verabschiedung entgegenstehen.

Arbeitsgemeinschaft für Ernährung und Landwirtschaft

Vorsitzender: Detlef Struve MdB

In der agrarpolitischen Tätigkeit der Fraktion haben die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes — Getreidepreisangleichung zum 1. Juli vergangenen Jahres und das Inkrafttreten der Marktregelungen für Milch, Rindfleisch und Zucker zum gleichen Zeitpunkt dieses Jahres — sowie die sich daraus

ergebenden vielfältigen Probleme und Schwierigkeiten in ungezählten Einzelfragen einen immer größeren Teil der Arbeit beansprucht. Aber trotz dieser zunehmenden Belastung mit EWG-Fragen hat sich die CDU/CSU-Fraktion energisch und erfolgreich darum bemüht, mit dem Rest der den Nationalstaaten verbliebenen Kompetenzen die Schwierigkeiten aus dem großen Strukturwandlungsprozeß unserer Landwirtschaft anzugehen, die sich auch ohne EWG ergeben hätten.

Dieses Bemühen spielte sich bis hinein in die tägliche parlamentarische Kleinarbeit ab, die über dem großen Geschehen allzu leicht übersehen wird, für die landwirtschaftliche Praxis aber meist hinterher von eminenter Bedeutung ist. Das gilt z. B. für die Behandlung der Landwirtschaft in der Mehrwertsteuer, die monatelang unsere Agrar- und Finanzexperten beschäftigt hat und für die eine Lösung gefunden werden konnte, die aus landwirtschaftlicher Sicht volle Anerkennung gefunden hat. Für die Gas-överbilligung konnte eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die auch in wesentlichen Punkten den Vorstellungen der landwirtschaftlichen Praxis entspricht und eine ganz erhebliche Verbesserung gegenüber dem früheren Zustand darstellt. In den überaus schwierigen Etatberatungen konnten dank einer ausschließlich auf unsere Fraktion zurückgehenden Initiative – dem sogenannten Struve-Plan – eine spürbare Erhöhung der für die Landwirtschaft in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel erreicht und die schlimmsten Auswirkungen des durch die seinerzeitige kritische Etatlage bedingten Finanzänderungsgesetzes abgemildert werden.

An umfassenden Gesetzeswerken konnten im Berichtszeitraum unter maßgeblicher Beteiligung von Experten der CDU/CSU-Fraktion die Reform des Saatgut- und des Pflanzenschutzrechts abgeschlossen werden. Hinzu kommt eine Fülle von Gesetzesänderungen, die im Rahmen dieses Berichtes nicht einzeln erwähnt werden können, für deren gezielte Wirksamkeit in die verschiedensten Bereiche hinein aber als Beispiel nur die auf unsere Initiative zugunsten der Imkerei vorgenommene Änderung des Zuckersteuergesetzes angeführt werden soll.

Diese Kleinarbeit sei hier einmal nur in Beispielen und Stichworten erwähnt, weil sie – wie gesagt – über dem großen Agrargeschehen allzu leicht vergessen wird. Im Mittelpunkt stehen zweifellos das von der CDU/CSU eingebrachte Strukturfondsgesetz, mit dem die dringend notwendige Verbesserung der landwirtschaftlichen Marktstruktur energisch angepackt wird, und das von dem zur CDU/CSU-Fraktion gehörenden Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hermann Höcherl, vorgelegte Agrarprogramm. An der Vorbereitung dieses Programms waren nicht nur manche unserer Fraktionsfreunde mit vielen von dem Minister erbetenen Ratschlägen und Anregungen beteiligt. In dieses Programm wurden auch die von der CDU/CSU-Fraktion in Entschließungsanträgen ergriffenen Initiativen aufgenommen, so die nach unserer Meinung dringend notwendige Erhöhung des landwirtschaftlichen Altersgeldes sowie im Zusammenhang damit die Gewährung eines vorzeitigen und erhöhten Altersgeldes zur Erleichterung der Aufgabe von unrentablen landwirtschaftlichen Kleinbetrieben.

Die CDU/CSU wird alles daransetzen, daß diese Initiativen und die wichtigsten zu ihrer Verwirklichung vom Bundesernährungsminister in seinem Agrarprogramm vorgesehenen Gesetze auf jeden Fall noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. Im Fachausschuß sind die Beratungen über das Fondsgesetz, das wir inzwischen um formulierte Vorschläge zur Errichtung der im Agrarprogramm vorgesehenen Vermarktungsförderungsgesellschaft ergänzt haben, schon angelaufen. Die von uns als besonders wichtig angesehenen Gesetzesvorhaben im agrarsozialen Bereich — die Erhöhung des Altersgeldes, das vorzeitige und erhöhte Altersgeld bei der Betriebsaufgabe und eine Absicherung der Bundeszuschüsse zur Unfallversicherung — sind ebenfalls schon so weit konzipiert, daß wir auf jeden Fall mit ihrer Verwirklichung rechnen. Dabei wollen wir die Verbesserung des Altersgeldes zu Beginn des kommenden Jahres wirksam werden lassen.

Für die weitere Zukunft gilt es, darüber zu wachen, daß die Grundsätze, mit denen unsere Agrarpolitiker in und nach Stresa in der europäischen Agrarpolitik angetreten sind, auch in der sich schnell wandelnden Umwelt in einer dieser angepaßten Form ihre Gültigkeit behalten. Es wäre töricht, die notwendige Fortentwicklung dieser zum Beginn der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik feierlich proklamierten Grundsätze und mancher seitdem angewandter Praktiken in der Agrarstruktur wie im Bereich der Marktordnung nicht sehen zu wollen. Aber die CDU/CSU wird sich mit äußerster Entschiedenheit und allen Mitteln dagegen wehren, in diesen Entwicklungsprozeß extreme und einseitig ökonomische Tendenzen hineintragen zu wollen, die letzten Endes mit wirtschaftlichen oder politischen Machtmitteln den seit Jahren organisch verlaufenden landwirtschaftlichen und ländlichen Wandlungsprozeß unterbrechen und zu für unsere Demokratie geradezu lebensgefährlichen Erscheinungen führen würden. Das gilt für den nationalen Bereich ebenso wie für den europäischen. Wir können diesen Prozeß nur sinnvoll sich weiter entwickeln lassen, wenn wir den davon betroffenen Menschen, deren schwierige Schicksale wir nicht übersehen wollen, in ausreichendem Umfang attraktive Alternativen bieten. Daß es dazu in manchen Gebieten unseres Vaterlandes zusätzlicher Anstrengungen und auch sehr gezielter Hilfen bedarf, ist eine Tatsache, die von niemand geleugnet werden kann. Die CDU/CSU wird ihren Teil dazu beitragen.

Diskussionskreis Mittelstand

Vorsitzender: Heinrich Gewandt MdB

Die parlamentarische Arbeit des Diskussionskreises Mittelstand

Allgemeine Vorbemerkungen

Die parlamentarische und gesetzgeberische Arbeit des Diskussionskreises Mittelstand geht von dem Grundsatz aus, der Überhäufung des Staates mit staatsfremden Aufgaben mit Nachdruck entgegenzuwirken. Der parlamen-

tarischen Demokratie scheint die Tendenz angeboren zu sein, den Forderungen und Emotionen der für Wahlen wichtigen Gruppen zu häufig nachzugehen, so daß das Klima ständig steigender Erwartungen zum Normalklima geworden ist. Der Diskussionskreis Mittelstand sucht zu verhindern, daß die Dinge auf einen Punkt treiben, wo moderner Sozialstaat und Versorgungsstaat in Konflikt geraten! In dem Maße, wie der Staat seine Leistungen ausdehnt und seine Zuständigkeiten über Gebühr erweitert, verliert er an legitimer Hoheit und Autorität. Der „Januskopf des Wohlfahrtsstaates“ kommt dann zum Vorschein.

Auch im Zeichen der Großen Koalition hat der Diskussionskreis Mittelstand seine mittelstandspolitische Arbeit im Deutschen Bundestag zielstrebig und erfolgreich fortgesetzt, wengleich der neuen politischen Konstellation Rechnung getragen werden mußte. Seit Dezember 1966 ist der Diskussionskreis Mittelstand eine ständig anregende und treibende Kraft in der Mittelstandspolitik geblieben und hat sowohl im Bundestag wie auch in der Öffentlichkeit zunehmend an Resonanz und Beachtung gewonnen.

Das ist an sich nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß der Diskussionskreis Mittelstand rund 75 CDU/CSU-Bundestagsabgeordnete zu seinen Mitgliedern zählt und damit die größte Gruppe innerhalb der CDU/CSU-Bundestagsfraktion darstellt.

In den verschiedenen Gremien des Bundestages und der CDU/CSU-Bundestagsfraktion betrachten es die im Diskussionskreis Mittelstand zusammengeschlossenen Bundestagsabgeordneten als ihre Aufgabe, die Probleme des Mittelstandes im Rahmen der Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft zu lösen. Mittelstandspolitik ist ein Teilbereich der allgemeinen Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, der in seiner Bedeutung nicht selten unterschätzt wird. 22,2 % aller Erwerbstätigen der Bundesrepublik sind Selbständige (einschließlich mithelfender Familienangehöriger). Die Zahl der Selbständigen ist mit rund 5,9 Millionen größer als die der Angestellten und fast fünfmal so groß wie die der Beamten. Der Mittelstand versteht sich daher als ein wesentlicher integrierender Bestandteil der allgemeinen Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik.

Grundlage für die mittelstandspolitische Arbeit des Diskussionskreises Mittelstand ist das im Januar 1966 auf Vorschlag des Diskussionskreises Mittelstand vom Mittelstandskreis der CDU/CSU in Gunzenhausen grundsätzlich gebilligte Arbeitsprogramm. Aus ihm wurde ein Memorandum über „Die Aufgaben der Mittelstandspolitik im 5. Deutschen Bundestag“ entwickelt, das – gegliedert in die Abschnitte Finanzpolitik, Wirtschaftspolitik, Raumordnungs- und Verkehrspolitik und Gesellschaftspolitik – eine umfassende Zusammenstellung der mittelstandspolitischen Probleme enthält. Eine weitere Richtschnur für die parlamentarische Arbeit sind die Entschlüsse der Mittelstandstage auf Bundes- und Landesebene sowie die Ergebnisse der Beratungen des Mittelstandskreises der CDU/CSU zum Entwurf für ein Aktionsprogramm der CDU gewesen.

Im Mittelpunkt der parlamentarischen Arbeit des Diskussionskreises Mittelstand stehen die in jeder Sitzungswoche stattfindenden Arbeitssitzungen.

Diese Sitzungen sind grundsätzlich fraktionsoffen, das heißt, alle Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion werden hierzu eingeladen. Die rege Beteiligung an diesen Sitzungen unterstreicht deutlich das große Interesse der CDU/CSU-Bundestagsfraktion an den Problemen des Mittelstandes. Aufgabe dieser Arbeitssitzungen wie auch der regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Vorstandes des Diskussionskreises Mittelstand ist es vornehmlich, neben der Beratung aktueller und grundsätzlicher wirtschafts- und mittelstandspolitischer Probleme Stellungnahmen und nicht selten auch begründete Abänderungsvorschläge zu Gesetzentwürfen, die in der parlamentarischen Beratung sind, zu erarbeiten sowie die Grundlagen von Initiativgesetzentwürfen, Großen und Kleinen Anfragen an die Bundesregierung oder anderen parlamentarischen Initiativen zu entwickeln.

Auf diese Weise konnten wohlbegründete und ausgewogene Stellungnahmen zu allen mittelstandspolitisch relevanten Gesetzentwürfen erarbeitet werden, die für die Beratungen in der Gesamtfraktion wie auch in den Ausschüssen und dem Plenum des Bundestages nützlich und förderlich waren.

Ein Wort des Dankes schuldet der Vorstand des Diskussionskreises Mittelstand auch der CSU-Landesgruppe, ihrem Vorsitzenden Minister a. D. Richard Stücklen sowie Karl Wienerer MdB, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Diskussionskreises Mittelstand, für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Diskussionskreis. Die CSU hat sich stets durch Verständnis für die Mittelstandspolitik ausgezeichnet.

I. Wirtschaftspolitik

1. Konjunkturpolitik

a) Stabilitätsgesetz

Im Mittelpunkt der Bemühungen während des Berichtszeitraumes des Diskussionskreises Mittelstand stand zunächst das Gesetzgebungswerk zur Förderung der wirtschaftlichen Stabilität. In diesem Gesetzesvorhaben schlug sich die besondere konjunkturelle Entwicklung um die Jahreswende 1966/67 mit allen Folgerungen nieder. Während nämlich der erste Entwurf zu diesem Gesetz, wie er von Bundeswirtschaftsminister Kurt Schmücker vorgelegt worden war, wesentlich von der Sorge um die Erhaltung der Preisstabilität bestimmt war, führte die Abschwächung der wirtschaftlichen Tätigkeit zu einem Ausbau des konjunkturellen politischen Instrumentariums auch in Richtung auf die Sicherung des wirtschaftlichen Wachstums. Die Verabschiedung dieses Gesetzes hat die Bundesregierung in die Lage versetzt, durch eine Reihe konjunkturpolitischer Maßnahmen das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht zu erhalten. Es gibt der Bundesregierung demnach die Instrumente in die Hand, die sowohl der Stabilität des Preisniveaus, der Vollbeschäftigung und dem stetigen angemessenen Wirtschaftswachstum bei Erhaltung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichtes dienen.

b) Steuerliche Konjunkturmaßnahmen

Im Bereich der Konjunkturpolitik hat sich der Diskussionskreis Mittelstand weiter tatkräftig für die Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen eingesetzt, die der Bundestag am 3. 2. 1967 verabschiedet hat. Hierdurch wurden der Wirtschaft Sonderabschreibungen für einen Zeitraum von neun Monaten gewährt mit dem Ziel, die Investitionsbereitschaft und damit die Investitionstätigkeit speziell auch der mittelständischen Unternehmer zu heben.

c) Kreditfinanzierungsgesetz

Mit dem am 23. 2. 1967 verabschiedeten Kreditfinanzierungsgesetz wurde der sogenannte Eventualhaushalt des Bundes zur Hebung der Investitionstätigkeit in der Wirtschaft in Höhe von 2,5 Mrd. DM eingesetzt. Der Diskussionskreis Mittelstand hat bei den Beratungen stets besonderen Wert darauf gelegt, daß bei diesem Eventualhaushalt wirtschafts- und strukturpolitische Erfordernisse nicht unberücksichtigt blieben.

2. Strukturpolitik

Ein anderes Schwergewicht der parlamentarischen Arbeit des Diskussionskreises Mittelstand im wirtschaftspolitischen Bereich lag in den Aufgaben, die in den großen Rahmen der Strukturpolitik fallen. Die aus dem Strukturwandel resultierenden Schwierigkeiten verschiedener Wirtschaftszweige und die Erfordernisse einer aktiven Strukturpolitik führten über den ganzen Berichtszeitraum hinweg zu eingehenden Beratungen im Diskussionskreis Mittelstand.

a) Die Große Anfrage zur sektoralen und regionalen Strukturpolitik

Im Mittelpunkt der strukturpolitischen Debatte stand die Große Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zu sektoralen und regionalen Strukturpolitik, die im Diskussionskreis Mittelstand ausgearbeitet wurde. Hierdurch wurde der Bundeswirtschaftsminister in der Großen Koalition veranlaßt, die von Bundesminister Schmücker erarbeiteten strukturpolitischen Grundsätze zu bestätigen.

Die Strukturpolitik hat die Wettbewerbswirtschaft dort zu ergänzen oder zu korrigieren, wo sie auf Grund der Marktunvollkommenheiten nicht funktioniert oder wo das Ergebnis des Kräftespiels den Zielsetzungen der Marktwirtschaftsordnung zuwiderliefe. Wenn man Strukturpolitik auf eine Grundformel bringen will, so hat sie ein möglichst rasches und reibungsloses Anpassen der Produktion an die sich ändernden Marktbedingungen zu fördern und zu unterstützen.

Strukturpolitik darf jedoch keine wirtschaftliche und regionale Denkmalspflege werden. Die Wirtschaftspolitik muß ein tiefverwurzeltes Traumbild bei den Betroffenen zerstören. Sie kann wohlverstanden keine konservierende Schutzpolitik für bestimmte Branchen, Berufe oder Regionen sein. Für die CDU/CSU bedeutet

Strukturpolitik eine Politik des Wandels und des Fortschritts und nicht der Erhaltung und Konservierung überholter Strukturen. Wirtschaftlicher Fortschritt ist ohne Strukturwandel nicht denkbar. Ein permanenter Strukturwandel ist daher notwendig. Restaurative Strukturpolitik hat sich nie ausgezahlt.

Strukturpolitik kann nicht an Stelle von Globalsteuerung treten. Würde sie es tun, dann würde sich die Wirtschaftspolitik in eine Vielzahl einzelgerichteter Maßnahmen, Einzeldirigismen auflösen. Wir bekämen eine Planifikation en detail. Richtig verstandene Strukturpolitik erweist sich dagegen als ein wesentlicher Bestandteil der marktwirtschaftlichen Ordnung, als ein unentbehrliches Glied einer rationalen Wirtschaftspolitik.

b) Raumordnungspolitik

Die regionalen Strukturprobleme wurden insbesondere nach der Vorlage des Raumordnungsberichtes 1966 der Bundesregierung erörtert. Die Frage der Ansetzung und Finanzierung von Gewerbebetrieben in neuen Wohnsiedlungen wurde in Gesprächen mit der Regierung und den Verbänden der Wirtschaft eingehend erörtert. Der Diskussionskreis Mittelstand stellt mit Befriedigung fest, daß dabei wesentliche Fortschritte erzielt werden konnten.

c) Gewerbeförderung

In besonderer Weise strukturverbessernd wirken die Gewerbeförderungsmittel, da sie ganz wesentlich dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des mittelständischen Gewerbes und damit auch seine Steuerkraft zu erhöhen. Die Bundesmittel für die Gewerbeförderung sind daher keine Subventionen an Einzelbetriebe, sondern eine Unterstützung der Selbsthilfemaßnahmen und Einrichtungen von Handel, Handwerk und Gewerbe. Gewerbeförderung ist eine ständige wirtschaftspolitische Aufgabe, um den mittelständischen Betrieben die laufend erforderliche Anpassung an die ökonomische und technische Entwicklung zu erleichtern. Daher haben sich die Abgeordneten des Diskussionskreises Mittelstand unter Federführung von Heinrich Gewandt MdB im Haushaltsausschuß des Bundestages ständig dafür eingesetzt, die Gewerbeförderungsmittel in ihrem Umfang kontinuierlich dem wachsenden Bedarf anzupassen und in Abstimmung mit den Ländern mittelfristig zu planen.

d) Marktstruktur- und Strukturfondsgesetzentwürfe

Zur parlamentarischen Beratung dieser Gesetzentwürfe fanden zahlreiche Gespräche des Diskussionskreises Mittelstand unter Federführung seines stellvertretenden Vorsitzenden Josef Porten MdB mit der Arbeitsgemeinschaft für Ernährung und Landwirtschaft der CDU/CSU-Bundestagsfraktion statt, deren Ziel es war, sicherzustellen, daß mit diesen Entwürfen kein dritter Vermarktungsweg entwickelt werden kann.

3. Wettbewerbspolitik

a) Die Verbesserung des UWG

Bei der Verabschiedung des Kartellgesetzes wurde von vielen Seiten gefordert, das Wettbewerbsrecht, nämlich das Kartellgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, durch ein Gesetz zum Schutze des Leistungswettbewerbs zu ergänzen. Es zeigte sich jedoch, daß die Forderungen, ein Gesetz zur Förderung des Leistungswettbewerbs zu schaffen, nicht zu Ende durchgedacht sind. Daher hat sich der Diskussionskreis Mittelstand Ende vergangenen Jahres entschlossen, einen Gesetzesantrag zur Verbesserung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Drs. V/2324) einzubringen. Mit diesem Antrag verfolgen wir das Ziel, den Schutz gegen unlautere Wettbewerbs- und Werbepraktiken zu verstärken, um damit den lautereren Wettbewerb zu fördern und den Verbraucher wirkungsvoller als bisher vor Täuschungen und Irreführungen bei seinen Kaufentscheidungen zu bewahren.

Der Zweck des Entwurfs ist also — auf einen kurzen Nenner gebracht — die Verbesserung des rechtlichen Instrumentariums zur Sicherung eines lautereren und fairen Wettbewerbs in der deutschen Wirtschaft und nicht, wie fälschlicherweise behauptet worden ist, eine Beschränkung dynamischer Wettbewerbsmethoden! Die Überlegungen, die zu diesem Antrag geführt haben, sind verbraucherfreundlich und streben einen Ausbau der marktwirtschaftlichen Ordnung an. Nach Verabschiedung dieses Gesetzesentwurfes etwa gegen Ende dieses Jahres werden wir in der Lage sein, wirkungsvoll gegen die Täuschungsabsichten mit Lockvogelangeboten sowie das Unwesen des Kaufscheinhandels einzuschreiten.

b) Die zweite Kartellgesetznovelle

Auf den scharfen Widerstand des Diskussionskreises Mittelstand ist die Absicht des Bundeswirtschaftsministers jedoch gestoßen, mit der Kartellgesetznovelle gleichzeitig die Preisbindung der zweiten Hand aufzuheben. Zwischen dem neuen wettbewerbspolitischen Leitbild und der Preisbindung besteht kein Sachzusammenhang. Die Diskussion um die Preisbindung muß von ihrer weltanschaulichen Dogmatik befreit werden, wenn man rationale Wirtschaftspolitik betreiben will. Soweit die Preisbindung in Einzelfällen zu Mißhelligkeiten geführt hat, ist sie ohnehin zusammengebrochen. Über das Schicksal der Preisbindung der zweiten Hand soll nicht der Gesetzgeber, sondern der Markt entscheiden.

Auch bei den neuerlichen Vorschlägen des Bundeswirtschaftsministeriums handelt es sich nicht um den Versuch eines Kompromisses, sondern um die klare Absicht, die Preisbindung auf dem Umweg über die Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes endgültig zu beseitigen.

Der einzig mögliche Kompromiß in der Preisbindungsfrage wurde in der ersten Kartellgesetznovelle geschlossen, in der die Mißbrauchsaufsicht über preisbindende Unternehmen durch die Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten der Kartellbehörde sowie durch Einführung eines öffentlichen Preisbindungsregisters verschärft wurde. Diese Regelung hat sich am Markt bewährt und muß bis zu einer gemeinsamen europäischen Regelung erhalten bleiben.

Die Möglichkeit zur Weiterentwicklung des Wettbewerbsrechts ist nun für diese Legislaturperiode verbaut, nachdem Professor Schiller sich veranlaßt gesehen hat, seine Novelle zurückzuziehen. Der Diskussionskreis Mittelstand bedauert, daß dadurch die parlamentarische Behandlung der Reform verhindert wurde. Gescheitert ist die Reform letztlich an der unsachgemäßen Verknüpfung der Kartellgesetznovelle mit der Aufhebung der Preisbindung der zweiten Hand.

c) Änderung der Zugabeverordnung

Erfolgreich abgeschlossen wurden unter Federführung seines stellvertretenden Vorsitzenden Karl Wieninger MdB zwischenzeitlich die Bemühungen des Diskussionskreises Mittelstand, die unlauteren Werbepraktiken in Form von Geschenken und Verlosungen bei Werbeveranstaltungen und Wanderlagern gesetzlich zu regeln. Nach eingehenden und langwierigen Beratungen hat der Bundestag einstimmig einen vom Diskussionskreis Mittelstand vorgelegten Formulierungsvorschlag zur Änderung des § 56 a der Gewerbeordnung verabschiedet. Hierdurch wird dem Gewerbeaufsichtsamt die Möglichkeit gegeben, von sich aus präventiv einzugreifen, wenn Verstöße gegen die Zugabeverordnung zu befürchten sind.

d) Verhinderung der mißbräuchlichen Verwendung von Gewerbescheinen

Klagen über die mißbräuchliche Verwendung von Gewerbeanmeldebescheinigungen und Reisegewerbekarten (§ 15 und 55 der Gewerbeordnung) wurden gerade von mittelständischen Gewerbetreibenden immer wieder vorgebracht. Dr. Müller-Hermann MdB hat daher die Bundesregierung aufgefordert, diese Mißstände wirkungsvoll zu beseitigen. Zwischenzeitlich liegt ein offizieller Bericht über die Ergebnisse der Maßnahmen vor, die auf Grund der Initiative des Diskussionskreises Mittelstand getroffen wurden. Danach sind im letzten Jahr kaum noch Fälle mißbräuchlicher Erlangung oder Verwendung von Reisegewerbekarten oder Gewerbeanmeldebescheinigungen durch Privatpersonen bekannt geworden. Vielfach haben strenge Kontrollen und Befragungen seitens der Behörden die Antragsteller zur formlosen Rücknahme des Antrags auf Erteilung von Gewerbescheinen veranlaßt.

e) Stärkere Förderung mittelständischer Gewerbetreibender

Eine wirksamere Förderung mittelständischer Gewerbetreibender bezweckte ein Antrag des Diskussionskreises Mittelstand, der im Bundestag breite Zustimmung gefunden hat. Die Abgeordneten des Diskussionskreises Mittelstand forderten die Bundesregierung auf, den schon im Juni 1966 zugesicherten Bericht über den Vollzug und die Ergebnisse der Förderungsregeln nach dem Mittelstandserlaß zu geben. Dieser Bericht soll sich nach Meinung der mittelständischen Abgeordneten auch auf die Beteiligung von Mittelstandsunternehmen an Beschaffungsaufträgen in den Bereichen des Bundesgrenzschutzes, der Bundesbahn- der Bundespost und auf die Vergabe von Bundesstraßenbau- und Bundeswasserstraßenbauaufträgen beziehen und dabei — soweit möglich — auch in diesem Bereich auf die Kriterien des Mittelstandserlasses abstellen.

Zusätzlich wird die Bundesregierung in dem Antrag aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß generell in Verträge mit Großauftragnehmern eine Goodwill-Klausel aufgenommen wird, die den Auftragnehmern die Vergabe von Unteraufträgen an Mittelstandsunternehmen in angemessenem Umfange nahelegt.

II. Finanzpolitik

1. Die Finanzreform

Die Finanzverfassung soll weiterentwickelt werden, damit sie auch für das letzte Drittel des 20. Jahrhunderts Grundlage für eine gedeihliche Entwicklung unseres sozialen und wirtschaftlichen Lebens sein kann.

Für die Aufteilung der Steuern ist ein dauerhafter und überschaubar gestaltetes System zu schaffen, das auf sachlicher Grundlage eine Anpassung an den sich wandelnden Mittelbedarf ermöglicht. Die Finanzreform darf dabei aber nicht der Vorwand für eine weitere „Umverteilung“ von den Taschen der Steuerzahler in die Kassen der öffentlichen Hand werden. So erscheint es bedenklich, daß das jetzt vorgelegte Finanzreformgesetz bereits als Anlaß für eine spätere Einführung einer Gemeindeeinkommensteuer mit variablen Hebesätzen gewertet wird. Die seit langem aus Wettbewerbsgründen angestrebte Senkung der Gewerbesteuer darf nicht durch eine zusätzliche Einkommensteuer für die Gemeinden mit variablen Hebesätzen ersetzt werden. Die Gemeinden sollten zur notwendigen Stärkung ihrer Investitionskraft angemessen an der Einkommensteuer in ihrer jetzigen Form beteiligt werden. Auch die im Gespräch befindliche Einführung einer obligatorischen Lohnsummensteuer wäre keine Verbesserung. Die Finanzreform muß im Interesse der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik und einer sinnvollen Finanzwirtschaft in Bund, Ländern und Gemeinden in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden.

2. Haushaltsreform

Der Diskussionskreis Mittelstand hat es begrüßt, daß Bundesfinanzminister Dr. Strauß die Zustimmung des Kabinetts für diese grundlegende Reform des Haushaltsrechts erhalten hat. Die vom Kabinett verabschiedeten Gesetzentwürfe sollen die Reichshaushaltsordnung aus dem Jahre 1922 ablösen, die in vielen Fällen nicht mehr den Erfordernissen einer modernen Haushaltsgebarung gerecht werden konnte.

Besonders zu begrüßen ist es, daß die Haushaltsreform den stärkeren Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen ermöglicht und durch eine Verwaltungsvereinfachung langfristig die Personalkosten der öffentlichen Hand begrenzt. Besondere Bedeutung kommt der praktikableren Gestaltung des Artikels 113 des Grundgesetzes zu, der der Bundesregierung ein Einspruchsrecht gegen ausgabewirksame Gesetze geben soll.

Der Diskussionskreis Mittelstand wird auf eine zügige parlamentarische Behandlung der Vorlage drängen, damit die Haushaltsreform noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

3. Das Umwandlungssteuergesetz

Neben diesen beiden verfassungsändernden Gesetzen müssen noch eine Reihe einfacher Gesetze verabschiedet werden. Dazu gehört das Umwandlungssteuergesetz. Es wurde vom Diskussionskreis Mittelstand begrüßt, daß die Bundesregierung nach gründlichen Beratungen den Entwurf eines Umwandlungssteuergesetzes verabschiedet hat. Denn sowohl die technische Entwicklung wie die zunehmende Integration der deutschen Wirtschaft in dem Gemeinsamen Markt machen es für zahlreiche deutsche Unternehmen lebensnotwendig, eine neue, den veränderten Größenverhältnissen angepaßte und dem Wettbewerb im Gemeinsamen Markt entsprechende Rechtsform zu wählen. Der Diskussionskreis Mittelstand vertritt den Grundsatz, daß die freie Wahl der Unternehmensform nicht länger durch künstliche Hemmnisse beeinträchtigt werden dürfe. Sie muß vielmehr erleichtert werden

Eine sachliche Notwendigkeit zur Einführung einer erweiterten Publizitätspflicht ist umstritten. Die von der SPD verlangte Koppelung mit dem Umwandlungssteuergesetz ist sachlich nicht gerechtfertigt, zumal das Umwandlungssteuergesetz zu einer Bewegung in die Aktiengesellschaft führen dürfte, so daß weitere nach dem geltenden Recht publizitätspflichtige Unternehmen entstehen werden.

4. Reform der direkten Besteuerung

Die Vorarbeiten für eine umfassende Reform der direkten Besteuerung hat der Diskussionskreis Mittelstand bereits eingeleitet. Dabei muß angestrebt werden, die Besteuerung so weit wie möglich zu vereinfachen und gerechter zu gestalten. So hat der Diskussionskreis Mittelstand u. a. bereits konkrete Vorschläge zur Änderung des § 7 b

ESStG (Erhöhung der Abschreibungen) und zur Änderung des § 16 EStG (Entlastung bei Betriebsaufgabe infolge Alter oder Krankheit) sowie zur Anhebung der Nullstufe bei der Gewerbesteuer und Vorschläge für eine gesplattene Besteuerung des für investive Zwecke im Betrieb verbleibenden Gewinnanteils und des für den Privatkonsum entnommenen Gewinns oder Einkommensanteils ausgearbeitet. Die Realisierung einer umfassenden Reform der direkten Besteuerung muß jedoch der nächsten Legislaturperiode vorbehalten werden, nicht nur aus zeitlichen Gründen, sondern auch deshalb, weil die Parteien der Großen Koalition hier mit verschiedenen Ellen messen dürften. In der gegenwärtigen Situation ist „Ruhe an der Steuerfront“ das Gebot der Stunde. Den Expansionisten muß das besonders klar gesagt werden.

5. Durchleuchtung der Subventionen

Das hohe Ausmaß an sichtbaren und unsichtbaren Subventionen macht ihre laufende kritische Durchleuchtung erforderlich. Der Diskussionskreis Mittelstand hat den von der Bundesregierung im September 1966 vorgelegten Subventionsbericht sehr aufmerksam geprüft und im Zusammenhang mit dem Ergänzungsgesetz zum Bundeshaushalt 1967 die Beseitigung einer Reihe von Subventionen unterstützt.

6. Haushaltspolitik

In der gegenwärtigen Situation plädiert der Diskussionskreis Mittelstand für eine konjunkturell neutrale Haushaltspolitik. Der Bundeshaushalt sollte im Wahljahr 1969 weder expansiv noch rezessiv wirken. Das Wachstum der öffentlichen Ausgaben sollte sich vielmehr ganz im Rahmen des zu erwartenden Zuwachses des Brutto-sozialproduktes bewegen. Das kann gegenwärtig der allein richtige Weg sein, um gleichzeitig Vollbeschäftigung und ein gesundes Wachstum bei allgemeiner Preisstabilität zu erreichen.

Der Diskussionskreis Mittelstand warnte daher in letzter Zeit wiederholt vor den Sünden einer Politik der Wahlgeschenke. Es hat keinen Sinn, die Wirtschaft wieder in Höchstdruck und Höchsttemperatur hineinzujagen. Globale Konjunkturspritzen sind gegenwärtig nicht mehr vertretbar. Man muß sich vielmehr auf das Ausbügeln regionaler Ungleichgewichtigkeiten konzentrieren.

Viel wichtiger als Wahlgeschenke scheint dem Diskussionskreis Mittelstand künftig das Vertrauen in die Regierung, in eine solide Finanzgebarung dadurch zu stärken, daß eine feste Führung und ein klares Konzept erkennbar sind. Diese Führung muß, wenn nötig, auch zu schmerzhaften und unpopulären Maßnahmen greifen. Das Vertrauen, das sie dadurch erwerben würde, wäre um so dauerhafter.

III. Gesellschaftspolitik

Auch im Bereich der Sozial- und Gesellschaftspolitik hat der Diskussionskreis Mittelstand die für die mittelständische Wirtschaft relevanten

Gesetzesinitiativen aufmerksam verfolgt und unter der Federführung von Josef Porten MdB in den zuständigen Gremien der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie den Ausschüssen des Deutschen Bundestages auf die Realisierung einer wirtschaftskonformen Sozialpolitik gedrängt. Für den mittelständischen Bereich waren dabei insbesondere drei Problemkreise von Bedeutung:

a) Familienlastenausgleich

Vor einer Einschränkung des Ehegattensplittings zur Finanzierung des von Familienminister Heck geplanten Familienlastenausgleichs hat der Diskussionskreis Mittelstand mehrfach gewarnt. Dieses Verfahren wurde vor zehn Jahren eingeführt, weil das Bundesverfassungsgericht die damals ohnehin schon durchlöcherzte Zusammenveranlagung der Ehegatten als ehe- und familienfeindlich brandmarkte, in ihr einen Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip des Grundgesetzes sah und sie für verfassungswidrig erklärte.

Die Einschränkung des Ehegattensplittings würde gerade für die mittelständische Wirtschaft und die bei ihr mithelfenden Familienangehörigen eine neue direkte Steuererhöhung bedeuten und darüber hinaus dem Betriebsinhaber neue zusätzliche soziale Lasten aufbürden.

b) Lohnfortzahlung

Die Diskussion um die arbeitsrechtliche Lösung der Lohnfortzahlung für Arbeiter hat in den letzten Wochen völlig zu Unrecht eine Wiederbelebung erfahren. Die von Bundeswirtschaftsminister Schiller bei der IG-Metall ausgelöste Diskussion um eine Lohnerhöhung von 6% im Jahre 1969 wie auch sein aktives Eintreten für die arbeitsrechtliche Lohnfortzahlung bedeuten eine unzumutbare Belastung für die lohnintensive Wirtschaft, von der Gefahren speziell für die Stabilität unserer Wirtschaft ausgehen könnten.

Der Diskussionskreis Mittelstand hat sich durch die Entwicklung der Diskussion um die Lohnfortzahlung veranlaßt gesehen, seine seither vertretene Haltung noch einmal zu bekräftigen. Nach seiner Auffassung, die sich auch mit der Auffassung des Fraktionsvorsitzenden Dr. Barzel deckt, kann die Gleichstellung aller Arbeitnehmer bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall nur im Rahmen einer grundlegenden Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung verwirklicht werden.

Wenn vom Diskussionskreis Mittelstand die Einbringung eines Gesetzentwurfes noch in dieser Legislaturperiode abgelehnt wird, so bedeutet das nicht, daß der Beschluß des Dortmunder Parteitages der CDU von 1962 zur Lohnfortzahlung keine Gültigkeit mehr hat. Der Diskussionskreis Mittelstand will vielmehr dazu beitragen, die Diskussion um die Lohnfortzahlungsfrage in eine Entwicklung zu lenken, die er auch politisch unterstützen kann. Der Diskussionskreis Mittelstand warnt daher mit Nachdruck vor einer isolierten Ein-

führung der Lohnfortzahlung als Mittel zur Behebung der finanziellen Schwierigkeiten in der Krankenversicherung und auch in der Arbeiterrentenversicherung.

c) Öffnung der Rentenversicherung

Die staatliche Rentenversicherung muß für Selbständige und freie Berufe geöffnet werden, da die funktionelle Stellung des mittelständischen Unternehmers infolge des technisch bestimmten Strukturwandels den Schutz eines gesicherten Lebensabends nicht ausschließt. Die Koalitionsfraktionen haben auf Anregung des Diskussionskreises Mittelstand die Bundesregierung daher aufgefordert, einen Gesetzentwurf für die Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige und Angehörige freier Berufe vorzulegen.

Während hinsichtlich des Zieles der Öffnung weitestgehende Einigkeit besteht, ist die Frage nach der Methode noch nicht ausdiskutiert. Ursprünglich wollte man dieses Ziel in Analogie zur Handwerkerversicherung lösen. Gegenwärtig scheint jedoch die Zahl derer zu wachsen, die stattdessen für eine Wiedereinführung des Rechts der Selbstversicherung plädieren, wie es bis 1957 bestanden hat. Dadurch wurde bekanntlich jedem Selbständigen die Möglichkeit der individuellen Entscheidung eröffnet, ob er sich der gesetzlichen Rentenversicherung anschließen möchte oder nicht. Der Diskussionskreis Mittelstand strebt an, bis zum Herbst Klarheit über den einzuschlagenden Weg zu schaffen.

d) Mitbestimmung

Der Diskussionskreis Mittelstand wird darauf drängen, daß die CDU/CSU in der Mitbestimmungsfrage Klarheit schafft. In den Erörterungen, die der Diskussionskreis Mittelstand über die Mitbestimmung bisher geführt hat, ist deutlich geworden, daß die bisher bekanntgewordenen Vorschläge für eine Ausweitung der Mitbestimmung abgelehnt werden sollen, weil sie die Grundlagen zerstören würden, auf denen unsere Gesellschaft aufbaut. Zu den großen gesellschaftspolitischen Aufgaben dieser Zeit gehört eine Intensivierung der Eigentumspolitik.

Man kann in der Politik zwar Kompromisse schließen. Aber in der Unternehmensführung sind Mischungen und Verwischungen von Zuständigkeiten kaum brauchbar. Es besteht zudem die Gefahr, daß bei Realisierung der Mitbestimmungsforderungen künftig die Kapitalströme an der Bundesrepublik vorbeigehen würden.

IV. Verkehrspolitik

Die Verkehrspolitik ist durch die Vorlage des sogenannten Leber-Planes und die in sich ausgewogene Alternativkonzeption von Dr. Ernst Müller-Hermann MdB aus ihrem bisherigen Schattendasein ins Rampenlicht der öffentlichen Diskussion getreten. Bereits am 22. September 1967, dem

Tag der Verkündung des Leber-Planes, hat der Diskussionskreis Mittelstand betont, daß der Leber-Plan ein Wachstums- und Fortschritts-hemmnis sei und mitgeteilt, daß er keine Verkehrspolitik zu Lasten des gewerblichen Mittelstandes akzeptieren kann.

Die Unterstützung für diese Auffassung ist in der gesamten Fraktion um so mehr gewachsen, je mehr sich auch in der Öffentlichkeit der erste emotionale Rausch gelegt hat und je deutlicher es geworden ist, daß der Leber-Plan weder zur Entlastung der Straßen noch zur Sanierung der Bahn führen kann.

Der Diskussionskreis Mittelstand hat das verkehrspolitische Programm der Bundesregierung in zahlreichen Sitzungen und auch in Besprechungen mit den betroffenen Verbänden des Gewerbes und der Wirtschaft erörtert und dabei stets die Meinung vertreten, daß steuerliche Belastungen in einem Umfang, wie sie der Leber-Plan vorsieht, einen schwerwiegenden Eingriff in die wirtschaftliche Existenz des Straßenverkehrsgewerbes bedeuten würden. 10 000 mittelständische Familienbetriebe werden unmittelbar von der Steuer bedroht. Die Steuer gefährdet weiterhin die Arbeitsplätze von 150 000 im gewerblichen Güterfernverkehr und in der Kraftwagenspedition beschäftigten Menschen.

Die Beförderungssteuern bedeuten eindeutig eine Diskriminierung des Straßengüterfernverkehrs sowie gleichzeitig einen Wettbewerbsschutz für das Staatsunternehmen Bundesbahn. Der Bahn werden dadurch zwangsweise Verkehre zugeführt, die sie im Wettbewerb, das heißt auf dem Markt nicht erringen kann.

Die vom Bundesverkehrsminister geplante Beförderungssteuer paßt auch nicht in unser durch die Mehrwertsteuer bestimmtes Steuersystem. Sie ist zudem auch nicht EWG-konform. Der Bundesverkehrsminister dürfte bei seinen Plänen nicht außer acht lassen, daß der deutsche Unternehmer im gewerblichen Güterfernverkehr ohnehin bereits die höchste Steuerbelastung im EWG-Bereich hat. Schließlich dient die Beförderungssteuer auch nicht dem von allen Verkehrsträgern zu Recht geforderten Prinzip der Wegekostengerechtigkeit.

Auch steht die Steuer noch im Widerspruch zu den wachstums- und regionalpolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung. Betroffen werden in erster Linie die wirtschaftlich schwachen Gebiete, aus denen sich die Bahn zurückziehen muß und die nun durch eine künstliche Verteuerung der Beförderung auf der Straße noch weiter von den wirtschaftlichen Entwicklungszentren entfernt werden.

Mit den von Dr. Müller-Hermann MdB ausgearbeiteten verkehrspolitischen Initiativen hat der Diskussionskreis Mittelstand und mit ihm die CDU/CSU-Bundestagsfraktion zu Beginn des Jahres 1968 deutlich gemacht, wie sie sich die Lösung der verkehrspolitischen Probleme und eine optimale Ordnung im Verkehrswesen vorstellt. Auch heute läßt sich der Diskussionskreis Mittelstand von der Überzeugung leiten, daß eine moderne Industriegesellschaft auf ein qualitativ hochwertiges und preis-

günstiges Verkehrssystem angewiesen ist, das seine vielfältigen Funktionen in Ergänzung zu den Zielsetzungen der allgemeinen Wirtschaftspolitik erfüllt. Der Diskussionskreis Mittelstand drängt insbesondere darauf, daß die Deutsche Bundesbahn auf ein gesundes wirtschaftliches Fundament gestellt wird. Auch wenn die Deutsche Bundesbahn ihre Strukturprobleme weitgehend durch eine Fortsetzung ihrer eigenen Anstrengungen zur Modernisierung und Rationalisierung bewältigen muß, braucht sie doch für diesen Umstellungsprozeß die nachhaltige Hilfestellung der Verkehrspolitik.

Der Kompromiß innerhalb der Koalition ermöglicht ein gemeinsames praktikables Vorgehen der Koalitionsfraktionen. Der Kompromiß war erreichbar, weil beide Koalitionsfraktionen trotz unterschiedlicher Auffassungen über die einzuschlagenden Wege in den verkehrspolitischen Zielsetzungen übereinstimmen.

Für den Diskussionskreis Mittelstand ist von ausschlaggebender Bedeutung,

- daß die sogenannte Verbotsliste entfällt und die freie Konsumwahl auch im Bereiche des Verkehrs aufrechterhalten bleibt,
- daß die besonderen Sorgen der peripheren und wirtschaftlich schwachen Gebiete durch Maßnahmen, die noch im einzelnen zu klären sind, berücksichtigt werden und
- daß über zusätzliche Investitionen und über klargestellte Verantwortlichkeiten zwischen der Bundesbahnleitung und dem Bund wirklich von einer neuen Phase der Bundesbahnsanierung gesprochen werden kann.

Die Vereinbarung der Koalitionspartner, durch eine Ergänzung des Grundgesetzes den Weg für die von der CDU/CSU vorgeschlagene Straßenbenutzungsgebühr freizumachen, stellt sicher, daß in absehbarer Zeit im Verhältnis von Schiene und Straße gleiche Startbedingungen für einen echten Leistungswettbewerb hergestellt werden können.

Bei den Einzelberatungen im Verkehrs-, Finanz- und Haushaltsausschuß werden noch rechtliche, finanz- und wirtschaftspolitische Spezialfragen abzuklären sein.

Das Berliner Programm

Präambel

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands vereint als moderne Volkspartei Männer und Frauen aller Schichten in dem Willen, das deutsche Volk in Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit zu einen. Sie will ein vereintes Europa und eine Völkergemeinschaft, die den Frieden in der Welt sichert und dem Wohle und der Entwicklung der Völker dient.

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands orientiert sich am christlichen Glauben und Denken. Politik aus der gemeinsamen Verantwortung der Christen in der Welt richtet sich auf die Freiheit der Person, die sich der Gemeinschaft verpflichtet weiß, auf die Gerechtigkeit für jedermann und auf die Solidarität, die auf der Eigenverantwortung der Person aufbaut.

Deutschland in Europa und in der Welt

I. Deutschlandpolitik

1. Freiheit und Einheit für das ganze deutsche Volk zu erringen, ist Aufgabe der deutschen Politik. Das Selbstbestimmungsrecht für das deutsche Volk, die staatliche Einheit Deutschlands müssen zusammen mit der Überwindung der Teilung Europas angestrebt werden. Ein dauerhafter Frieden für Europa ist ohne die Lösung der deutschen Frage nicht möglich.

2. Dieser Frieden muß durch gegenseitigen Abbau der Spannungen vorbereitet werden; dem dienen menschliche, kulturelle, wirtschaftliche und politische Beziehungen zur Sowjetunion und den Staaten und Völkern Ost- und Südosteuropas. Wir wollen eine europäische Ordnung, die den Frieden garantiert.

3. Solange die deutsche Frage nicht auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts gelöst werden kann, ist es unsere wichtigste Aufgabe, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Deutschen zu stärken und ihre Verbindung über Mauer und Zonengrenze hinweg zu erhalten. Wir wollen, daß alle Äußerungen des geistigen Lebens gefördert werden, die geeignet sind, die Einheit der deutschen Nation in Sprache, Geschichte und Tradition zu bewahren, fortzuführen und vor der Welt zu bekunden.

4. Wir lehnen die Anerkennung des totalitären Herrschaftssystems im sowjetisch besetzten Teil Deutschlands ab. Keiner der beiden Teile Deutschlands darf für einen Deutschen Ausland werden. Um die bestehenden Spannungen zu mindern, die Lebensverhältnisse unserer Landsleute zu erleichtern und die Zusammengehörigkeit unter den Deutschen zu fördern, bejahen wir Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Machthabern im anderen Teil Deutschlands. Die Grundwerte unserer freiheitlichen Ordnung sind dabei unantastbar.

Wir bekunden unsere Achtung vor den Leistungen, die die Menschen im anderen Teil Deutschlands unter schwierigen Umständen vollbringen. Für uns ist es selbstverständliches Gebot, daß der freie Wille unserer Landsleute bei der politischen und gesellschaftlichen Gestaltung der gemeinsamen Zukunft zur Geltung kommen muß. Solange sich unsere Landsleute noch nicht frei informieren, äußern, organisieren und politisch entscheiden können, betrachten wir es als nationale Sorgepflicht der Bundesregierung, für unsere Landsleute zu sprechen. Nicht Bevormundung, sondern die gemeinsame Entwicklung einer welt- und zukunfts-offenen freiheitlichen Ordnung für das ganze deutsche Volk ist unser Ziel.

5. Berlin ist die Hauptstadt Deutschlands. Das freie Berlin ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland; Berlin hat zugleich Vier-Mächte-Status. Solange es nicht möglich ist, die Berliner Bundestagsabgeordneten mit vollem Stimmrecht auszustatten, sollten sie zumindest vom Volk direkt gewählt werden.

Während Berlin gespalten ist, müssen die Bundesrepublik Deutschland und als Träger oberster Verantwortung die drei alliierten Schutzmächte alles tun, um die Freiheit Berlins, sein demokratisches Leben und seine wirtschaftliche Leistungskraft zu gewährleisten. Wir weisen jeden Versuch zurück, die in zwei Jahrzehnten gewachsene politische und wirtschaftliche Verbindung Berlins mit der Bundesrepublik Deutschland zu schwächen.

6. Die Bundesrepublik Deutschland hat Millionen Heimatvertriebene und Flüchtlinge aufgenommen; sie einzugliedern, ihre Rechte, hergeleitet aus den Grundsätzen der Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen, konkretisiert in der Menschenrechtskonvention des Europarates, festgelegt durch das Grundgesetz, weiterhin zu vertreten, bleibt Aufgabe der deutschen Politik. Die Frage der deutschen Ostgrenze kann erst in einem Friedensvertrag völkerrechtlich geregelt werden; dabei soll es zu einem dauerhaften Frieden zwischen dem deutschen Volk und seinen östlichen Nachbarn kommen.

II. Europapolitik

7. Die politische Einigung Europas ist ein entscheidender Beitrag zu einer europäischen und einer weltweiten Friedensordnung. Die Einheit Europas ist für die Länder unseres Kontinents die einzige Chance, sich neben den schon bestehenden und den in Bildung begriffenen Weltmächten in Freiheit, Eigenständigkeit und Sicherheit zu behaupten.

8. Daher drängen wir auf die politische Einigung Europas. Wir fordern die Vollendung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Beseitigung aller Grenzen, eine gemeinsame Politik auf den Gebieten der Wirtschaft und Währung, des Außenhandels und der Entwicklungshilfe, der Wissenschaft und der Forschung und die fortschreitende Angleichung der Sozialpolitik.

Das Europäische Parlament soll direkt gewählt werden und Gesetzgebungs-, Haushalts- und Kontrollhoheit ausüben; es soll bei der Bestellung der Europäischen Exekutive mitwirken.

9. Bei der Einigung kommt der deutsch-französischen Zusammenarbeit hohe Bedeutung zu. Wir wollen, daß die Europäische Gemeinschaft durch die Aufnahme beitragsbereiter Länder erweitert wird. Bis zu diesem Beitritt sollen alle Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit diesen Ländern

im Sinne der europäischen Einigung ausgeschöpft werden. Für Staaten, die die Gemeinschaftsverpflichtungen nur teilweise übernehmen wollen oder können, müssen andere organische Verbindungen zur Verfügung stehen.

10. Unser Ziel ist die rasche Errichtung eines europäischen Bundesstaates mit einer freiheitlichen demokratischen Verfassung, einer gemeinsamen Außenpolitik und einer gemeinsamen Verteidigung.

11. Die Politik der europäischen Einigung hat nicht nur die Interessen der Länder zu beachten, die sich zur Zeit an ihr beteiligen können. Sie ist im Geiste gesamteuropäischer Solidarität und Verantwortung zu gestalten.

III. Außen- und Sicherheitspolitik

12. Der Wille zum Frieden und zur Verständigung der Völker ist die Grundlage unserer Außenpolitik. Wir wollen den gerechten Frieden für das deutsche Volk und für die Völker Europas, der zur deutschen Einheit und in eine europäische Friedensordnung führt. Wir wollen den gerechten Frieden in der Welt, der allen Menschen die vollen Menschenrechte, die Chance der Freiheit und der wirtschaftlichen Existenz gibt.

13. Wir verwerfen Gewalt oder Drohung mit Gewalt als Mittel der Politik. Wir treten seit jeher dafür ein, den vorbehaltlosen Verzicht auf Gewalt zwischen allen Völkern zu vereinbaren.

14. Fester Bestandteil der deutschen Außenpolitik ist auf der Basis ihrer europäischen Zielsetzung die enge Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

15. Die Verbesserung der menschlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zur Sowjetunion, zu den ost- und südosteuropäischen Ländern bleibt eine wichtige Aufgabe der kommenden Jahre.

16. Auswärtige Kulturpolitik ist ein wesentliches Mittel, Kenntnis vom deutschen Volk zu vermitteln und der Verständigung und Freundschaft mit den Völkern der Welt zu dienen. Deswegen wollen wir verstärkten kulturellen Austausch mit allen Ländern der Welt.

17. Ein beständiger Frieden in der Welt verlangt die Entwicklung der Menschheit zu einer Gesellschaft freier und lebensfähiger Nationen. Die deutsche Entwicklungspolitik ist als Hilfe zur Selbsthilfe zu gestalten; sie erfordert eigene Leistungen der Empfänger und sinnvolle Entwicklungspläne. Ebenso wichtig sind Förderungsprogramme für Bildung, Gesundheit und soziale Einrichtungen als Grundlage des Wohlstandes jeder Nation. Ent-

wicklungshilfe soll nicht vom Staat allein geleistet, sondern von der gesamten Gesellschaft, insbesondere von der jungen Generation mitgetragen werden. Der Dienst der Jugend in den Entwicklungsländern muß gesetzlich gefördert werden.

18. Die Bundesrepublik Deutschland erfüllt mit ihrer Entwicklungshilfe nicht nur eine humane Pflicht; sie muß auch im wohlverstandenen eigenen Interesse die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern suchen.

Die deutsche Entwicklungshilfe achtet den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Verhältnisse souveräner Staaten.

19. Die Sicherheit Deutschlands und Europas ist nach wie vor bedroht. Friedenspolitik setzt die Fähigkeit voraus, dieser Bedrohung standzuhalten. Nur auf diese Weise können wir zu den Bedingungen eines dauerhaften Friedens beitragen. Deswegen müssen die eigenen Verteidigungsmaßnahmen auf allen Gebieten der Gefährdung unserer Sicherheit entsprechen.

20. Ausschließlich nationale Sicherheitspolitik schafft keine Sicherheit. Deutschland und Europa können ihre Sicherheit nur im partnerschaftlichen Bündnis mit den Vereinigten Staaten von Amerika bewahren. Deswegen wollen wir, daß die Nordatlantische Verteidigungsgemeinschaft gefestigt wird.

21. Wir wollen eine allgemeine, weltweite und kontrollierte Abrüstung; sie muß auch die höchstgerüsteten Staaten einschließen. Abrüstung und Rüstungskontrolle dürfen nicht zur Herrschaft mächtiger Nationen über schwächere führen.

22. Die Verteidigungsbereitschaft des ganzen Volkes ist Voraussetzung für unsere Sicherheit. Mit der Bundeswehr leistet die Bundesrepublik Deutschland ihren militärischen Beitrag für die Sicherheit und den Frieden in Europa. Glaubhafte Sicherheitspolitik erfordert den Aufbau einer wirksamen Zivilverteidigung. Militärische und zivile Verteidigung müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Insbesondere sind die Bemühungen um den Schutz der Bevölkerung erheblich zu verstärken.

Die Bundeswehr muß den politischen, militärischen und technischen Erfordernissen in Struktur und Bewaffnung entsprechen. In der wehrtechnischen Forschung, Entwicklung und Produktion muß auf internationaler, vor allem auf europäischer Ebene verstärkt zusammengearbeitet werden. Auch im nationalen Bereich sind die Verteidigungskräfte durch ständige Rationalisierung und Standardisierung so wirkungsvoll wie möglich auszurüsten.

23. Der Bedeutung der Bundeswehr für die Sicherung des Friedens und der Freiheit unseres Volkes muß die Stellung des Soldaten in der Gesellschaft entsprechen. Im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht müssen die persönlichen Lasten gerecht verteilt und einseitige Vorteile ausgeschlossen werden.

Deutschlands innere Ordnung

IV. Reform der Demokratie

24. Die Bundesrepublik Deutschland ist der freiheitliche soziale Rechtsstaat der deutschen Nation. Die deutsche Demokratie muß gestärkt werden, damit sie die Aufgaben der Zukunft erfüllen kann. Der Staatsbürger muß sich stärker an der politischen Meinungsbildung beteiligen können; die Parteien müssen sich als Forum der Aussprache verstehen. Der Staat hat die öffentlichen und privaten Rechte des Bürgers entschieden zu schützen. Wir *anerkennen die Rolle der gesellschaftlichen Gruppen und organisierten Interessen*; der Staat muß dem Mißbrauch gesellschaftlicher und politischer Macht wirksam entgegenreten und das gemeinsame Wohl fördern und schützen. Das kritische Engagement, insbesondere der jungen Generation, ist ein notwendiger Beitrag zur Weiterentwicklung unserer Demokratie. Dieses Engagement muß sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung entfalten.

Der Staat muß vorausschauend planen und die soziale Gerechtigkeit verwirklichen. Wir verstehen diese Aufgabe subsidiär. Die Bürger müssen von übermäßigen Anforderungen der Verwaltung entlastet werden; Gesetzgebung und Verwaltung sind einfacher und durchsichtiger zu gestalten.

Die Demokratie braucht den politisch gebildeten Staatsbürger. Deshalb muß die inner- und außerschulische politische Bildung verstärkt werden. Dabei ist die Fähigkeit zum politischen Denken zu fördern und der Bezug zur politischen Praxis herzustellen.

25. Die Familie ist die erste und wichtigste Gemeinschaft für den Menschen, für die Gesellschaft und für den Staat; deswegen muß Schutz und Förderung der Familie ein unantastbares Prinzip der innerstaatlichen Ordnung sein.

Wie der Familie gelten Schutz und Förderung auch den Alleinstehenden, die in bestimmten Lebenslagen auf die Hilfe der Gemeinschaft angewiesen sind. Das verpflichtet Bund, Länder und Gemeinden sowie die Gesellschaft in gleicher Weise.

26. Unsere bundesstaatliche Ordnung muß den Bedürfnissen einer modernen Gesellschaft angepaßt werden; dazu gehört auch eine sinnvolle Neugliederung des Bundesgebietes und eine verstärkte Zusammenarbeit von Bund und Ländern. Eine Finanzverfassungsreform ist notwendig. Die Rahmenkompetenzen des Bundes müssen erweitert, die Verwaltungsverfahren zwischen den öffentlichen Instanzen vereinfacht und zweckmäßig gestaltet werden. Das gilt insbesondere für die Förderung des Bildungswesens und der wissenschaftlichen Forschung, die Planung bei Verkehrs- und Raumordnung, den Schutz und die Sicherung der Gesundheit.

Auf dem Gebiet des Bildungswesens ist zur Förderung und Koordinierung der gemeinsamen Anstrengungen der Länder ein Bundesministerium zu errichten und dem Bund eine Rahmenkompetenz zu übertragen.

27. Wir wollen ein Mehrheitswahlrecht, das den Einfluß der Wähler auf die Regierungsbildung verstärkt und stabile politische Verhältnisse sichert. Das aktive Wahlrecht und die Volljährigkeit sollen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, das passive Wahlrecht mit Vollendung des 23. Lebensjahres beginnen.

28. Die Arbeitsfähigkeit der Parlamente muß gestärkt, die Arbeitsmöglichkeiten der Abgeordneten müssen verbessert werden. Durch eine Differenzierung und Vereinfachung des Gesetzgebungsverfahrens muß mehr Raum für die politische Debatte geschaffen werden.

Legislative und Exekutive sind klar voneinander zu trennen; deshalb muß die Zugehörigkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, einschließlich der Wahlbeamten, zu den Volksvertretungen in Bund, Ländern und Kreisen entsprechend geregelt werden.

29. Organisation und Praxis der öffentlichen Verwaltungen müssen sich nach den Erfordernissen eines modernen Staatswesens richten und neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Staat, Wirtschaft, sozialen und kulturellen Bereichen ermöglichen.

Bei Einstellung und Beförderung im öffentlichen Dienst sollen für Frauen und Männer Eignung und Leistung allein maßgebend sein. Für die Weiterbildung sind neue Einrichtungen zu schaffen. Qualifizierte Kräfte sollen häufiger als bisher in Wirtschaft und Verwaltung wechselseitig eingesetzt werden.

Das Dienst- und Besoldungsrecht ist für Bund, Länder und Gemeinden einheitlich zu gestalten.

30. Um die kommunale Selbstverwaltung zu erhalten und zu stärken, müssen in Organisation wie Gebietzuschnitt leistungsfähige kommunale Einheiten geschaffen, die zwischengemeindliche Koordination ausgebaut und eine ausreichende kommunale Finanzausstattung und -autonomie gesichert werden.

Die Zahl der Verwaltungsebenen ist zu verringern, das ehrenamtliche Element in der kommunalen Selbstverwaltung zu stärken.

31. Unsere Rechtspolitik dient dem sozialen Rechtsstaat. Eine umfassende Justizreform muß für alle ordentlichen Gerichte den dreigliedrigen Aufbau durchführen, die Verfahren straffen und ihren beschleunigten Abschluß gewährleisten; insbesondere müssen die Revisionsgerichte entlastet werden.

Die Unabhängigkeit des Richters darf nicht angetastet werden. Das Richteramt darf nur erfahrenen Persönlichkeiten anvertraut werden; es soll mehr

als bisher bewährten Vertretern anderer Berufe zugänglich sein, sofern sie über eine entsprechende Vorbildung verfügen.

Ein neues Strafrecht muß der Gesellschaft größtmöglichen Schutz vor Verbrechen gewährleisten; die Gebote der Sittlichkeit verpflichten das einzelne Gewissen, bedürfen aber nicht immer des strafrechtlichen Schutzes.

Ein neues Strafprozeßrecht muß die Dauer der Untersuchungshaft begrenzen und Fristen für die Anklageerhebung setzen.

In Rechtsprechung und Strafvollzug sind Bürgerrecht und Menschenwürde des Angeschuldigten, des Angeklagten und des Verurteilten zu achten, die gesellschaftliche Wiedereingliederung zu fördern und die Rückfallgefahr zu mindern.

Wir fordern, daß das Verbrechen entschiedener bekämpft wird. Dazu ist eine bundesweite Koordination der Kriminalpolizei, eine bessere Ausbildung der Kriminalbeamten sowie der Einsatz zeitgemäßer, wissenschaftlicher, technischer und elektronischer Mittel notwendig.

32. Die Freiheit der öffentlichen Meinung, ein Grundelement unserer Verfassung, ist zu schützen. Pressekonzentration darf nicht dazu führen, daß die Mannigfaltigkeit der politischen Auffassungen sich nicht mehr wirksam ausdrücken kann. Wir fordern ein Bundespressegesetz, das Rechte und Pflichten der Verleger und Redakteure festlegt sowie das Recht der in Presse, Hörfunk und Fernsehen Angegriffenen auf Verteidigung regelt.

Die öffentlich-rechtliche Struktur des Rundfunks soll die Grundlage der Organisation von Hörfunk und Fernsehen in der Bundesrepublik Deutschland bleiben; rationellere Organisationsformen sind anzustreben und zu verwirklichen. Die Ausstrahlung weiterer Fernsehprogramme durch andere Veranstalter soll unter öffentlicher Aufsicht und unter Beteiligung aller gesellschaftlich relevanten Kräfte möglich sein.

Um der mißbräuchlichen Verwendung demoskopischer Daten zu begegnen, ist gesetzlich festzulegen, daß mit der Publikation von Ergebnissen zugleich die Fragestellung und die Art der Befragung zu veröffentlichen sind.

33. Die Unabhängigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften muß ungeschmälert und die Freiheit ihrer Verkündigung gesichert bleiben. Sie müssen weiterhin ihre Mitverantwortung für das Gemeinwohl ungehindert wahrnehmen können. Ihre Bestrebungen, den Familien beizustehen, Jugend und Erwachsene zu bilden und allen in Not Geratenen zu helfen, sind zu fördern.

V. Bildung, Jugend, Kunst, Forschung

34. Ein leistungsfähiges Erziehungs- und Bildungswesen muß das Recht auf Bildung des einzelnen so verwirklichen, daß er seine Persönlichkeit nach Begabung und Leistung voll entfalten kann und den Anforderungen

der Gesellschaft gewachsen ist. Diese Bildungspolitik muß vorausschauend geplant und gestaltet werden; deshalb ist in der Abstimmung von Bund und Ländern eine umfassende Finanzplanung für das Bildungswesen notwendig. Wir wollen dafür sorgen, daß die schul- und die hochschulpolitische Entwicklung in den Bundesländern die Freizügigkeit sichert und damit den Wechsel ohne Nachteile ermöglicht. Abschlußzeugnisse müssen europäische Anerkennung finden.

Das Recht der Eltern, denen zuerst die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder obliegt, ist zu gewährleisten. Elternhaus und Schule müssen so eng wie möglich zusammenarbeiten. Neben den christlichen Gemeinschaftsschulen können Bekenntnis- und bekenntnisfreie Schulen dort rechtlich und materiell ermöglicht werden, wo Eltern dies in ausreichender Zahl für ihre Kinder wünschen.

Schulen in freier Trägerschaft sind wie staatliche Schulen zu fördern, soweit sie die staatliche Schulversorgung entlasten. Die Mitverantwortung der Eltern und Schüler muß erweitert werden.

35. Schulreife, aber noch nicht schulpflichtige Kinder sollen schon vom fünften Lebensjahr an am Unterricht teilnehmen können. Schulpflichtige, aber nicht schulreife Kinder sollen einen Schulkindergarten besuchen. Dementsprechend müssen neue Schulkindergärten eingerichtet werden.

36. Das System der Jahrgangsklassen muß aufgelockert werden; wer sich schneller entwickelt, soll früher zum Schul- oder Ausbildungsziel gelangen können. In unserem gegliederten Schulsystem ist die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Schulformen durch Übergangsmöglichkeiten und durch eine verstärkte Zusammenarbeit zu verbessern. Die weiterführenden Schulen sollen vor dem Abitur weitere qualifizierte Abschlüsse anbieten, die den Besuch von Akademien und Fachhochschulen ermöglichen und einige der Berechtigungen einschließen, die bisher mit dem Abitur verbunden waren. Die Laufbahnordnungen des öffentlichen Dienstes müssen entsprechend geändert werden.

37. Ganztagschulen und Schulen mit Tagesheimen müssen vermehrt angeboten werden.

38. Sonderschulen müssen künftig auch jene Kinder aufnehmen können, die bildungsfähig sind, aber zu ihrer Entfaltung eigener Unterrichtsformen und Erziehungshilfen bedürfen. Das Sonderschulwesen soll erweitert und durch Sonderschulkindergärten, Sonderberufsschulen und Internate für Sonderschüler ergänzt werden.

39. Der Wechsel der Lehrer zwischen verschiedenen Schulformen und die Übernahme wissenschaftlicher Fachkräfte in den Schuldienst sollen erleichtert werden.

40. Beim zweiten Bildungsweg und beim Fernunterricht muß die Berufserfahrung für das Ausbildungsziel nutzbar gemacht werden. Der

Fernunterricht und der Fernsehunterricht sollen in die staatliche Aufsicht einbezogen werden, soweit sie ordentliche Schuleinrichtungen ersetzen oder ergänzen.

41. Die Erwachsenenbildung muß in das öffentliche Bildungswesen auch für die berufliche Fortbildung, einbezogen werden; für gleiche Leistungen sind gleiche Berechtigungen zu gewähren. Die freien Träger der Erwachsenenbildung müssen öffentlich gefördert werden; ihre hauptamtlichen Mitarbeiter sind rechtlich denen gleichzustellen, die in der öffentlichen Erwachsenenbildung tätig sind.

42. Bildung und Ausbildung befähigen den einzelnen, sich im Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft zu behaupten. Staat und soziale Gruppen sollen deshalb Fortbildung, Umschulung und berufliche Rehabilitation unterstützen.

Besonders das behinderte Kind hat ein Anrecht auf Hilfe und Förderung. Deshalb müssen die Eltern über alle staatlichen Hilfen unterrichtet und verpflichtet werden, Schädigungen rechtzeitig zu melden.

43. Ein Ausbildungsförderungsgesetz soll allen – nach Begabung und Leistung – materiell die gleichen Chancen für ihre Bildung gewähren. Die Förderung umfaßt die Kosten für die Ausbildung und den Lebensunterhalt; die Belastbarkeit der Familie ist zu berücksichtigen. Kolleggelder und Gebühren für die Benutzung der Ausbildungseinrichtungen sollen abgebaut werden. Ausbildungsaufwendungen und Berufsaufstiegskosten sollen steuerlich von jenen abgesetzt werden können, die keinen Anspruch auf direkte Ausbildungsbeihilfen haben.

44. Ein Berufsausbildungsgesetz muß auf den bewährten Grundlagen der Berufsausbildung aufbauen und neue Formen berücksichtigen; es soll alle Ausbildungsverhältnisse erfassen. An Ausbildungsbetriebe und Ausbilder sind Mindestanforderungen zu stellen; werden sie nicht erfüllt, soll die Ausbildungsbefugnis untersagt werden. Bei der Gestaltung der Berufsausbildung sind die Organisationen der Unternehmer und Arbeiter zu beteiligen.

45. Hochschulreform und Schulreform erfordern ein abgestimmtes bildungspolitisches Gesamtkonzept. Die Gründung neuer und der Ausbau bestehender Hochschulen müssen von Bund und Ländern gemeinsam geplant und finanziert werden. Die organisatorische Struktur und die Verwaltung der Hochschulen müssen den Anforderungen von Forschung, Lehre und Studium genügen. Alle Mitglieder der Universität sollen in der Selbstverwaltung ihren Funktionen entsprechend beteiligt werden.

Freigewordene Lehrstühle sollen ausgeschrieben und müssen innerhalb einer bestimmten Frist besetzt werden.

Die Stellung der Nichtordinarien und der Assistenten muß rechtlich verbessert werden; ihnen ist eine angemessene Zeit für eigene Forschungsarbeit zu garantieren.

46. Die Studienzeiten müssen verkürzt werden. Eine Reform der Studien- und Prüfungsordnungen muß den Lehr- und Prüfungsstoff sinnvoll beschränken. Zwischenprüfungen sollen Teile des Abschlußexamens vorwegnehmen können. Durch ein Studienjahr ist mehr Zeit für Übungen, Praktika und Arbeitsgemeinschaften zu schaffen.

47. Die Studentenschaft hat ein hochschulpolitisches Mandat; ihr ist eigene Rechtsfähigkeit zu verleihen. Das Disziplinarrecht ist neu zu ordnen.

48. Zur Entlastung der Universitäten sind verkürzte Ausbildungsgänge, insbesondere an Akademien und Fachhochschulen zu schaffen; ihre Examen müssen zum Eintritt in qualifizierte Stellungen in Verwaltung und Wirtschaft berechtigen.

49. Die Jugendförderung durch Bundes- und Landesjugendpläne soll fortgesetzt werden. Erziehung und Bildung der Jugend verlangt eine ausreichende Zahl befähigter Jugendleiter; ihre Ausbildung ist verstärkt zu fördern und einheitlich zu gestalten. In Ergänzung des Deutsch-Französischen Jugendwerkes soll ein Europäisches Jugendwerk geschaffen werden.

50. Der Schutz des Kindes ist eine dringliche öffentliche Aufgabe. Verkehrswege sind so zu planen, daß Gefahren für Kinder und Jugendliche vermindert werden. Der Schutz der Kinder vor Kriminalität und vor Mißbrauch der elterlichen Gewalt muß verstärkt werden; diesen Gefahren muß durch Erziehungsberatung und Elternschulung und durch entschiedeneres Handeln von Jugendämtern, Polizei und Gerichten begegnet werden. Die Zahl der Kindergärten und Spielplätze ist zu vermehren; der Beruf der Jugendleiterin und der Kindergärtnerin soll stärker gefördert und durch bessere Bezahlung anziehender gemacht werden.

51. Staat und Gesellschaft haben die Freiheit des Geistes zu achten und zu schützen. Künstlerische Leistungen sind von Staat und Gesellschaft zu fördern. Dem künstlerischen Film sowie dem guten Unterhaltungsfilm müssen öffentliche Vergünstigungen gewährt werden, wie sie die Filmproduktionen vergleichbarer europäischer Länder genießen.

52. Die Förderung der Forschung und der technischen Entwicklung muß Vorrang haben. Soweit die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern nicht künftig als Gemeinschaftsaufgabe geregelt wird, soll weiterhin durch Verwaltungsabkommen zusammengearbeitet werden. Für die Großforschung muß der Bund voll zuständig sein.

53. Aufgaben der Ressortforschung sind weiterhin vorwiegend in Bundes- oder Landesanstalten zu lösen. Die Großforschung soll durch privatrechtliche Gesellschaften im Besitz der öffentlichen Hand betrieben werden. Für die Grundlagenforschung muß der Bund den Selbstverwaltungsorganen

der Wissenschaft verstärkt Mittel zuweisen. Bei der angewandten Forschung und der projektorientierten technischen Entwicklung sind, soweit sie öffentlich gefördert werden, umfassende nationale Programme in der Zusammenarbeit von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft zu verwirklichen. In der angewandten Forschung sind die verschiedenen Bemühungen von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft zu koordinieren, für die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen ist zu sorgen.

54. Um Forschungsergebnisse in Wissenschaft und Wirtschaft voll ausschöpfen und vorausschauend planen zu können, soll die wissenschaftliche Dokumentation mit Methoden der Datenverarbeitung ausgebaut und gefördert werden; der Bund soll ein Dokumentationszentrum einrichten.

VI. Wirtschaft und Finanzen

55. Die Soziale Marktwirtschaft hat den Wiederaufbau in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht; nur sie kann den weiteren wirtschaftlichen Aufstieg sichern. Wir stehen zu dieser Wirtschaftsordnung und werden sie weiter ausbauen. Freie Konsum- und Arbeitsplatzwahl, selbständige Berufsausübung, Tarifautonomie, Freiheit und Wagnis unternehmerischer Entscheidung sowie soziale Gerechtigkeit sind bleibende Grundsätze der Sozialen Marktwirtschaft.

56. Dynamik und Leistungsfähigkeit der Sozialen Marktwirtschaft beruhen auf einem wirksamen Wettbewerb und einer ausgewogenen marktgerechten Struktur von Klein-, Mittel- und Großunternehmen. Der Wettbewerb muß deshalb von nationalen und internationalen Verzerrungen befreit und auf weitere Wirtschaftsbereiche ausgedehnt werden. Die Konzentrationsbewegung in der weltweit orientierten Wirtschaft muß ein Gegengewicht finden in der Zusammenarbeit mittlerer und kleiner Unternehmen. Die Leistungsfähigkeit der Klein- und Mittelunternehmen muß durch finanzielle Anreize zu einer modernen Unternehmensführung erhöht werden. Dem Mißbrauch wirtschaftlicher Machtausübung ist durch wettbewerbsrechtliche Kontrolle vorzubeugen.

57. Preisstabilität, Vollbeschäftigung und Wohlstand für alle verlangen, daß die wirtschaftlichen Wachstumskräfte gestärkt und rationell genutzt werden. Technischer Fortschritt und strukturelle Anpassung müssen gefördert werden: Forschung und Entwicklung, die notwendigen Umwandlungen der Unternehmensstruktur und die Kapitalausstattung sind, auch durch eine Reform des Steuer- und Stiftungsrechts, stärker zu begünstigen. Die großen Unterschiede in der Wirtschaftskraft einzelner Gebiete der Bundesrepublik Deutschland sind durch strukturverbessernde Maßnahmen zu verringern. Die Strukturverbesserungen in Gebieten mit einseitiger Industriestruktur sowie in

landwirtschaftlich orientierten Regionen mit ungünstiger Agrarstruktur sind dabei als gleichrangige Aufgabe anzusehen. Die wirksamste Maßnahme zur regionalen Strukturverbesserung ist neben dem Ausbau der Infrastruktur die Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Ansiedlung von Produktionsbetrieben.

Das Beteiligungssparen und die Beteiligungsfinanzierung aller Unternehmensformen sind öffentlich zu fördern und steuerrechtlich zu erleichtern.

58. Dauerhafte Stabilität und stetiges Wirtschaftswachstum machen eine ständige Abstimmung von wirtschafts-, sozial-, finanz- und einkommenspolitischen Entscheidungen notwendig. Bund, Länder und Gemeinden, die Bundesbank und die großen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens sollen sich über die Grundlinien ihres Verhaltens unterrichten. Vor allem die öffentliche Hand muß zu einer gleichgewichtigen und von konjunkturellen Störungen freien Entwicklung der Gesamtwirtschaft beitragen; sie soll im Rahmen einer gemeinsamen Finanzplanung die notwendigen öffentlichen Investitionen ermöglichen, durch Kredittilgung, Rücklagenbildung oder verstärkte Kreditaufnahme zur Stabilisierung der Konjunktur beitragen und die notwendigen Strukturwandlungen unterstützen. Sofern bei Struktur Anpassungen die Freisetzung von Arbeitskräften unvermeidbar ist, müssen die Arbeitnehmer durch Sozialpläne, eine verstärkte berufliche und regionale Mobilität und eine aktive Arbeitsmarktpolitik einschließlich Arbeitsbeschaffungsprogramm geschützt werden.

59. Mittelfristige Finanzplanung von Bund, Ländern und Gemeinden ist der Rahmen unserer Haushaltspolitik. Sie ist so zu gestalten, daß sie über die erwünschte und realisierbare Entwicklung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben unterrichtet, die großen finanzwirtschaftlichen Zusammenhänge verdeutlicht, Entscheidungen über die Rangordnung der Aufgaben ermöglicht und auf weitere Sicht die politischen Gestaltungsmöglichkeiten, aber auch die Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates sichtbar macht.

Die Finanzverfassungsreform muß nach Prüfung der Aufgabenverteilung von Bund, Ländern und Gemeinden und nach Abgrenzung der in einem kooperativen Föderalismus zweckmäßigen Zuständigkeiten die öffentlichen Einnahmen so bemessen und verteilen, daß alle öffentlichen Bereiche ihre Aufgaben zu erfüllen vermögen.

Das Haushaltsrecht ist zu modernisieren, an die Praxis mehrjähriger Vorausschau und an die konjunkturpolitischen Erfordernisse anzupassen; es ist überschaubar zu gestalten. Als Sofortprogramm ist der Zweijahreshaushalt zu verwirklichen.

60. Die Steuerpolitik muß bei höchstmöglicher Einfachheit der Gesetze für eine gerechte Verteilung der Lasten sorgen und eine ausreichende gesamtwirtschaftliche Kapitalbildung sowie eine stärkere Eigenkapitalausstattung der Unternehmen ermöglichen. Dabei ist unseren gesellschaftspolitischen Vorstellungen entsprechend die private Eigentumsbildung voran-

zutreiben. Die Steuergesetze müssen sowohl gegenüber dem Wettbewerb als auch den vielen Formen der Eigentumbildung neutral sein; dies heißt, insbesondere das breit gestreute Beteiligungssparen nicht zu benachteiligen.

61. Vernünftiges Verbraucherverhalten erfordert Verbraucheraufklärung und Schutz vor unlauteren Praktiken. Die Wirtschaftskriminalität muß wirkungsvoll bekämpft werden.

62. Wir fordern die schnelle Vollendung eines europäischen Binnenmarktes, in dem alle Grenzen und Grenzformalitäten abgeschafft werden müssen. Die bereits verwirklichte Zoll-Union muß sobald wie möglich zur echten Wirtschaftsgemeinschaft mit gemeinsamer Währung, gemeinsamer Wirtschafts- und Sozialpolitik, gemeinsamer Handels- und gemeinsamer Entwicklungspolitik ausgebaut werden. Dazu gehören auch ein gemeinsames Unternehmensrecht und eine gemeinsame Wissenschafts- und Forschungspolitik.

63. Das oberste Ziel der Energiepolitik ist die optimale, preisgünstige Versorgung der deutschen Wirtschaft mit Energie. Wir empfehlen die Gründung leistungsstarker Unternehmenseinheiten bei den Energieträgern. Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Energiewirtschaft muß sichergestellt bleiben.

64. Wir bekennen uns zu einem modernen und fortschrittlichen Unternehmensrecht. Das wirtschaftliche Geschehen ist partnerschaftlich zu gestalten.

Das Betriebsverfassungsgesetz muß voll ausgenutzt und weiter ausgebaut werden. Die weitere Gestaltung der Mitbestimmung muß auf der Grundlage des Berichtes, den die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission zu erstatten hat, sorgfältig geprüft werden. Bei einer Neuordnung des Unternehmensrechts darf ein überbetriebliches Einflußmonopol zugunsten von organisierten Interessen nicht zugelassen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen auch im internationalen Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden. Angesichts dieser Zielsetzung kann eine schematische Übertragung des Modells der Montanmitbestimmung nicht befürwortet werden. Wer in Betrieben oder Unternehmen Arbeitnehmerinteressen wahrnimmt, muß von dem Vertrauen der Belegschaft getragen werden.

Wir treten dafür ein, daß die sozialen und personellen Belange der Belegschaft verantwortlich auf Vorstandsebene bearbeitet werden, bei großen Unternehmen durch ein dazu bestelltes Vorstandsmitglied.

65. Die überbetriebliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer im sozialwirtschaftlichen Bereich soll in Arbeiterkammern gesichert werden. Wir empfehlen, solche Kammern als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu errichten; ihre Aufgaben sind durch Gesetz festzulegen.

VII. Landwirtschaft

66. Die Land- und Forstwirtschaft ist ein unentbehrlicher Teil unserer Wirtschaft und Gesellschaft; ihre Bedeutung geht über die Erzeugerfunktion hinaus. Ihre Leistungen für die Allgemeinheit verlangen eine öffentliche Förderung.

67. Moderne Produktions- und Absatzmethoden sowie die Konzentration von Angebot und Nachfrage erfordern, daß der vertikale Verbund und die überbetriebliche Zusammenarbeit in der Landwirtschaft gefördert werden; entgegenstehende rechtliche und steuerliche Hemmnisse sind zu beseitigen.

68. Die deutsche Landwirtschaft braucht eine Markt- und Preispolitik in der EWG, die der Entwicklung der Kosten und der Rentabilität gerecht wird und ein Einkommen schafft, das auf dem Land Lebensverhältnisse ermöglicht, die den städtischen vergleichbar sind. Die EWG-Marktornungen sind gleichmäßig anzuwenden, die Unterschiede bei der Besteuerung und den Verkehrstarifen, im Lebensmittel- und Veterinärrecht sind zu beseitigen; die landwirtschaftliche Veredelungsproduktion in bäuerlichen Betrieben ist durch die Gesetzgebung der EWG zu fördern und zu sichern.

69. Für die Konzentration der Produktion und zur Rationalisierung der Vermarktung soll ein Strukturfonds gebildet werden, der EWG-konform ist und in den auch Eigenmittel der Landwirtschaft fließen.

70. Die Agrar-, Wirtschafts- und Raumordnungspolitik soll den heute in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen eine sichere Existenz ermöglichen. Diese kann in landwirtschaftlichen Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben, aber auch außerhalb der Landwirtschaft gefunden werden. Die landeskulturellen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere die der Flurbereinigung und der Regionalprogramme müssen fortgeführt werden.

71. Solange sich die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe infolge der Strukturwandlung verringert, müssen Alterssicherung, Kranken- und Unfallversicherung aus öffentlichen Mitteln gestützt werden. Im Rahmen der Strukturverbesserungsmaßnahmen ist ausscheidenden Landwirten vor allem im sozialen Bereich die notwendige Sicherung zu gewährleisten. Das Bildungswesen auf dem Land muß ausgebaut, die landwirtschaftliche Beratung praxisnäher gestaltet werden.

Öffentliche Hilfen für weitere betriebs- und hauswirtschaftliche Rationalisierung müssen dazu beitragen, daß die Bäuerin von ihrer übermäßigen Arbeit entlastet wird.

72. Die Grundlage der deutschen Landwirtschaft ist der Vollerwerbsbetrieb. Betriebsaufstockungen sind zu erleichtern. Deswegen müssen

die Pachtfristen verlängert und der Zugang der Pächter zum Kapitalmarkt verbessert werden. Um den Besitz der bäuerlichen Vollerwerbsbetriebe zu festigen, müssen Zinsverbilligungen und Investitionshilfen verstärkt fortgeführt werden.

VIII. Raumordnung, Wohnungsbau, Verkehr

73. Ziel der Raumordnung ist eine Siedlungs- und Infrastruktur, die die Entwicklungsmöglichkeit des einzelnen in der Gesellschaft, eine wachstumsfähige Volkswirtschaft und die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewährleistet. Die Raumordnung muß die schädlichen Auswirkungen des vielerorts gestörten Naturhaushalts soweit als möglich abbauen und für die weiteren Entwicklungen davon ausgehen, daß die biologische Leistungsfähigkeit der Landschaft die Grundlage einer den menschlichen Bedürfnissen gerechten Umweltgestaltung ist. Bund, Länder und Gemeinden müssen ein System verbindlicher Raumordnungsregeln entwerfen, die auch bei den mehrjährigen Finanz- und Investitionsplanungen der öffentlichen Hand auf allen Ebenen wirksam werden.

74. Eine Sanierung der Städte und Dörfer muß ungesunde Lebensbedingungen beseitigen und damit den Gemeinden, insbesondere den Großstädten, helfen, ihre Aufgaben auch in Zukunft erfüllen zu können. Mittelgroße Städte sollen zu regionalen Zentren so ausgebaut werden, daß sie in den öffentlichen und privaten Dienstleistungen die Vorzüge einer Großstadt bieten, um neue wirtschaftliche Unternehmen anzuziehen und dadurch ihr Angebot an Arbeitsplätzen zu erhöhen. Eine Vielzahl zentraler Orte soll die Bewohner auf dem Lande mit jenen öffentlichen Dienstleistungen versorgen, die die einzelne Gemeinde nicht bereitzustellen vermag; dazu gehören leistungsfähige Krankenhäuser und Schulen; Sportstätten und Einrichtungen für Erwachsenenbildung und Freizeit.

75. Die Gemeindefinanzen sind durch ein kommunales Steuersystem, das sich neutral auf die verschiedenen Gemeindegruppen auswirken und auf alle Kommunalstrukturen anwendbar sein muß, neu zu ordnen.

76. Ein neues Bodenrecht ist unerlässlich, es muß berücksichtigen, daß das Eigentum am Boden besonderer Sozialbindung unterliegt. Planungen und Neuordnungen in Stadt und Land müssen von Verzögerungen und ungerechtfertigten Verteuerungen befreit werden. Spekulationsgewinne aus Bodengeschäften sind steuerlich stärker zu erfassen; die Entschädigung bei Enteignung soll auf Wunsch des Enteigneten statt in Geld durch Beteiligung erfolgen können.

77. Die Förderung des Wohnungsbaus durch Bund, Länder und Gemeinden für breite Schichten der Bevölkerung ist fortzusetzen. Neben familiengerechten Wohnungen sind verstärkt Wohnungen und Heime für alte

Menschen in ihrer gewohnten Umgebung zu bauen. Der Anspruch auf Wohngeld als Härteausgleich muß veränderten Verhältnissen der Berechtigten angepaßt werden. Familienheime und Eigentumswohnungen müssen vorrangiges Ziel der gesetzlichen und finanziellen Förderungen bleiben. Im Zuge städtebaulicher Maßnahmen sollen Wohnung, Haus und Boden im verstärkten Maße Eigentum in der Hand natürlicher Personen werden. Wohnungsgesellschaften soll auferlegt werden, öffentlich geförderte Wohnungen zu angemessenen Preisen als Privateigentum anzubieten. Instandsetzung und Modernisierung des Althausbesitzes sind zu begünstigen.

78. Ziel der Verkehrspolitik muß ein leistungsfähiges Verkehrsangebot sein, das den gesamten Raum angemessen bedient, den öffentlichen Nahverkehr attraktiv macht und die Gesamtwirtschaft mit möglichst geringen Kosten belastet. Wir treten für eine Gleichbehandlung der Verkehrsunternehmen, ihre wettbewerbsneutrale Besteuerung und die freie Wahl des Transportmittels ein. Vor der endgültigen Integration des EWG-Verkehrsmarktes müssen die Startbedingungen einander angeglichen werden.

Durch eine verbesserte Gestaltung des kombinierten Verkehrs sollen, freiwillig und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, die Bundesstraßen und Bundesautobahnen entlastet werden.

Wir setzen uns für eine großzügige und moderne Verkehrsforschung ein.

79. Für den Ausbau des Straßennetzes, der Schienen- und Wasserwege, der Flug- und Seehäfen müssen Bund, Länder und Gemeinden ein gemeinsames langfristiges Programm aufstellen. Dabei sind die Zonenrand- und andere strukturell benachteiligte Gebiete besonders zu berücksichtigen. Der Ausbau des Straßennetzes ist der zunehmenden Motorisierung anzupassen.

80. Alle öffentlichen Verkehrsunternehmen sind nach den Grundsätzen der Eigenwirtschaftlichkeit zu führen. Sie haben auch eine soziale Aufgabe zu erfüllen. Soweit sie nicht kostendeckend arbeiten, müssen die politischen Lasten abgegolten werden.

81. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Deutschen Bundesbahn muß wiederhergestellt werden. Nach Entlastung von politischen Lasten muß sie ausschließlich nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten arbeiten. Die Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Bundesbahn müssen klar abgegrenzt werden.

Auch die Leistungsfähigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Deutschen Bundespost müssen weiter verbessert werden. Sie muß so ausgestattet sein, daß sie der drängenden Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, der Nachrichten-, Fernseh- und Rundfunkübertragung gerecht werden kann.

82. Die Wettbewerbsfähigkeit der Binnenschifffahrt, der Seeschifffahrt, der deutschen Seehäfen und der deutschen Flugunternehmen muß gestärkt werden; Diskriminierungen sind abzuwehren.

Die großen Flughäfen sind an das Schienennetz anzuschließen. Der Nahflug-

verkehr muß ausgebaut, das Flugsicherheitssystem muß verbessert und ausländische Chartermaschinen müssen den für deutsche Flugzeuge geltenden Vorschriften unterworfen werden.

83. Die Verkehrserziehung ist mit Hilfe der Schulen und der Publizistik zu verstärken.

Die technischen Auflagen für die Zulassung von Fahrzeugen zum Verkehr sind den jeweils neuesten Erkenntnissen über Sicherheit und Verminderung der Abgasgife und des Lärms anzupassen.

IX. Soziale Sicherung

84. In unserer Gesellschaft können die Entfaltung der Familie, die berufliche Aus- und Weiterbildung, die Sicherung des Menschen vor den Risiken der Krankheit, der Invalidität und der Arbeitslosigkeit sowie die Vorsorge und Sorge für das Alter in der Regel nur solidarisch gewährleistet werden. Insoweit hat der Staat die Pflicht, zur gesunden Entwicklung der Familie und Jugend beizutragen, die soziale Sicherung des Volkes zu organisieren und die private Vermögensbildung zu fördern. Dem Grundsatz der Eigenverantwortung im Rahmen der sozialen Sicherung gebührt aber der Vorrang.

85. Die wirtschaftlichen, die sozialen und die kulturellen Lebensbedingungen für die Familie sind so zu gestalten, daß sie ihre Aufgaben zu erfüllen vermag. Das durch die Leistung bestimmte Markteinkommen muß in allen Einkommens- und Sozialschichten durch einen Familienlastenausgleich ergänzt werden. Dieser Ausgleich soll unter Berücksichtigung der Leistungen der Familien eine bedarfsgerechtere Verteilung des Einkommens gewährleisten. Es ist ein Familienausgleichsfonds zu errichten. Die Mittel dafür müssen durch die öffentliche Hand in mindestens der gleichen Höhe wie bisher und durch einkommensbezogene Beiträge aufgebracht werden.

Der Familienausgleich entbindet die Familie nicht von ihrer Eigenverantwortung; er soll lediglich einen Teil der Belastungen ausgleichen, die durch Kinder verursacht werden. Nichtsdestoweniger ist das Kindergeld spürbar zu erhöhen.

Das Nebeneinander von Kindergeld und sehr unterschiedlich wirkenden Steuerermäßigungen für Kinder ist reformbedürftig. Künftig sollte jeder Einkommensbezieher pro Kind einen Festbetrag von seiner Steuerschuld abziehen können. Einkommensbezieher, die keine oder nur eine niedrige Einkommensteuer zahlen, sollte der Festbetrag voll bzw. teilweise direkt ausbezahlt werden (Negativsteuer). Die Ausgleichsleistungen für Kinder müssen in allen Einkommensschichten gleich hoch sein.

Der Wohnungsbau muß familiengerecht weitergeführt, das Wohngeld, falls erforderlich, neuen Verhältnissen angepaßt werden.

Alle Bemühungen der Kirchen und der Gesellschaft, Ehen und Familien durch

Beratung und Bildungsarbeit, durch Familienferien zu helfen, sind zu fördern. Es müssen Wege gefunden werden, den Familien in Not durch Familienhelferinnen beizustehen. Bestehende Ansätze, Familienhelferinnen an Familien zu vermitteln, müssen zügig und wirksam ausgebaut werden.

86. Für künftige Arbeitszeitregelungen muß es wichtiger sein, den Urlaub zu verlängern, als die Arbeitszeit zu verkürzen. Der Übergang vom Erwerbsleben zum Ruhestand soll dem persönlichen Leistungsvermögen und den betrieblichen Erfordernissen entsprechen. Für Frauen, die vorübergehend ganz oder teilweise aus dem Arbeitsleben ausscheiden, müssen die Übergänge erleichtert, Möglichkeiten zur Teilzeitarbeit geschaffen und die Rückkehr in das berufliche Leben ermöglicht werden.

Älteren arbeitslosen Arbeitnehmern ist die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß durch staatliche Förderungsmaßnahmen zu erleichtern.

87. Das Einkommen muß leistungsgerecht sein. Steuern, Sozialabgaben und Einkommensgrenzen müssen so gestaltet sein, daß sie Aufstiegs- und Leistungswillen nicht hemmen.

88. In der gesetzlichen Krankenversicherung muß der Versicherte das Verhältnis von Beiträgen und Leistungen überschauen sowie die Ansprüche und ihre Kosten erkennen können; die Leistungen an die Vertragspartner sind zu überprüfen. Hierbei ist auf die Leistungsfähigkeit der Versichertengemeinschaft Rücksicht zu nehmen. Eine wirtschaftlich tragbare Direktbeteiligung der Versicherten ist notwendig; sie muß zu einer Beitragsenkung führen und dadurch der Versichertengemeinschaft zugute kommen. Bei einer Neuordnung der gesetzlichen Krankenversicherung müssen die Einkommensgrenzen der allgemeinen Einkommens- und Kostenentwicklung entsprechen. Untere Einkommenschichten dürfen nicht durch die Beitragsbemessungsgrenzen benachteiligt werden.

Die gesetzlichen Krankenkassen müssen gleiche Leistungen bieten und die unterschiedliche Behandlung von Gruppen in einer Kasse ausschließen.

89. Die Gleichstellung aller Arbeitnehmer bei Lohnfortzahlung im Krankheitsfall kann nur gleichzeitig mit einer Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung verwirklicht werden. Die betriebliche Belastung muß durch Ausgleichskassen geregelt, das betriebliche Risiko muß kalkulierbar gemacht werden.

90. Angesichts des wirtschaftlichen Strukturwandels ist in der gesetzlichen Unfallversicherung die Zahl der Berufsgenossenschaften zu vermindern.

91. In der gesetzlichen Alterssicherung muß der Zusammenhang von Alterseinkommen und Lebensarbeitseinkommen erhalten bleiben; die Renten müssen weiterhin am nominalen Einkommen und dessen Entwicklung bemessen werden. Die Beiträge zur Altersversorgung müssen steuerfrei bleiben. Der Freibetrag soll den Höchstbeitragssätzen in der gesetzlichen

Rentenversicherung entsprechen. Die Ansprüche der Arbeitnehmer aus einer betrieblichen Alterssicherung müssen auch bei Arbeitsplatzwechsel gesichert sein.

92. Die gesetzlichen Rentenversicherungen sollen neuen Gruppen unter gleichen Rechten und Pflichten offenstehen. Diese Alterssicherung des ganzen deutschen Volkes soll von einer allgemeinen, gegliederten Rentenversicherung getragen werden, die autonom die unterschiedlichen Belastungen bei voller Erhaltung der Erstattungspflicht des Bundes ausgleicht.

93. Die alten Menschen müssen nicht nur materiell gesichert, sondern auch vor gesellschaftlicher Isolierung bewahrt werden. Deswegen werden wir einen Altenplan vorlegen.

94. Die Lasten des Krieges und seiner Folgen sollen nicht von den unmittelbar Betroffenen allein getragen werden. Ihre wirtschaftliche und soziale Eingliederung ist fortzusetzen. Deshalb müssen die unterschiedlichen Ausgleichsleistungen harmonisiert, die Leistungen für die Flüchtlinge denen für Vertriebene angeglichen, die Kriegsopferversorgung – vor allem bei den Ausgleichsrenten – nach der Wirtschaftslage entwickelt werden.

95. Um eine gleichmäßigere Vermögensverteilung zu erreichen, muß die Vermögensbildung in eigentumsschwachen Schichten stärker gefördert werden als bisher. Damit künftig Förderungsmaßnahmen gezielter angesetzt werden können, muß die Vermögensstatistik durch Gesetz entsprechend ausgebaut werden. Das Sparen der Arbeitnehmer, insbesondere ihre Beteiligung am Produktivkapital ist durch einen gesetzlichen Beteiligungslohn zu fördern. Dabei ist das Sparen im eigenen Betrieb nicht zu benachteiligen. Zugleich kann dadurch für die Arbeitnehmer der Erwerb von Mitbestimmungsrecht wirtschaftlicher Art aus persönlichem Kapitalanteilbesitz ermöglicht werden.

96. Wir treten für ein einheitliches Sparprämiengesetz mit einem einheitlichen Förderungshöchstbetrag ein; die Prämiensätze sind nach Familienstand und Kinderzahl zu staffeln; den Beziehern niedriger Einkommen ist eine Zusatzprämie zu gewähren.

97. Bestimmungen, die die Anwendung des zweiten Vermögensbildungsgesetzes behindern, müssen beseitigt werden. Vermögenswirksame Leistungen sollen Teil der Tarifabschlüsse werden. Die Anlagemöglichkeiten des Gesetzes sind zu erweitern; auch Anteilscheine von Kapitalbeteiligungsgesellschaften sollen berücksichtigt werden.

98. Bund, Länder und Gemeinden sollen in ihrem Erwerbsvermögen und bei ihrer Kapitalaufnahme zur privaten Vermögensbildung beitragen. Bei der Entwicklung neuer Industrien, die mit öffentlichen Mitteln finanziert wird, ist eine spätere Privatisierung vorzusehen. Bei Kapitalaufnahmen durch öffentliche Unternehmen ist in erster Linie das Instrument der Wandelschuldverschreibung zu benutzen, um die anschließende Privatisierung bei Eigen-

tumserwerb durch die breiten Schichten zu gewährleisten. Das Stimmrecht des Kleinaktionärs sollte nach dem Vorbild der großen Genossenschaften durch Delegierte ausgeübt werden.

X. Gesundheit und Sport

99. Die Gesundheit muß durch Vorsorge, Heilung und Wiedereingliederung geschützt und gesichert werden. Vordringlich sind allgemeine Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen.

Maßnahmen der gesundheitlichen Vorsorge müssen in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen werden, sie sind durch Gesundheitserziehung und -aufklärung zu ergänzen.

100. Die Rehabilitation aller gesundheitlich Geschädigten verlangt umfassende Maßnahmen und Einrichtungen medizinischer und berufsfördernder Art; sie müssen auch der Hausfrau zugute kommen. Die Anstrengungen aller Träger der Rehabilitation müssen gesetzlich koordiniert und ausgebaut werden.

101. Wir setzen uns mit Nachdruck dafür ein, daß Wasser und Luft sauber gehalten werden; wir dringen auf eine wirksame Bekämpfung des Lärms. Die gesundheitsschädigenden Auswirkungen des Lärms, der Wasser- und Luftverunreinigung sowie der Radioaktivität müssen gründlich erforscht werden. Die Gesetzgebung ist dem neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnis ständig anzupassen. Die Vorschriften müssen bundeseinheitlich sein; entsprechende internationale Vereinbarungen sind anzustreben.

102. In den Berufs- und Fachschulen soll über Arbeits- und Gesundheitsschutz unterrichtet werden; die werkärztliche Betreuung ist sicherzustellen. Für den medizinischen Arbeitsschutz sollen gesetzliche Normen der Arbeitshygiene in den Betrieben festgelegt werden.

103. Die freie Arztwahl und die Unabhängigkeit des Arztes müssen erhalten bleiben.

104. Der Krankenhausbau muß öffentlich so gefördert und geplant werden, daß das Angebot überall nach Bettenzahl, medizinisch-technischer Ausstattung und Zweckbestimmung ausreicht, aber Überkapazitäten vermieden werden. Dabei haben Bund, Länder und Gemeinden zusammenzuwirken. Bei der Planung und Finanzierung sind Initiativen der freien Krankenhauträger besonders zu fördern. Der Errichtung und dem weiteren Ausbau von Stationen für Langzeitkranke und für Alterskranke ist besonderes Augenmerk zu widmen. Die Deckung der laufenden Betriebskosten der Krankenhäuser muß erreicht werden.

105. Alle pflegerischen Berufe verdienen hohe gesellschaftliche Anerkennung. Ihre Arbeitsbedingungen müssen dieser Forderung entsprechen.

chen. Die Nachwuchswerbung für Pflegeberufe muß verstärkt und die Umschulung aus anderen Berufen gefördert werden. Auch die Teilzeitbeschäftigung in der Krankenpflege ist zu fördern.

106. Die staatliche Förderung der Leibeserziehung und des Sportes muß seiner Bedeutung für Erziehung und Bildung, für Freizeit und Gesundheit entsprechen. Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen sind in ausreichendem Maße zu erstellen.

Die Leibeserziehung ist in den Lehrplänen aller Schulen stärker zu berücksichtigen. Sport muß gleichrangiges Lehr- und Prüfungsfach der Lehrerausbildung sein; die Zahl der Lehrstühle für Sport und Leibeserziehung an den Hochschulen ist zu vergrößern.

Die Arbeit der Turn- und Sportvereine und -verbände ist öffentlich zu fördern. Die Freiheit und Selbständigkeit des Sportes müssen unangetastet bleiben. Für den Leistungssport sind besondere Trainings- und Leistungszentren zu errichten und weitere hauptamtliche Trainer anzustellen. Der Talentsuche und Talentförderung in Schulen und Vereinen kommt erhöhte Bedeutung zu. Auch die Bundeswehr sollte zur Förderung des Sportes beitragen.

Schlußwort

Mit diesem Programm stellt sich die Christlich Demokratische Union den Anforderungen der siebziger Jahre. Was die Düsseldorfer Leitsätze 1949, das Hamburger Programm 1953 als Auftrag der CDU formuliert haben, ist in der Politik der Union durchgesetzt worden. Unter der Führung von Konrad Adenauer wurde die Bundesrepublik Deutschland als freiheitlicher und sozialer Rechtsstaat Glied der demokratischen Völkergemeinschaft. Mit Ludwig Erhard verwirklichte die Union die Soziale Marktwirtschaft. Gemeinsam mit den anderen Parteien behauptete sie in den zwei Jahrzehnten ihrer Regierung die Freiheit nach außen und sicherte sie im Innern.

Was dem deutschen Volk, was der Union nicht zu erreichen gelang, hing nicht von seiner Anstrengung, nicht von seinem Willen ab: die Einheit des Landes und der Nation, die politische Einigung Europas und die friedliche Ordnung der Welt bleiben die großen Ziele. Die staatliche und gesellschaftliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland muß als gesamtdeutsche Aufgabe begriffen werden.

Wir wissen, unsere staatliche und gesellschaftliche Ordnung ist nicht vollkommen. Manches bleibt zu tun. Wir müssen eine überzeugende Antwort geben auf die Herausforderung unserer Zeit. Die deutsche Demokratie muß frei sein von Elementen totalitären Denkens und nationalistischer Ansprüche; bereit, sich ständig zu erneuern, soll sie offen sein für eine friedliche Zusammenarbeit mit allen Völkern und Staaten. Dem dient dieses Programm.

